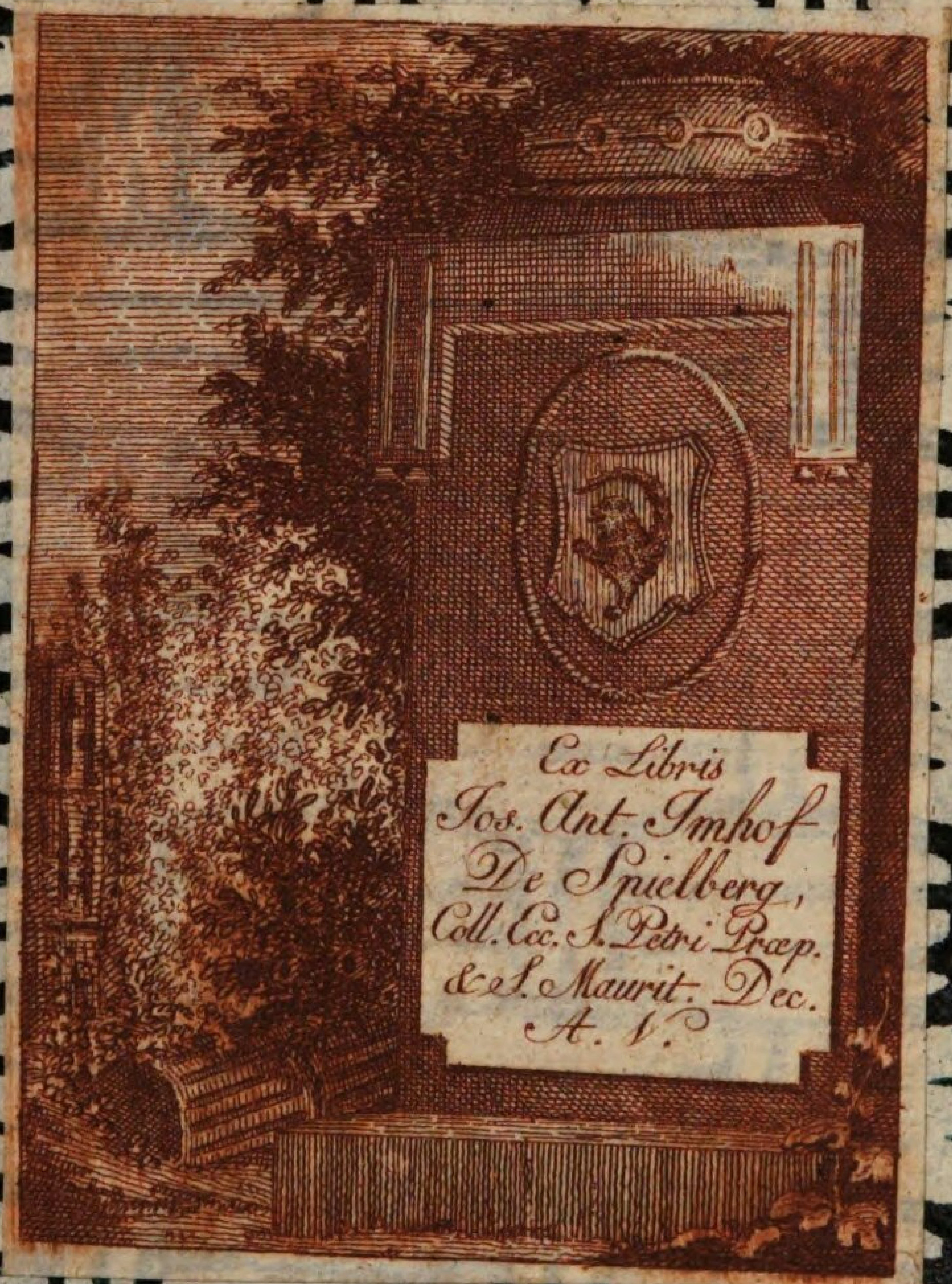
Ex Libris
Jos. Ant. Imhof
De Spielberg,
Coll. Ecc. S. Petri Præp.
& S. Maurit. Dec.
A. V.

Stw
4261
-1-

S. B
A C 6. 4.

Kritik

der

deutschen

Reichsverfassung.

Erstes Bändchen.

EIGENTHUM DER STADT AUGSBURG

*

Germanien, 1796.

Kritik

der

Regierungsform

des

deutschen Reichs.

*

Germanien, 1796.

Vorrede.

Die in den nachfolgenden Blättern enthaltenen Betrachtungen sind Früchte einer reflektirenden, mit reiner und ungeheuchelter Vaterlandsliebe verschwisterten Vernunft. Der ächte Patriot verschließt seine Augen nicht vor den Fehlern, die in der Verfassung seines Vaterlands liegen; eben wegen seines Patriotismus wünscht er diese Verfassung von ihren Mängeln gereiniget und zu dem möglichen Grade der

Vollkommenheit erhoben zu sehen; er liebt und verehrt die Regenten um so aufrichtiger, als er einsieht, daß sie durch ihre Regierungsweise die Mängel der Verfassung, die sich selten gänzlich heben lassen, zu mäßigen und minder beschwerlich zu machen suchen, und daß diese Mängel nicht sowohl durch die Regenten selbst veranstaltet, als vielmehr das Werk des Zufalls, des Dranges der Umstände und des unaufhaltbaren Ganges der Begebenheiten sind.

Der Verfasser hat sich bei der Aufstellung der Gebrechen in der Verfassung seines allgemeinen Vaterlandes blos an die Sachen gehalten, und das heilige Recht der Unverletzlichkeit der Personen der Regenten nirgends mit frecher Hand berührt. Da er selbst Geschäftsmann, und mit dem, was sich zur Herstellung des Gleichgewichts in dem Triebwerke der Staatsma-

schiene, ohne Bewirkung eines gänzlichen Stillstandes oder einer gänzlichen Verwirrung derselben thun und nicht thun läßt, bekannt ist; so konnte er auch um so leichter der Gefahr entgehen, in seinen Forderungen unbillig und übertrieben, in seiner Kritik bitter und beleidigend, und in seinen Vorschlägen reformationssüchtig zu erscheinen. Allenthalben fließen seine Urtheile aus Grundsätzen der Moral, des allgemeinen Staatsrechts und der sittlichen Klugheitslehre. In wiefern seine Aussprüche Wahrheit enthalten, sind sie nicht sowohl seine, als Aussprüche der Vernunft selbst, die sie also auch selbst vertheidigen und verantworten muß. Auf diese Stützen gelehnt, übergibt er, im Bewußtseyn der Reinheit seiner Absichten und Unverfänglichkeit seines Unternehmens, diesen Versuch seinen aufgeklärten und weisen deutschen Zeitgenossen zur gerech-

ten und bescheidenen Prüfung, die ihn allein bestimmen wird, ob er die Ausführung seines Entwurfs weiter vor die Hand nehmen, oder unterlassen soll.

Einleitung.

Die Menschen begeben sich in bürgerliche Gesellschaften, um sich den Genuß ihrer äussern vollkommenen Rechte zu sichern und zu erleichtern. Dieser Endzweck kann aber nicht erreicht werden, wenn sie nicht Einem oder Mehrern oder der Mehrheit der Stimmen das Recht überlassen, statt ihrer die Mittel zu diesem Endzweck zu wählen. Wem die Wahl der Mittel zum Endzweck der bürgerlichen Gesellschaft übertragen ist, heißt der Souverain, und das Recht zu dieser Wahl die höchste Gewalt.

Der Souverain hat seine Rechte nicht minder als das Volk oder der Unterthan,

*

Die Rechte des Souverains liegen theils in dem Umfange des Begriffs der höchsten Ge-

walt, oder fließen aus demselben; theils liegen sie nicht darin, und fließen auch nicht daraus, sondern er hat sie erworben. Jene heißen ursprüngliche und wesentliche, diese zufällige und erworbene. Die wesentlichen Rechte des Souverains sind entweder allgemeine oder besondere: die allgemeinen äussern sind bei allen besondern Rechten der höchsten Gewalt, und die besondern werden durch die Beschaffenheit der Gegenstände, auf welche die allgemeinen Rechte angewendet werden, bestimmt.

Die allgemeinen Rechte. Die höchste Gewalt kann ihre Thätigkeit auf dreierlei Weise äussern: 1. durch Aufsicht über alles, was im Staate selbst und ausserhalb desselben in Beziehung auf ihn vorgeht und geschieht; 2. durch Bestimmung alles dessen, was der Staatsendzweck erfordert; und 3. durch wirkliche Vollziehung dessen, was zur Beförderung und Erreichung des Staatsendzwecks bestimmt worden ist. Die höchste Gewalt modificirt sich also in das Recht der höchsten Aufsicht oder der aufsehenden Gewalt, in die gesetzgebende und vollziehende Gewalt.

Die besondern Rechte. Die Gegenstände der höchsten Gewalt sind entweder die Verhältnisse des Staats gegen auswärtige Staaten, oder ihre Verhältnisse zu den Staatsgliedern selbst.

Die Verhältnisse eines Staats zu fremden Staaten sind: der Zustand des Kriegs, das Aufhören und die Beendigung desselben; Bündnisse zur gemeinschaftlichen Vertheidigung; Verträge, den Handel, die Schifffahrt und andere Gegenstände betreffend; und als Folge aller dieser Verhältnisse, Annehmung und Beschickung von Abgeordneten oder Gesandten. In Ansehung aller dieser Gegenstände hat daher die höchste Gewalt 1. das Recht des Kriegs, und als Folge davon das Recht der Bestimmung und Vollziehung aller zur Vertheidigung des Staats und zur Führung des Kriegs nöthigen Mittel, nebst der Aufsicht über dieselben; 2. das Recht des Friedens; 3. der Bündnisse und Verträge, und 4. das Recht der Gesandtschaft; ebenfalls nach allen den Bestimmungen, die jene drei allgemeinen Rechte an die Hand geben. Diese vier besondern wesentlichen Rechte heißen, weil sie Verhält-

nisse mit auswärtigen Staaten betreffen, äus-
sere.

In Ansehung der Verhältnisse der höchsten Gewalt zum Staate selbst sind die Gegenstände derselben entweder die Mittel zur Bestreitung der Staatsbedürfnisse, oder die Rechte der Staatsglieder. Im erstern Falle modificirt sich die höchste Gewalt in die Cameral- oder Finanzgewalt. Im zweiten Falle beschäftiget sich jene entweder blos mit den Rechten und den aus ihnen entspringenden Verbindlichkeiten der Staatsglieder untereinander, an sich; hier verwandelt sich die höchste Gewalt in die höchste Civiljustizgewalt; die, in wiefern die auffsehende, gesetzgebende und vollziehende Gewalt Einfluß auf sie hat, Aufsicht über die bestellten Gerichte und Richter führt, Visitationen derselben und Revisionen des gerichtlichen Verfahrens sowohl, als der vorhandenen Rechte und Verbindlichkeiten bestimmenden Gesetze und Privilegien selbst anstellt; Gesetze gibt, aufhebt, verändert, erklärt; Privilegien und Exemtionen ertheilet, Gerichts- und Proceßordnungen entwirft; und bei vorkommenden Rechtsstreitigkeiten unter-

sucht, nach den Gesetzen das Urtheil fällt und dasselbe zur Vollstreckung bringe, und Gerichte und Richter an ihrer Statt einsetzt. Oder die höchste Gewalt nimmt, nach geschehener Bestimmung der Rechte der Staatsglieder, auch Rücksicht auf den Genuß dieser Rechte, dergestalt, daß sie denselben den Staatsgliedern zu erleichtern und die Beeinträchtigungen desselben zu verhüten sucht. Dieses kann sie auf zweierlei Art bewerkstelligen: einmal mittelbar, durch Gesetze, in welchen jede Erschwerung und Beeinträchtigung dieses Genusses für Verbrechen erklärt und mit einer Strafe belegt wird; zweitens unmittelbar, durch Anstalten und Einrichtungen, die jenen Genuß erleichtern und den Beeinträchtigungen desselben vorbeugen. In jenem Falle specificiert sich die höchste Gewalt zur Criminaljustizgewalt, in diesem, zur Polizeigewalt, die beide ebenfalls unter dem Einflusse der drei allgemeinen Majestätsrechte stehen.

Die zufälligen Rechte der höchsten Gewalt können, da sie nicht so, wie die wesentlichen, einer Bestimmung a priori fähig sind, sondern nur durch die Erfahrung an die Hand

gegeben werden, hier nicht in Betrachtung kommen.

Da alle jene Rechte der höchsten Gewalt die unerlaßlichen Bedingungen sind, ohne welche der Endzweck des Staats nicht erreicht werden kann, und da sie dem Souverain, es sey nun ausdrücklich oder stillschweigend, in dem Unterwerfungsvertrag von den Staatsgliedern übertragen worden sind, so ist auch der Souverain befugt, von demselben Gehorsam, willige Folge und Unterwerfung in allem, was er zur Aufrechthaltung, Beförderung und Erreichung des Staatsendzwecks bestimmen und ausführen mag, zu fordern. Die Rechte der höchsten Gewalt sind bedingt nothwendige Rechte; sobald ein Staat seyn soll und gesetzt wird, müssen sie Statt finden; ein Staat ist ohne sie nicht denkbar; sie sind vollkommene Rechte.

*

Die Rechte der der höchsten Gewalt unterworfenen Staatsglieder kommen denselben zu, entweder in wiefern sie blos Menschen sind; oder in wiefern sie im Verhältniß mit andern, im Staate stehen. Die Rechte, die dem Menschen in beiden Fällen gebüh-

ren mögen, müssen sich sämmtlich auf seine Persönlichkeit, d. i. die Fähigkeit, sich nach eigner Einsicht selbst zu bestimmen, gründen. Diesen Charakter des Menschen muß nicht allein jeder andere Mensch, sondern auch der Staat anerkennen: denn sonst wäre der Mensch blos ein Gegenstand des Naturgesetzes und der bloßen Willkühr, ein bloßes Mittel in der Hand des Stärkern, und es wäre schlechterdings kein Staatsrecht denkbar; denn ohne Persönlichkeit sind gar keine Rechte möglich; wer sich gar nicht nach eigner Einsicht selbst bestimmen kann und darf, von dem kann man nicht sagen, er habe oder erwerbe sich Rechte.

Als Person ist der Mensch ein für sich selbst bestehendes Wesen, das gar nicht als Prädikat eines andern gedacht werden kann; er hat also 1. alle Rechte der Substanzialität; folglich, da er Gewissen, Gedanken und Kräfte hat, a) das Recht der Befolgung der Forderungen seines eigenen Gewissens oder Gewissensfreiheit, b) das Recht selbst zu denken, und seine Gedanken und Meinungen mitzutheilen, oder das Recht der Denkfreiheit, die sich in der gesell-

schaftlichen Unterhaltung, der vertrauten Korrespondenz und der Preßfreiheit äussert, und c) das Recht des Selbstgebrauchs seiner Kräfte. 2. Hat der Mensch als Person alle Rechte der Freiheit, denn er ist Person, in wiefern er sich nach Einsicht selbst bestimmt, und wer sich selbst bestimmt, ist frei. Unter diese Kategorie gehöret: d) das Recht des unbeschränkten Eigenthums über seinen Körper, vermöge dessen er jeden andern von dem Genuß und Gebrauch desselben abhalten kann, und ihn niemand gefangen halten darf, und e) das Recht, von andern ein Betragen gegen sich zu fordern, aus welchem erhellet, daß er ihn nicht für einen Sklaven und für ein Subjekt, das sich auf keine Weise selbst bestimmen könne und dürfe, sondern für einen freien Menschen, für eine Person, anerkenne. Der Mensch besitzt 3. vermöge seiner Persönlichkeit, auch die Rechte der Gleichheit. Das Höchste, was ein Mensch erreichen kann, ist die Persönlichkeit, und diese ist in jedem Menschen dieselbe. In dieser Rücksicht steht kein Mensch unter dem andern. Unter eben den Bedingungen, unter welchen der Eine ein Recht erwerben kann, muß es auch ein jeder

andere erwerben können; wenn der eine sein Recht veräussern kann, muß es auch der andere veräussern können; und eben den Anspruch, den der Eine auf den Genuß seines Lebens und seines Eigenthums hat, muß auch jeder andere auf den Genuß des seinigen haben; was sich der eine zur Bequemlichkeit und Anmuth verschaffen darf, muß sich auch der andere, wenn er Willen, Kraft und Vermögen dazu hat, und ihm nur keine physische Unmöglichkeit dazu im Wege steht, ebenfalls verschaffen dürfen. Also steht den Menschen im Staate f) das Recht der gleichen Vortheile mit andern, in Ansehung des Erwerbs der Rechte, g) das Recht des freien Gebrauchs seiner Rechte, oder das Recht Verträge mit andern zu schließen, und h) das Recht des Anspruchs auf den Lebensgenuß und den Gebrauch seines Eigenthums zu.

*

Wenn die Vertheidigung und Beförderung des Genusses der äussern vollkommenen Rechte der Staatsglieder der Endzweck des Staats ist, und nicht allein diese Menschenrechte, sondern auch die dem Souverain durch den Unterwerfungsvertrag übertragenen Rechte sol-

che vollkommene Rechte sind, so muß die Vertheidigung und Erhaltung der wesentlichen Rechte der höchsten Staatsgewalt, welche zusammen genommen mit der Art des Subjekts dieser Gewalt, die Konstitution ausmachen, mithin auch der Konstitution des Staats, der Mitendzweck des letztern seyn.

*

Ein einzelner Staat kann sich aber zu schwach fühlen, äussere Angriffe gegen seine Selbstständigkeit, gegen die Rechte der höchsten Gewalt und der Staatsglieder, abzuhalten.

Die höchste Gewalt selbst kann sich zu schwach fühlen, die durch den Unterwerfungsvertrag ihr übertragenen Rechte gegen die Anmaßungen ihrer eigenen Unterthanen zu behaupten und zu schützen; und eben so können die gehorchenden Staatsglieder durch den Mißbrauch, die ungebührliche Ausdehnung und Erweiterung der Grenzen der höchsten Gewalt und ihrer Rechte, an ihren Rechten und in dem Genuß derselben von der höchsten Gewalt gekränkt und verlezt werden.

Der einzelne Staat kann sich also mit andern Staaten verbinden, um seine Selbstständigkeit gegen äussere und die Rechte seiner höch-

sten Gewalt und seiner Glieder selbst gegen innere Angriffe und Verletzungen von Seiten der Unterthanen der höchsten Gewalt sicher zu stellen, und beiden den Genuß ihrer Rechte zu erleichtern.

Treten mehrere zu diesen Endzwecken verbundene Staaten zusammen, so entsteht daraus ein Staatensystem. Da aber diese Endzwecke nicht erreicht werden können, wenn sich das Staatensystem nicht selbst in seiner Selbstständigkeit zu erhalten strebte, so muß zu jenen Endzwecken auch noch der hinzukommen, die Konstitution und Organisation des Staatensystems, nebst dessen gesammten Territorium, als welche die Bestandtheile der Selbstständigkeit ausmachen, gegen Angriffe von aussen und von innen, d. i. von Seiten der mitverbundenen Staaten selbst, zu vertheidigen.

Das deutsche Reich ist ein solches Staatensystem, das folglich keinen andern Endzweck hat und haben kann, als die Vertheidigung seiner eigenen Selbstständigkeit, als System; der Selbstständigkeit aller dasselbe konstituirenden Staaten, gegen Angriffe von Aussen und von Seiten mitverbundener Staaten; und die

Vertheidigung der Rechte der Regenten und der Unterthanen der einzelnen verbundenen Staaten gegen Angriffe und Erschwerungen von Innen.

Diese Endzwecke sind, da sie die Vernunft, geleitet durch den Begriff des Staats, selbst an die Hand gibt, nothwendig, die Vereinigung der Staaten des deutschen Reichs mag nun zu Stande gekommen seyn, wie sie wolle. Ohne diese Endzwecke würde diese Verbindung ohne alle Haltung und Festigkeit seyn, die Verfassung auf bloßer Willkühr beruhen, von veränderlichen Maximen abhängen, aller feste Grund der Rechte und Verbindlichkeiten der Staaten sowohl als der Regenten und Unterthanen gegen einander, würde aufgehoben werden, und überhaupt gar kein deutsches allgemeines und Territorial-Staatsrecht möglich seyn.

Dieser gesammte Endzweck ist zwar in den Reichsgrundgesetzen nicht unmittelbar und ausdrücklich aufgestellt; aber er gehet doch in Ansehung des ersten Theils desselben, nämlich der Vertheidigung der Selbstständigkeit des Systems überhaupt und der einzelnen Staaten insonderheit gegen Angriffe auswärtiger und

innerer mitverbundener Mächte aus der ganzen Reichskriegsverfassung, und in Ansehung des andern Theils, oder der Garantie und Beförderung der wechselseitigen Rechte der Regenten und Unterthanen, aus der Verfassung des Civil- und Criminaljustizwesens des Reichs und der Exekutionsordnung sehr deutlich hervor, welche sämmtlich ohne jenen Endzweck ganz unnöthig und zwecklos seyn würden.

Daß die Erhaltung der Selbstständigkeit oder der Integrität des Reichs und seiner besondern Staaten, so wie die Handhabung der Rechte der höchsten Gewalt in diesen, der Endzweck der allgemeinen Reichsverbindung sey, wird von niemanden bezweifelt. Daß aber auch die Beschützung der Bürger- und Unterthanenrechte der Staatsglieder gegen willkührliche Beschränkungen und Unterdrückungen von Seiten der höchsten Gewalt ein Grund der deutschen Staatsverbindung sey, haben selbst Reichsstände und der Reichsverfassung kundige bei dem Reichskammergericht angestellte Rechtsgelehrte anerkannt. Im Jahr 1654 äusserte Braunschweig-Wolfenbüttel auf öffentlichem Reichstage: „Es wäre ein unbewegliches

Princip, daß Steuern und Auflagen im Grunde gegen die Natur einer Staatsgesellschaft seyen, denn man habe sich blos in der Hoffnung, seine Sachen zu bewahren, in bürgerliche Verbindungen eingelassen. Niemals aber habe ein Staatsmitglied seines Eigenthums sich dergestalt begeben, daß entweder die Obrigkeit oder einer seiner Nebenbürger damit nach Gefallen gewähren könne. Im Gegentheil würde man gerade deswegen ein Bürger, damit man das Seinige (folglich auch seine Rechte) in Ruhe und Friede behalte." *) Und der gelehrte Kammergerichts-Assessor von Ludolf **) sagt: „Es sey ein gleichsam zwischen Herrn und Unterthanen tacite aufgerichtetes pactum vorhanden, da dieser allezeit eher das Land besitze, ehe jener das Regiment darüber bekomme: Ich nehme dich zum Herrn an, daß du mich beschützest und nach Recht und Billigkeit regierest. Dafür gebe ich dir eine gleichfalls nach der Billigkeit eingerichtete Steuer, die du zu meinem Aufnehmen und daraus fol-

*) S. v. Meiern Regensburg. Reichstagsverhandlungen, Th. I. S. 429.

**) In seinem Symphor. Consultt. & decis. forens. III. p. 5.

gender deiner desto besserer Erhaltung anzuwenden." So lange noch ein Staats-Recht anerkannt wird, wird auch diese schon im Jahre 1738 von einem Rechtsgelehrten von philosophischem Sinn, wenn er auch nicht Reichskammergerichts-Assessor gewesen wäre, abgefaßte Stelle gültig bleiben.

*

Es fragt sich nunmehr: welches denn die Mittel sind, wodurch dieser Endzweck des deutschen Staatensystems erreicht werden soll; ob sie auch geschickt sind, denselben zu erreichen, oder, ob es entweder hier und da an den nöthigen Mitteln gänzlich gebricht, oder die Mittel an sich selbst mangelhaft und zwecklos sind, oder ob die vorhandenen zweckmäsigen Mittel vernachlässiget oder verkehrt angewendet werden? Es fragt sich insbesondere: welches sind die Mittel, und wie sind sie selbst und ihre Anwendung beschaffen, die Selbstständigkeit des deutschen Reichs überhaupt und der einzelnen Reichsstaaten insbesondere gegen auswärtige sowohl als gegen mit zur Staatsverbindung gehörige Mächte und Staaten zu schützen? Welches sind die Mittel, wodurch die Unternehmungen gegen die Rechte der Regenten und Unterthanen der einzelnen deutschen Staaten

von Seiten der Unterthanen und Regenten derselben selbst zurückgehalten werden? oder giebt es Mittel, die den Gliedern des deutschen Reichs, als solchen, (unmittelbaren und mittelbaren) den Genuß ihrer Rechte zu vertheidigen, zu befördern und zu erleichtern geschickt sind? welche sind es, wie sind sie beschaffen? oder wie trägt das deutsche Staatssystem, als solches, zur Beförderung der Kultur der Verstandeskräfte, der Wissenschaften, der Künste, des Handels und der Gewerbe seiner Glieder bei? u. s. w.

Diese Mittel können nirgend anders, als innerhalb der Grenzen der Rechte der höchsten Gewalt des deutschen Reichs liegen. Denn wenn die höchste Gewalt überhaupt in dem Rechte besteht, die Mittel zur Erreichung des Staatsendzwecks zu wählen; so muß sich dieses Recht, um es geltend machen zu können, in mehrern Gattungen und Arten von Rechten, die keinem andern Subjekte, als dem Souverain selbst zustehen können, specifiziren, weil es sonst in seiner Allgemeinheit völlig unbestimmt bleiben würde. Da nun jedes Recht schlechterdings als Mittel zu irgend einem Zweck gedacht werden muß, wenn es anders in seinem

Gebrauch von Nutzen seyn soll, so müssen auch alle in dem Rechte der höchsten Gewalt enthaltenen Rechte so viele Mittel zur Erreichung des Endzwecks des Staats seyn.

Die allgemeinen Rechte der höchsten Gewalt äussern sich immer nur in dem Gebrauche der besondern; und der Gebrauch dieser letztern ist durch gesetzliche Einrichtungen bestimmt. Diese gesetzlichen Einrichtungen bestimmen den Gebrauch jener Rechte entweder in Ansehung des Subjekts, — die Regierungsform; oder in Ansehung der Objekte — die verschiedenen besondern Zweige der Staatsverfassung, die mit der Regierungsform zusammen genommen, die allgemeine Staatsverfassung ausmachen.

Betrift die gesetzliche Einrichtung des Gebrauchs der Rechte der höchsten Gewalt im deutschen Reiche die Mittel der Selbstvertheidigung des Staats gegen äußere sowohl als innere feindliche mögliche oder wirkliche Anfälle; so heißt die Verfassung die Kriegs- oder militärische Verfassung.

Beschäftiget sich die gesetzliche Einrichtung des Gebrauchs der Rechte der höchsten Ge-

walt mit den innern Verhältnissen des Staats allein; so hat sie es entweder mit der Aufbringung, Verwaltung und Anwendung der Mittel zu Bestreitung der Bedürfnisse des Staats; oder mit der Bestimmung der Rechte und Verbindlichkeiten der Staatsglieder gegen einander; oder mit der Bestimmung, Untersuchung und Bestrafung der Verbrechen; oder endlich mit der Bestimmung der Anstalten und Einrichtungen, die den Staatsgliedern den Genuß ihrer Rechte erleichtern, und den Beeinträchtigungen desselben vorbeugen, zu thun. Hieraus entstehen wieder vier besondere Verfassungsarten, nämlich: die Kameral- oder Finanz- die Civil- und Kriminaljustiz- und die Polizeiverfassung.

Eine Kritik der allgemeinen deutschen Staatsverfassung wird also die besondern Kritiken

1. der Regierungsform,
2. der Kriegsverfassung,
3. der Finanz-
4. der Civil- und Criminaljustiz- und
5. der Polizei-Verfassung,

enthalten müssen.

Kritik der Regierungsform des deutschen Reichs.

Erster Abschnitt.

Darstellung der Regierungsform des deutschen Reichs nach ihrer gegenwärtigen Beschaffenheit.

Deutschland ist ein aus mehrern verbundenen Staaten bestehender Staat, welcher das Reich genannt wird. Fragt man nach der Regierungsform in diesem Reiche, so kann man dabei entweder auf die einzelnen verbundenen Staaten, oder auf alle verbundene Staaten überhaupt, in wiefern sie einen einzigen Staatskörper bilden, Rücksicht nehmen.

Die Regierungsformen werden vorzüglich nach dem Subjekte bestimmt, dem das Recht der höchsten Staatsgewalt zukömmt. Haftet dieses Recht an der Mehrheit der Stimmen der Staatsbürger, so heißt der Staat eine Demokratie; ist es hingegen einer auserlesenen Anzahl, oder gar nur einem Einzigen

übertragen oder überlassen, so wird der Staat im erstern Falle eine Aristokratie, und im letztern eine Monokratie oder Monarchie genannt. Alle diese drei Arten von Regierungsformen sind im deutschen Reiche anzutreffen. So haben z. B. Augsburg, Ulm und Nürnberg eine der Aristokratie, und Frankfurt, Nördlingen und Wetzlar eine der Demokratie näher kommende Regierungsform. Wo die Zünfte der Bürgerschaft Gesetze geben und den Rath aus ihrer Mitte wählen, da steht die höchste Gewalt immer bei dem Volke, das jenem die Ausübung seiner Rechte überträgt, und der Staat ist eine Demokratie. Wählt hingegen der Stadtrath die Glieder, die an seine Stelle treten sollen, selbst, es sey nun aus den privilegirten Geschlechtern oder aus der Bürgerschaft, und macht auch die Gesetze selbst, so gebührt ihm die höchste Gewalt, und der Staat ist aristokratisch. Wo die Gesetzgebung und die Wahl des Raths und der obrigkeitlichen Personen zwischen den Bürgerzünften und dem Rathe getheilt sind, da ist die Regierungsform vermischt, aristo-demokratisch, von welcher Art es in Deutschland meh-

rere, ja vielleicht die mehresten Beispiele unter den Reichsstädten gibt, da keine derselben vollkommen demokratisch, sondern mit einem Zusatz von Aristokratismus vermischt ist. In monarchischen Staaten üben die Fürsten, so wie in aristokratischen die Bürgermeister und Räthe, die Rechte der höchsten Gewalt in ihrem eigenen, letztere aber in demokratischen im Namen der Bürgerschaft, in aristo-demokratischen aber in ihrem und des Volkes Namen zugleich aus. Die Territorialhoheitsrechte in jedem besondern deutschen Staate, gebühren daher in monarchischen Staaten den Fürsten, in aristokratischen den Bürgermeistern und Stadträthen, in demokratischen den gesammten Zünften, und in aristo-demokratischen beiden zugleich. Wem das Recht der höchsten Gewalt in einem Staate, er sey Monarchie, Aristokratie oder Demokratie, übertragen ist, der repräsentirt auch den Staat in Rücksicht der Verhältnisse desselben mit auswärtigen, oder mit dem Staatensystem, von welchem sein Staat ein Glied ausmacht. Denn in dem Rechte der höchsten Gewalt sind auch alle diejenigen Rechte enthalten, welche die äussern Verhältnisse des

Staats zu andern Staaten betreffen, folglich auch die, welche die Verhältnisse eines deutschen Reichsstaats zu dem allgemeinen deutschen Staatensystem zum Gegenstande haben. Die Inhaber oder Vollstrecker der höchsten Gewalt, welche in Rücksicht auf ihren Staat denselben repräsentiren, sind also auch die unmittelbaren vertragschließenden Glieder des deutschen Staatensystems, eben so, wie es die Individuen der einzelnen Reichsstaaten in Ansehung ihrer Regenten, als Inhaber und Ausüber der Territorialhoheit, sind. Aus diesem, wie uns dünkt, einzig richtigen Gesichtspunkte betrachtet, läßt sich nunmehr die Regierungsform des deutschen Reichs, als eines Ganzen, bestimmen. Denn das Recht, die Mittel zum Endzweck des deutschen Reichs zu wählen und auszuführen, steht entweder allein jenen unmittelbaren vertragschließenden Reichsgliedern (Inhabern und Vollstreckern der Territorialhoheitsrechte) oder nur einigen derselben, oder nur Einem derselben allein, zu. Im erstern Falle würde das deutsche Reich eine Demokratie, im zweiten eine Aristokratie, und im dritten eine Monokratie oder Monarchie seyn. Wer sich aber

an die grammatische Bedeutung der ersten beiden Ausdrücke stößt, wie vielen geschieht, welche dafür halten, daß sich diese aristotelische Eintheilung der Regierungsformen nicht auf den deutschen Staat anwenden lasse, der kann die erstere Benennung mit Pantokratie und die zweite mit Polykratie vertauschen, welche Wörter dann das Reale jener Benennungen auch buchstäblicher bezeichnen.

*

Will man nun wissen, welche von diesen drei Regierungsformen dem deutschen Reiche eigen ist, so muß man untersuchen, wem die Rechte der höchsten Gewalt im deutschen Reiche zustehen. Es frägt sich also, wer exercirt die allgemeinen Rechte: das Recht der aufsehenden, gesetzgebenden und vollziehenden Gewalt? wer die besondern: das Recht des Kriegs und Friedens, der Bündnisse, Verträge und Gesandtschaft; das Recht der Kameral- oder Finanzgewalt, der Civil- und Kriminaljustiz, und die Polizeigewalt?

*

Was nun zuvörderst die allgemeinen Rechte der höchsten Gewalt betrift, so ist keinem Zweifel unterworfen, daß solche dem Kai-

set und dem Körper der Reichsstände gemeinschaftlich und unzertrennt zustehen, der Kaiser aber oder das Reich für sich allein und ausschließlich dieselben nicht ausüben können.

In Ansehung des Rechts der höchsten aufsehenden Gewalt ist in den Reichsgrundgesetzen nicht bestimmt, wer dasselbe ausüben soll. Ehe das allgemeine Staatsrecht und die Regierungskunst, oder die Wissenschaft der Staatsverwaltung, zu dem Grade der Ausbildung gelangt waren, auf welchem sie jetzt stehen, hat man sich in Deutschland jenes Recht weder in der Allgemeinheit gedacht, noch dasselbe in dem Umfange ausgeübt, wie es der Begriff desselben erfordert. Daher ist denn auf dasselbe in den Reichsgrundgesetzen nicht, wie es in Ansehung der gesetzgebenden Gewalt der Fall ist, nach seinem ganzen Umfang Bedacht genommen, sondern es sind nur einzelne Fälle der Anwendung dieses Rechts ausgehoben und bestimmt, dergleichen z. B. das Recht, Visitationen der Reichsgerichte anzuordnen, die Aufsicht über das Bücherwesen, das Münzwesen rc. sind. Es gilt also hier die allgemeine Regel: daß in allen in den Reichsgrundgesetzen

nicht ausdrücklich bestimmten Fällen das Recht der höchsten Aufsicht dem Kaiser und Reich gemeinschaftlich zustehe, und nur in denjenigen Fällen dem Kaiser die Ausübung desselben allein gebühre, die ihm ausdrücklich sind reserviret worden. Es findet sich aber unter allen kaiserlichen Reservatrechten keines über Gegenstände, in Ansehung deren dem Kaiser die höchste Aufsicht ausschließlich und ausdrücklich vorbehalten wäre. Es ist also daraus der Schluß zu ziehen: daß demjenigen, welchem die gesetzgebende Gewalt in Rücksicht auf diese Gegenstände zukömmt, auch das Recht der Oberaufsicht über dieselbe gebühre. Die gesetzgebende und richterliche Gewalt steht aber, mit Einschluß des Kaisers, bei den gesammten Reichsständen, folglich können auch beide, der Kaiser und das Reich zusammengenommen, oder auch einzeln, je nachdem diesem oder jenem die Nothwendigkeit, das Recht der Aufsicht in vorkommenden Fällen geltend zu machen, zuerst einleuchtet, dasselbe in Ausübung bringen. Denn obwohl, um nur ein Beispiel anzuführen, dem Kaiser das Recht gebührt, Reichsbücher-Kommissarien, welche an seiner Statt die Aufsicht über das Bücherwesen, be-

sonders über verbotene Bücher, führen sollen, anzustellen; so läßt sich doch hieraus noch nicht folgern, daß die Reichsstände das Recht dieser bestimmten Aufsicht in Rücksicht auf das gesammte deutsche Reich ganz von sich gegeben haben; vielmehr sind sie allerdings noch immer berechtiget, ja sogar verbunden, auf alles aufmerksam zu seyn, was entweder von Seiten des Bücher-Kommissariats selbst, oder auch von Seiten einzelner Stände und Reichsunterthanen, vorschrifts- und rechtswidrig unternommen wird. Noch mehr; nicht blos die Reichsstände, als ein Körper betrachtet, sondern sogar selbst jeder besondere Reichsstand darf das, was er als dem Reiche und den Rechten seiner Mitstände und Glieder überhaupt nachtheilig bemerkt, zur Sprache bringen. So veranlaßte z. B. Churbrandenburg, daß im Jahr 1741. die Stelle in die Wahlkapitulation K. Carls VII. (Art. II. §. I.) eingerückt wurde, vermöge welcher der Kaiser „weder dem Reichshofrath nach dem Bücherkommissario zu Frankfurt am Main verstatten solle, daß jener auf des Fiskals oder eines andern Angeben, in Erkennung, Fortsetzung und Aburtheilung, sodann gebührli-

chen Exekution der Processe, und dieser im Censir- und Konfiscirung der Bücher einem Theil mehr als dem andern favorisire." Ein anderes Gutachten machte bei eben dieser Gelegenheit die Anmerkung: „Weil nicht nur die dem Bücherkommissario überlassene Censirung und Confiscirung der Bücher viele Klagen verursache und der Reichsstände Gerechtsamen nachtheilig zu seyn scheine, sondern auch, wie die Erfahrung lehre, durch dieses Bücherkommissariat der Buchhandel zu des Kaisers eigenem und der sonderlich nahgelegenen Reichsstände und ihrer Unterthanen großen Nachtheil, völlig von Frankfurt weggetrieben werde, als wäre der künftige Kaiser zu veranlassen, darüber das Reichsgutachten zu erfordern." Alle diese Erinnerungen hätten weder geschehen noch in die Kapitulation eingerückt werden können, wenn die Stände des Reichs nicht das Recht der höchsten Aufsicht und Obsorge, ne res publica quid detrimenti capiat, hätten, und selbst die Einschaltung solcher Stellen, wie jene angeführte, in die Kapitulation, würde ohne jenes Recht ganz ungültig, so wie die ganze Wahlkapitulation überhaupt ohne dasselbe völlig unnütz seyn;

wer Gesetze, Vorschriften, Befehle gibt und geben darf, muß auch die Aufsicht führen dürfen, daß alles denselben gemäß geschehe und befolgt werde. Es stehet also die Behauptung fest: daß dem Kaiser und den Reichsständen das Recht der höchsten Aufsicht gemeinschaftlich zustehe, und zwar dergestalt, daß es, je nachdem jener oder diese durch vorkommende oder bemerkte Fälle der Anwendung dazu veranlaßt werden, auch von dem Kaiser oder dem Reiche besonders in Ausübung gebracht werden kann. Das Recht der höchsten Aufsicht ist auch eine nothwendige Bedingung des Rechts der Gesetzgebung. Ehe und bevor man ein Gesetz gibt und geben kann, muß man von dem Bedürfniß und der Nothwendigkeit desselben überzeugt seyn. Diese Ueberzeugung kann aber nicht anders als dadurch erlangt werden, daß man Erkundigung von allem, was zur Wirklichmachung und Beförderung des Staatsendzwecks in seinem ganzen Umfange, beiträgt, oder zur Beeinträchtigung desselben geschehen kann und geschieht, einzieht. Das Recht aber, sich über alle diese den Endzweck des Staats befördernde oder beeinträchtigende Verhältnisse zu unterrichten, heißt das

Recht der höchsten Aufsicht. Wer also das Recht der Gesetzgebung hat, dem muß auch nothwendig jenes der höchsten Aufsicht zukommen.

Die gesetzgebende Gewalt ist nicht minder dem Kaiser und den Reichsständen, als Körper betrachtet, gemeinschaftlich eigen, jedoch dergestalt, daß der Antheil des Kaisers an dieser Gewalt, geringer ist, als der der Reichsstände. Eine kurze Uebersicht des Verfahrens bei der Reichsgesetzgebung wird diesen Satz ausser Zweifel setzen. Das Recht der Reichsgesetzgebung übt die Versammlung der Reichsstände auf dem Reichstage aus, wobei inzwischen weder der Kaiser noch die Stände selbst in Person, sondern durch ihre Kommissarien und Gesandten erscheinen. Vor dem Jahr 1663 mußte wenigstens alle zehn Jahre ein Reichstag gehalten werden; seit jener Zeit aber ist er permanent. Die Ausschreibung des Reichstags besorgte der Kaiser ehemals, als die Reichstage noch kurz waren, selbst, doch mußte er, nach Vorschrift der Wahlkapitulation Kaiser Karl V. (Art. 13. §. 1.) hierzu die Einwilligung der Kurfürsten einholen, und sich mit denselben vor der Aus-

schreibung wegen der eigentlichen Zeit, wann der Reichstag seinen Anfang nehmen, und des Orts, wo er gehalten werden sollte, verglei- chen. Seit der Permanenz des Reichstags ruht dieses kaiserliche Vorrecht, und wird so lange ruhen, als der gegenwärtige Reichstag nicht auseinander geht, welches auch schwerlich je geschehen dürfte. Auf dem Reichstage selbst bringt der Kaiser durch seinen Principalkommis- sarius die Punkte, über welche berathschlagt und beschlossen werden soll, zum Vortrag, und eröffnet damit den Reichstag. Fallen während des Reichstags Dinge vor, welche keinen Gegenstand jener Propositionen ausma- chen, sich erst neuerlich ergeben haben, und einen Beschluß erheischen, so läßt sie der Kai- ser durch Kommissionsdekrete, oder, falls der kaiserliche Principalkommissarius beim Reichstage abwesend ist, durch Hofdekre- te, an das Reich gelangen. Aber auch Ein- heimische und Fremde, sie mögen Reichsstände seyn oder nicht, können sich mit ihren Ge- suchen schriftlich an den Reichstag wenden. Was zur gesetzlichen Wissenschaft des Reichs kommen, und ein Gegenstand der Berathschla- gung werden soll, muß an den kurmainzischen

Gesandten geschickt, und durch dessen Legationssekretär zur Diktatur gebracht werden; d. i. er diktirt den versammelten Gesandtschafts-Kanzellisten das Eingelaufene in die Feder, oder, wenn es gedruckte Schriften sind, theilt er sie unter sie aus. Den Berathschlagungen der Reichsstände selbst wohnt der Kaiser oder dessen Kommissarien nicht bei; sondern sie geschehen von den Reichsständen allein, und zwar in drei besondern Kollegien, deren erstes die Kurfürsten, das andere die Fürsten, Grafen und Prälaten, und das dritte die Reichsstände ausmachen. Aus den besondern Beschlüssen eines jeden dieser drei Kollegien sucht man durch wechselseitige Beredung, Erklärung und Gegenerklärung, in welchen man, in Ansehung der Abweichungen, sich zu nähern und alles auszugleichen bemüht ist, und welches Re- und Korrelation genannt wird, einen gemeinschaftlichen Schluß zu Stande zu bringen. Diese Re- und Korrelation geschieht zuerst von dem kurfürstlichen und fürstlichen Kollegio allein und mit Ausschluß des reichsständischen, welches erst dazu gezogen wird, wenn jene beiden Kollegia, die die höhern genannt werden, schon zu einem ge-

meinschaftlichen Schlusse gediehen sind. Vereiniget sich auch das reichsstädtische Kollegium mit dem Schlusse der vorigen, so wird alsdann dieser übereinstimmende Schluß in die Form eines Reichsgutachtens gebracht, das dem kaiserlichen Principalkommissario zugestellt wird, um es an das höchste Reichsoberhaupt zu befördern. Vereiniget sich nun auch der Kaiser mit demselben, so wird das Reichsgutachten, durch das kaiserliche Ratifikationsdekret, ein förmlicher Reichsschluß. Ein solcher setzt also die Uebereinstimmung der Stände des Reichs über den Gegenstand desselben unbedingt voraus. Ist eine solche Uebereinstimmung nicht vorhanden, so sind folgende Fälle zu unterscheiden. Entweder weichen die Kur- und Fürstenkollegia von einander selbst ab, oder das städtische Kollegium kann sich nicht mit dem gemeinschaftlichen Schlusse jener beiden vereinigen. In diesem Falle wird gleichwohl ein Reichsgutachten ausgefertiget, und nur auf Verlangen des städtischen Kollegii dessen abweichende Meinung mit in dasselbe eingerückt. In jenem Falle hingegen wird die Sache bis zu einer andern Zeit ausgesetzt, und gelangt nicht

einmal zur Re- und Correlation mit dem städtischen Kollegio. Wäre aber die Sache von der Beschaffenheit, daß sie nicht aufgeschoben werden könnte, so werden, es mögen nun die Städte einem oder beiden andern Kollegien beitreten oder nicht, die zwei oder drei dissentirenden Meinungen in ein Reichsgutachten gebracht, und dem Kaiser nach Befinden zur weitern Auskunft oder auch zur Entscheidung anheim gestellt. Dieses muß aber ausdrücklich geschehen, da der Kaiser für sich das Recht nicht hat, unter den mißhelligen Stimmen der drei Reichskollegien oder nach der Stimmenmehrheit, im Fall das städtische Kollegium der Meinung eines der andern dissentirenden höhern Kollegien beitritt, zu entscheiden. Sind diese zwei höhern oder alle drei ständischen Kollegia einig, und die kaiserliche Ratifikation erfolgt nicht, oder wird verweigert, so bleibt die Sache liegen, und das Gutachten hat keine gesetzliche Kraft. Der Kaiser kann aber für sich und eigenmächtig weder in den einzelnen Punkten des Reichsgutachtens etwas ändern, ausstreichen oder hinzusetzen, noch etwas anders oder gar das Gegentheil von dem verordnen, was die Reichsstände einmüthig

beschlossen haben. Eben so wenig darf er seine Genehmigung ohne Grund in Ansehung solcher Reichsgutachten und einzelner Punkte derselben verweigern, die solche Dinge enthalten, die der Endzweck des gesammten Reichs festzusetzen erheischt. In solchen Fällen halten sich die Reichsstände, als die alleinige Quelle der kaiserlichen Rechte, für befugt, ihren Beschließungen selbst gesetzliche Kraft zu geben, und den Mangel der kaiserlichen Bestätigung zu ergänzen. Ist ein Reichsgesetz vorhanden, das entweder einer Aenderung bedarf, oder ganz aufgehoben werden muß, weil es, so wie es besteht, dem Geist der Zeit nicht gemäs ist, und den Zweck, um dessen willen es gegeben worden, nicht mehr erfüllt, oder wohl gar dem Endzweck der allgemeinen Staatsverbindung widerspricht, und die Rechte der Stände und ihrer Unterthanen beeinträchtiget; oder erfordert es die Nothwendigkeit, ein neues Gesetz über irgend einen Gegenstand, der mit dem Endzweck des Staats in näherer oder entfernterer Verbindung steht, aufzustellen; so kann und darf der Kaiser, dem darüber von den Reichsständen ertheilten Gutachten seine Einwilligung nicht versagen. Und

obgleich in den Reichsgrundgesetzen nicht ausdrücklich darüber verordnet ist, so fließt doch diese Behauptung unmittelbar aus der Verbindlichkeit des höchsten Reichsoberhaupts, alles, was dem Endzweck des deutschen Staatssystems widerstreitet, oder denselben nicht befördern kann, zu entfernen, und hingegen alles in Wirksamkeit zu setzen und nicht zu verhindern, was dem Staatsendzweck gemäs und denselben wirklich zu machen im Stande ist. Die im Nürnberger Reichsabschied von 1524. §. 36. verordnete Aufhebung des Wormser Edikts vom 26sten Mai 1521. worin die Schriften Luthers zu lesen, ihn und seine Anhänger zu schützen, bei Strafe der Achtserklärung verboten wurde, ist ein Fall, wo sich die Reichsstände an die von K. Karl V. geschehene Verweigerung der Bestätigung dieses Nürnberger Reichsabschieds nicht kehrten, und der Kaiser sich, so ungern er auch daran ging, am Ende doch genöthiget sahe, denselben durch seine Unterschrift und Beidruckung seines Siegels zu vollziehen. Dagegen ist auch der Kaiser allerdings befugt, den Reichsständen Vorstellungen gegen Reichsendzweckwidrige und mit den Territorialrechten und Verbind-

lichkeiten der Reichsstände nicht vereinbarliche Beschlüsse und Veranstaltungen zu thun, und ihnen aus solchen Gründen seine Genehmigung zu verweigern. So versagte z. B. Kaiser Leopold I. mit Fug und Recht dem Reichsgutachten vom 26sten Januar 1667, worin die Reichsstände einmüthig eine beliebige Besteuerung ihrer Unterthanen festsetzen wollten, seine Einwilligung, und erklärte, daß er darein nicht willigen könne, vielmehr sich gemüssiget sehe, einen jeden bei dem, wozu er berechtiget sey, zu lassen.

*

Das Recht der vollziehenden Gewalt, als das dritte allgemeine Majestätsrecht, wird gemeiniglich in einer sehr eingeschränkten Bedeutung genommen, und darunter nur das Recht, gegen diejenigen, die die Gesetze übertreten, oder denselben widerstreben, und sich den Urtheilen, Verordnungen und Befehlen der Obrigkeit nicht fügen wollen, Zwangsmittel zu gebrauchen; mit einem Worte: das Recht, Zwang und Strafen zu verfügen, und das Recht der Waffen zur innern und äussern Vertheidigung des Landes. Es erstreckt sich aber weiter, und über alles, was ein

Gegenstand der Staatsregierung überhaupt ist. Die höchste Gewalt vollzieht nicht blos die Urtheile über begangene Verbrechen; nicht blos die Urtheile, Bescheide und Weisungen der richterlichen Gewalt über Gegenstände des bürgerlichen Rechts, nicht blos den Zwang gegen innere Empörungen, Räuberbanden, und Anfälle von aussen; mit einem Worte, sie ist nicht blos in Ansehung des Rechts des Kriegs, der Civil- und Kriminaljustizgewalt sondern sie ist auch alsdann vollziehend, wenn es darauf ankömmt, das Recht des Friedens, der Bündnisse und Verträge, der Gesandtschaften, der Kameral- oder Finanz- und der Polizeigewalt geltend zu machen. In dieser Allgemeinheit genommen, steht das Recht der vollziehenden Gewalt dem Kaiser und Reiche eben so gemeinschaftlich zu, als das Recht der aufsehenden und Gesetzgebenden Gewalt, und muß ihnen in Verbindung zustehen, da beiden, dem Kaiser und Reich zusammengenommen, die höchste Gewalt überhaupt, die sich in diese drei allgemeine Majestätsrechte specificirt, zukömmt. Diese durch den Begriff der höchsten Gewalt überhaupt und des Subjekts derselben im deutschen Staatskörper selbst an die Hand ge-

gebene Bestimmung muß als Regel gelten, so lange das positive Reichsgrundgesetz nichts darüber festsetzt. Es ist aber kein solches Reichsgrundgesetz, welches den Kaiser berechtigte, sich des Rechts der vollziehenden Gewalt, in jenem von uns gegebenen allgemeinen Umfange, zu bedienen, so wenig, als irgend ein anderes vorhanden, welches dem Kaiser in den Fällen, wo demselben die exekutive Gewalt übertragen ist, ein Verfahren nach eigener Willkühr und ohne Grenzen zueignete. Es gebühret also auch das Recht der vollziehenden Gewalt überhaupt nicht blos dem Kaiser und Reich gemeinschaftlich; sondern der Antheil der gesammten Reichsstände ist auch darum größer als der des Kaisers, weil außer dem gemeinschaftlichen Antheil, den sie an jenem Rechte besitzen, auch die Einschränkungen, die dem Kaiser in Ansehung der bestimmten Arten der vollziehenden Gewalt gemacht sind, von ihnen allein lediglich abhängen. Dem Kaiser steht nur diejenige Art der vollziehenden Gewalt zu, welche die Exekution im besondern und juristischen Sinne des Worts, genannt wird. Aber auch diese ist in sehr enge Grenzen eingeschlossen. Er

kann sich, um sie geltend zu machen, keiner von ihm selbst unmittelbar abhängenden militärischen Gewalt oder Zwangsmittel bedienen, und ist überhaupt in Ansehung der ganzen Verfahrungsart dabei an gewisse in der Reichsexekutionsordnung enthaltene Vorschriften gebunden. Gegen mittelbare Reichsunterthanen, kann der Kaiser die Eexkution nicht anders als durch den Reichsstand selbst, der über den, gegen welchen die Exekution vollstreckt werden soll, die Landshoheit hat, vollziehen lassen; es sey denn, daß die Macht der gegen ihren Landsherrn sich auflehnenden Unterthanen größer wäre, als die des erstern; in welchem Falle dann die Exekution dem Kreisse, zu welchem das Territorium der im Aufstand begriffenen Unterthanen gehört, übertragen und von demselben vollstreckt wird. Letzteres findet auch statt, und es können auch nöthigen Falls ein oder mehrere Kreiße zur Hülfe aufgefordert werden, wenn der, gegen welchen die Reichsgerichte die Exekution erkannt haben, selbst ein zum Widerstande mächtiges unmittelbares Glied des Reichs ist. Unter den Strafen, mit welchen die Kaiser ehedem unmittelbare reichsständische Personen,

als Inhaber der Territorialhoheit, belegen konnten, steht die Achtserklärung oben an. Diese kann aber seit der Wahlkapitulation K. Karls VI. von keinem Kaiser allein, sondern nur durch ein von dem gesammten Reich selbst gefälltes und von dem Kaiser bestätigtes Urtheil zuerkannt werden. Gleiche Einwilligung des Reichs wird erfordert, wenn es darauf ankommen soll, einen Reichsstand mit dem Verlust seines Sitz- und Simmrechts auf dem Reichstage und seiner Landesregierung zu bestrafen (Wahlkapit. Art. I. §. 3.) Da nun schon zu diesen Strafen die Einwilligung des Reichs erforderlich ist, so folgt von selbst, daß auch die Todesstrafe, als die härtere, von dem Kaiser nicht eigenmächtig verhängt werden könne, sondern ebenfalls die Einwilligung der Reichsstände erfordere. Eben so muß man auch in Ansehung der sowohl zeitigen als ewigen Gefängnißstrafe den Schluß machen, daß, da mit derselben der Verlust des Sitz- und Stimmrechts, ingleichen der Territorialhoheit entweder auf eine bestimmte Zeit oder auf immer nothwendig verknüpft ist, dieser Verlust aber die Einwilligung der gesammten

Reichsstände Reichsgrundgesetzmäßig voraus setzt, auch in der Regel von dem Kaiser eigenmächtig keine Gefängnißstrafe über einen Reichsstand verhängt werden könne. Die Verbrechen desselben mögen auch seyn, welche sie wollen, und so reichskundig und notorisch als sie wollen, so bleibt jedes eigenmächtige Verfahren von Seiten des Kaisers gegen das Subjekt der Verbrechen, eine Ueberschreitung jener Regel, und kann nie, so oft es auch wiederholt werden mag, ein Recht begründen, wodurch jene allgemeine ausdrückliche Regel, oder jenes Gesetz aufgehoben werden könnte. Die Geldstrafen erkennen die Reichsgerichte im Namen des Kaisers und Reichs in Mandaten, die sie an Reichsstände ergehen lassen, nach Vorschriften, die die Reichskammergerichts- und Reichshofrathsordnungen an die Hand geben, und an welche sich jene höchsten Reichsgerichte genau halten müssen.

*

Unter den besondern Rechten der höchsten Gewalt, die hiernächst in Betrachtung kommen, ist das Recht, einen Reichskrieg anzufangen, zu führen und durch Frieden

zu endigen, ingleichen **Bündnisse** zu schliessen, keinesweges ein besonderes Vorrecht des Kaisers, sondern eine Sache des Kaisers und des gesammten Reichs zugleich, so daß vor Fassung eines förmlichen Reichsschlusses vom Kaiser einseitig schlechterdings weder Krieg noch Friede, noch ein Bündniß oder sonstiger Vertrag, wodurch das Reich verbindlich gemacht würde, geschlossen werden kann. *) In dringenden Fällen, und wo die Abwartung eines Gutachtens des gesammten Reichstags bei bevorstehender Gefahr dem Reiche nachtheilig werden könnte, ist dem Kaiser, wiewohl mit Widerspruch der Fürsten und Reichsstände, nachgelassen, blos die Einwilligung sämmtlicher Kurfürsten zu Beschließung eines Reichskriegs zu suchen. Es hat also der Kaiser keinen größern Antheil an diesem Rechte, als jeder besondere Stand des deutschen Reichs; oder, eben die Verbindlichkeit, die jeder einzelne Reichsstand hat, das Reich in keinen Krieg mit andern Mächten zu verwickeln, hat auch der Kaiser, sowohl als sol-

*) Osnabr. Fr. Art. 8. §. 2. Wahlkapit. Art. 8. §. 1.

cher, als als Mitstand des Reichs. Ja durch die Wahlkapitulation ist der Kaiser, als solcher, verbindlich gemacht, sich gegen die benachbarten Mächte friedlich zu halten, ihnen keine Gelegenheiten zu Widerwärtigkeiten gegen das Reich zu geben, vielweniger das Reich in fremde Kriege zu verwickeln, sondern sich alles Beistandes, daraus dem Reiche Gefahr und Schade entstehen könnte, gänzlich zu enthalten, auch kein Gezänke, Fehde, und Krieg in- und außerhalb des Reichs von desselben wegen unter keinerlei Verwande anzufangen. *) Der ganze Antheil des Kaisers an dem Rechte des Kriegs und Friedens, der Bündnisse und Verträge von Reichswegen, besteht darinn, daß er so wie es in Ansehung aller Reichstagsangelegenheiten geschieht, dem versammelten Reichstage die Proposition thun läßt, und das, ohne sein Zuthun und Mitwirken entworfene Reichsgutachten durch Unterschrift und Siegel ratificirt. Fällt das Gutachten verneinend aus, und der Reichstag ist der Meinung, daß der Gegenstand, um dessenwillen dem Reiche die Führung eines

*) Wahlkap. Art. 4. §. 2.

Kriegs zugemuthet werden soll, den Krieg nicht zu einem Reichskrieg qualificire, indem dieser Gegenstand das Reich weder unmittelbar noch mittelbar angehe, oder das Reich findet es räthlicher und der Klugheit angemessener, die Sache, in wiefern sie dasselbe mit angeht, auf andere gelindere Wege beizulegen und abzuthun; so kann und darf der Kaiser dem nicht entgegen handeln und gleichwohl den Krieg im Namen des Reichs ankündigen und führen, auch eben so wenig einzelne Reichsstände zur Stellung ihrer Kontingente an Mannschaft nöthigen; da ohne vorgängige Einwilligung und Beschließung des Reichstags kein Krieg von Reichswegen einseitig von ihm selbst beschlossen werden kann.

In Ansehung der Reichsfriedensschlüsse steht es zwar dem Reiche frei, dem Kaiser hierzu Vollmacht zu ertheilen, in welchem Falle dieser jedoch dieselbe weiter nicht erstrecken und gebrauchen soll, als deren wörtlicher Verstand mit sich bringt. *) Auch soll der Kaiser weder Präliminar- noch Hauptfriedenstraktaten ohne Zuthun und Mitbewilligung der Stände

*) Wahlkapit. Art. 4. §. 11.

vornehmen und beschließen, es wäre denn eine wahre und wirkliche eilende Noth vorhanden, welchenfalls der Kaiser, wenigstens einstweilen, bis die Sache an das gesammte Reich gebracht werden kann, des kurfürstlichen Kollegii Einwilligung einholen solle, ehe er sich in etwas Verbindliches einläßt; wiewohl auch über diesen Punkt die übrigen Stände noch nicht einverstanden sind. Der ordentliche Weg aber, wie Reichsfriedensschlüsse errichtet werden sollen, ist der, daß 1. das gesammte Reich zu den Friedenskongressen eine Reichsdeputation ernennet, und dieselbe mit beliebiger Instruktion und Vollmacht versieht; 2. soll der Kaiser den Ständen an diesem ihrem Deputations- und Beiwirkungsrechte keinen Eintrag thun lassen, und zwischen der kaiserlichen Gesandtschaft und den Reichsdeputirten der auf Reichs- und andern Deputationstagen herkömmliche modus tractandi beobachtet, so viel aber die Kongresse mit den Gesandten von Alliirten, oder andern auswärtigen, besonders den Mächten, mit welchen man im Kriege befangen gewesen, betrift, die Reichsdeputirten zu selbigen ohnweigerlich zugelassen, und ohne deren Zuzie-

hung nichts verhandelt, noch weniger von den Kaiserlichen unternommen werden, die Reichsdeputirten zu vertreten; 3. muß der von den Reichsdeputirten geschlossene Friede von der Reichsversammlung genehmiget werden, die diese Genehmigung durch einen förmlichen Reichsschluß, und mithin ohne Beitritt des Kaisers, bewirkt. Aus allem diesem, zu welchem noch kömmt, daß das Reich auch mit und ohne den Kaiser die Stelle eines Friedensvermittlers zwischen andern Kriegführenden Mächten vertreten kann, folgt denn zur Genüge, daß auch dieses Recht des Friedens, der Bündnisse und Verträge, dem gesammten Reiche, und zwar auf eine ganz vorzügliche Weise zustehe.

*

Mit dem Reichs-Kameral-oder Finanzrecht hat es dieselbe Bewandtniß. Die Bedürfnisse, welche das Reich zu bestreiten hat, bestehen in der Sustentation des Kaisers, der Gesandten am Reichstage und des zum Reichskammergericht gehörigen Personals. Was der Kaiser, als Kaiser, vom Reiche unmittelbar zu erheben hat, ist gegenwärtig auf den geringen Betrag der Steuern von einigen

Reichsstädten, der Reichsritterschaftlichen Charitativ-Subsidien, und dessen, was er von der Judenschaft in einigen Reichsstädten und in Reichsritterschaftlichen Orten zu beziehen hat, eingeschränkt. Zur Verpflegung des Reichskammergerichts sind fortwährende Beiträge unter dem Namen von Kammerzielern festgesetzt, welche von dem Kammergerichtspfennigmeister erhoben und berechnet werden. Für die Unterhaltung der Gesandtschaften am Reichstage sorgt jeder Reichsstand unmittelbar selbst. Reichssteuern sind für beständig nicht eingeführt, sondern sie müssen jedesmal, wenn ausserordentliche Bedürfnisse eintreten, von den Reichsständen besonders verwilliget werden, und es hängt schlechterdings nicht von der Vorschrift des Kaisers ab, ob und was sie beitragen sollen. Zur Erhebung dieser ausserordentlichen Reichssteuern, die Römermonate genannt werden, sind nach Vorschrift der Reichsgesetze gewisse Legstädte und Reichspfennigmeister ernannt, an welche sie eingesandt werden müssen, und sie dürfen zu keinem andern Zweck, als wozu sie bewilliget worden, angewendet werden, weshalb der Reichspfennigmeister, der nicht dem

Kaiser allein, sondern auch den Reichsständen durch Eid verpflichtet ist, im Fall dergleichen Römermonate nicht etwa zu des Kaisers freier Disposition verwilliget sind, dem Reiche oder dessen hierzu Abgeordneten, der Verwendung dieser Gelder wegen, Rechnung ablegen muß. Da auch der Kaiser noch außerdem, daß er keinen Reichsstand mit Auflagen beschweren darf, nicht befugt ist, einem Reichsstand einigen Nachlaß oder gänzliche Befreiung von den gemeinschaftlich von dem Reiche bewilligten Römermonaten zu ertheilen, sondern dieses ebenfalls lediglich von dem Belieben des Reichstags abhängt; so erhellet hieraus genugsam, daß das Recht der Steuerausschreibung und Verwaltung vorzüglich den gesammten Reichsständen zustehe.

Daß auch das Recht der Civil- und Kriminaljustiz so wie der Polizeigewalt dem Kaiser und dem reichsständischen Körper gemeinschaftlich zukomme, erhellet einmal aus dem, was wir weiter oben bei Betrachtung der allgemeinen Rechte der Gesetzgebung und der höchsten Aufsicht, gesagt haben; indem sich jene besondere Arten ohne Verbindung mit diesen allgemeinen gar nicht denken las-

sen, und diese letztern nur dadurch Realität erhalten, daß sie bei den erstern in Anwendung gebracht werden. Denn die Civil- und Kriminaljustiz- und Polizeigewalt setzt nicht allein gesetzliche Normen und Bestimmungen, nach welchen sie verwaltet werden sollen, sondern auch eine Aufsicht über die Befolgung derselben, als Bedingungen voraus, ohne welche jene gar nicht vorhanden seyn und ausgeübt werden könnten. Zweitens ist es auch unwidersprechlich gewiß, daß dem, der nicht allein zu Ausübung der höchsten Civil- und Kriminaljustiz- und Polizeigewalt die Gerichte gegründet, sondern auch die Ordnungen, nach welchen in denselben verfahren und das Recht verwaltet werden soll, vorgeschrieben hat, ingleichen das Personal dieser Gerichte ernennet und das Recht der höchsten Aufsicht über beide führt, auch jene höchsten Gewalten selbst zustehen müssen. Nun haben aber die Reichsstände gemeinschaftlich mit dem Kaiser das Reichskammergericht, welches in ihrem Namen diese drei Gewalten verwaltet, errichtet; die Ordnungen, nach welchen es verfahren soll, haben sie theils selbst entworfen, theils nach vorgängiger Prüfung und hier und

da nöthig befundenen Abänderungen, approbirt und anerkannt, auch von Zeit zu Zeit mit Zusätzen versehen; ferner präsentiren sie gemeinschaftlich mit des Kaisers Majestät die Subjekte, welche bei diesem Gerichte angestellt werden sollen, und üben das Recht der Visitation über das Gericht und sein Personale aus; folglich stehen ihnen auch jene Rechte, der Civil- und Kriminaljustiz- und der Polizeigewalt, zu. Was den Reichshofrath, als das zweite höchste Reichsgericht, welches als solches mit dem Reichskammergerichte konkurrente Gerichtsbarkeit hat, betrift; so ist zwar bekannt, daß derselbe ursprünglich durch den Kaiser allein errichtet worden und besetzt wird, und daß auch die Reichshofrathsordnung ursprünglich ebenfalls einseitig vom Kaiser abgefaßt worden ist; allein es ist auch eben so bekannt, welchen wesentlichen Einfluß die Reichsstände und ihre Erinnerungen und Verhandlungen sowohl auf die Besetzung der Stellen, als auf das rechtliche Verfahren dieses Gerichts gehabt haben; indem, als eine Folge jenes Einflusses, noch bis jetzt, nicht nur sechs solcher Stellen durch evangelische Reichshofräthe aus den Reichs-

kreißen besetzt, und auch noch besonders sowohl der Reichsvicekanzler und sämmtliche Reichshofrathssekretarien, nebst allen zur Kanzlei gehörigen Personen durch den Kurfürsten von Mainz, als Reichserzkanzler, ernennet werden, sondern auch der Reichshofrath die Kammergerichtsordnung als seine Proceßordnung zu beobachten hat. Ob nun wohl durch die ursprünglich ohne Zuziehung der Reichsstände abgefaßte Reichshofrathsordnung und die bei dem Reichshofrath eingeführte Praxis der Kammergerichtsordnungsmäßige Rechtsgang manche Gewalt und Abänderung erlitten hat; so ist jedoch nicht allein gedachte Reichshofrathsordnung in der Folge von den Reichsständen genehmiget worden, sondern der Kaiser hat sich auch in der Wahlkapitulation anheischig gemacht: 1. von dem Reiche ein Gutachten wegen zu verbessern- der Reichshofrathsordnung erfordern und so weiters sothane Verbesserung möglichster Dinge sofort dieselbe zu ihrem Stande bringen zu lassen; 2. vermittelst eines Kommissionsdekrets von Kurfürsten, Fürsten und Ständen ein Reichsgutachten über das, was im Instrumento Pacis zur nächsten Reichsdelibera-

tion ausgesetzt worden, und den modum visitandi betrift, zu erfordern, und dem darauf erfolgenden Reichsschlusse seine gehörige Kraft und Nachdruck zu geben; 3. inzwischen aber und bis dahin geschehen zu lassen, daß von dem Kurfürsten zu Mainz, als des heil. Reichs Erzkanzler, längstens Ein Jahr nach eingetretener kaiserlicher Regierung, vorerst eine Visitation vorgenommen, damit alle drei Jahre so lang bis in Comitiis ein anderes beliebt, kontinuiret, die bei der Visitation ergangenen Akten jedesmal der Reichsversammlung vorgelegt, auch wofern darunter der geringste Mangel erscheine, sofort in Comitiis gemessene Vorsehung gemacht werde; wie dann auch 4. von dem R. H. R. sowohl als den verordneten Visitatoren, bis vom Kaiser und gesammten Reiche eine den heutigen Umständen gemäß eingerichtete vollständige R. H. R. Ordnung verfasset werden könne, in modo procedendi, die alte R. H. R. O. nebst demjenigen, was der von weiland Kaiser Karl VI. im Reiche im Jahr 1714. dieserwegen ausgelassenen Verordnung aus den monitis statuum inseriret worden, pro regula angenommen, und aufs genaueste beobachtet, auch daß solches geschehe, mit al-

lem Ernst und Nachdruck besorgt werden solle. Aus allem diesem erhellet die Realität des Verhältnisses, in welchem die gesetzgebende und aufsehende Gewalt der Reichsstände in Corpore auch mit diesem höchsten Reichsgerichte, das nur in Rücksicht dieses Verhältnisses, die Qualität als Reichsgericht haben kann, steht, und daß auch das Verhältniß derselben zu diesem Gerichte die Wirklichkeit des Antheils der Reichsversammlung an jenen drei höchsten besondern Rechten begründe und bethätige, zur Genüge.

*

Ueber alle diese bisher angeführten Rechte der höchsten Gewalt lassen sich zum Behuf der Bestimmung der Regierungsform des deutschen Reichs, folgende Betrachtungen machen.

Unter den allgemeinen Rechten ist das Recht der Gesetzgebung das höchste und die Quelle aller übrigen. Ehe ein Recht der Gesetzgebung oder Bestimmung dessen, was geschehen soll, vorhanden ist, kann weder ein Recht der höchsten Aufsicht, und der Vollziehung, noch auch irgend eines der genannten besondern Majestätsrechte statt finden. Denn es kann über das was geschieht, nicht eher

eine Aufsicht geführet werden, als bis man weiß und bis bestimmt ist, was geschehen soll; nichts kann überhaupt und nach Gesetzen vollzogen werden, was nicht zuvor überhaupt und nach gesetzlicher Vorschrift, was und wie vollzogen werden soll, bestimmt ist. Das Recht des Kriegs und Friedens, der Bündnisse, Verträge und Gesandtschaften, die Kameral-Justiz- und Polizeigewalt stehen sämmtlich unter dem Einflusse der drei allgemeinen Rechte der höchsten Gewalt, und werden durch die Anwendung derselben auf sie modificirt. Auf jede dieser Rechte und Gewalten sind jene allgemeinen Rechte anwendbar. Hieraus folgt, daß keine aufsehende und exekutive Gewalt in Ansehung dieser besondern Rechte eher Platz finden und auf dieselbe angewendet werden kann, ehe und bevor in Rücksicht auf sie etwas bestimmt worden ist. Ob nun wohl auf diese Weise die aufsehende und vollziehende Gewalt, so wie die besondern Rechte und deren Ausübung, erst durch das Recht der Gesetzgebung, als ihrer Bedingung, möglich gemacht werden, folglich letzteres der Grund und die Quelle aller übrigen allgemei-

nen und besondern Rechte der höchsten Gewalt ist; so können diese jedoch um deswillen nicht aus der Reihe der Gattungen und Arten der höchsten Gewalt überhaupt weggenommen werden, weil die gesetzgebende Gewalt, ohne die beiden andern allgemeinen, völlig unthätig, und ohne die besondern ohne alle Anwendung seyn würde. Sie sind also zwar der gesetzgebenden Gewalt untergeordnet, aber nichts desto weniger Rechte der höchsten Gewalt; sie verhalten sich zur Gesetzgebung, wie der Künstler zur Kunst, die die Regeln aufstellt, nach welchen er arbeiten soll; und was wäre diese ohne jenen?

Das Recht der Gesetzgebung gebührt im deutschen Reiche gemeinschaftlich dem Kaiser und den gesammten Reichsständen so, daß durch den vereinigten Willen beider, des Kaisers auf der einen, und des Reichs auf der andern Seite, alle Gesetze und gesetzliche Bestimmungen zu Stande kommen, und die versammelten Reichsstände entweder persönlich, oder durch ihre Abgeordneten setzen und bestimmen, was geschehen soll, und der Kaiser das von ihnen Gesetzte und Bestimmte bestätiget und autorisiret. Wenn auf der einen

Seite der Kaiser seine Bestätigung solcher gesetzlichen Bestimmungen, die mit den Grundsätzen des Rechts überhaupt, so wie mit dem Zwecke des deutschen Reichs insbesondere harmoniren, nicht versagen kann, so dürfen hingegen die Reichsstände wieder nichts setzen, was jenem Rechte und Zwecke widerstreitet. Befolgen die Reichsstände diese Maxime, die ihnen Weisheit und Klugheit zugleich vorschreiben, so fällt der Ausschlag dieser getheilten höchsten Gewalt auf ihre Seite; sie geben die Gesetze in der That ihrem Inhalte nach selbst, und der Kaiser gibt ihnen nur die äussere Form. Das V e t o oder die Nichtkonfirmirung, worinn das Wesen des kaiserlichen Antheils an der Gesetzgebung eigentlich besteht, ruht alsdann; sie üben ihr Recht actu, der Kaiser genießt dasselbe nur in potentia. Ihr Antheil an der Gesetzgebung ist in solchen Fällen also auch wichtiger und größer. Dieses Recht ist auch ursprünglich nur allein bei den Reichsständen; denn der Antheil, welcher dem Kaiser gebührt, ist ihm nur f ü r s e i n e P e r s o n von ihnen g e g e b e n und übertragen. G e g e b e n wird es ihm durch die Wahlkapitulation, f ü r s e i n e P e r s o n, denn sie

wählen ihn nach jeder kaiserlichen Thronerledigung, sie geschehe auf welche Weise sie wolle. Also auch in dieser Rücksicht, und da sie als die ursprüngliche Quelle und als die Ursache der Einschränkung oder der Grenzen der kaiserlichen Gewalt zu betrachten sind, fällt der höhere Grad der Wichtigkeit in Ansehung der Gesetzgebung auf ihre Seite.

Diesem gemäß würde das deutsche Reich seiner Regierungsform nach so bestimmt werden müssen; es sey: eine Pantokratie der Repräsentanten der einzelnen vereinigten deutschen Staaten unter der gesetzmäßigen Autorität des Veto eines aus ihrer Mitte selbst gewählten Einzigen.

Deutschland ist kein monarchischer Staat; denn ein solcher ist nur der, in welchem das Recht der Gesetzgebung, als der Quelle aller übrigen Rechte der höchsten Gewalt, nur einem Einzigen und folglich auch nur diesem Einzigen die Majestät zukömmt. Jenes Recht und diese Majestät ruht aber im deutschen Reiche nicht allein bei dem Kaiser, sondern zugleich und noch mit einem Uebergewicht auch bei den Reichsständen in Corpore, und

die Majestät des deutschen Reichs ist eine Majestät des Kaisers und Reichs.

Es ist daher auch ein großer und doppelter Fehler, wenn die deutschen Staatsrechtslehrer in der Definition oder Beschreibung des deutschen Reichs in Rücksicht seiner Regierungsform, die Versammlung der deutschen Reichsstände, als der mitgesetzgebenden Repräsentanten der einzelnen deutschen zum System gehörigen Staaten, mit Stillschweigen übergehen, und durch die Bestimmung des deutschen Reichsstaats, als einer eingeschränkten Monarchie, nur indirekt auf die Stände deuten. Denn Deutschland ist keine Monarchie, und die Reichsstände, im Ganzen genommen, sind die Hauptdepositärs und Hauptmitverwalter der Gesetzgebung.

Obige Definition läßt, wie mich dünkt, die Art und Weise der Regierung des deutschen Reichs nicht so unbestimmt, wie es bei denen der Fall ist, die diese Regierung als eine eingeschränkte monarchische bezeichnen. Durch das Merkmal der Pantokratie der Repräsentanten der verbundenen deutschen Staaten, wird der in verschiedenem Betracht vorzüglichere Antheil

der deutschen Reichsstände charakterisirt. Das Merkmal der gesetzmäßigen Autorität des Kaisers begreift die Eingeschränktheit des Antheils desselben an dem Recht der Gesetzgebung, die durch den Zusatz des auf das Wesen jener Autorität sich beziehenden Veto noch näher bestimmt wird. Der Kaiser darf sich dieses Veto's nicht bedienen, sondern ist verbunden, alle Gutachten des Reichs zu bestätigen und ihnen dadurch die Form von Reichsschlüssen oder Gesetzen zu geben, wenn sie mit den Grundsätzen des Rechts überhaupt und den Territorialrechten der Stände insonderheit harmoniren; findet diese Voraussetzung nicht statt, dann erst tritt die gesetzliche Autorität dieses Veto in seiner vollen Kraft ein. Wer einem Gesetze oder Gutachten unter dieser Bedingung seine Bestätigung versagen darf, hat auch im entgegengesetzten Fall das Recht, dieses Gesetz oder Gutachten zu bestätigen. Man kann also obiger Definition nicht den Vorwurf machen, daß das Bestätigungs- und Konfirmationsrecht des Kaisers nicht darin enthalten sey; denn es fließt als unmittelbare Folge aus dem

Rechte der Verweigerung oder des Veto, es könnte aber nicht unmittelbar daraus hergeleitet werden, wenn es nicht schon darin enthalten wäre.

Zweiter Abschnitt.

Kritik der Regierungsform des deutschen Reichs.

Die Gegenstände, die hier zu betrachten vorkommen, sind:

I. Die Pantokratie der Repräsentanten der einzelnen deutschen Staaten;

II. Das Veto des Kaisers, oder das Recht desselben, die Reichsgutachten zu bestätigen oder ihnen die Bestätigung zu verweigern;

III. Die Wahl des Kaisers;

IV. Die Repräsentation und exekutive Gewalt des Reichs.

I.

Von der Pantokratie.

Wenn Gesetze der Ausdruck des allgemeinen Willens sind, oder doch seyn sol-

len, so wird, in Abstrakto genommen, diejenige Regierungsform unter allen die beste seyn, wo jeder Antheil an der Gesetzgebung nimmt, oder doch, im Falle der Nichtübereinstimmung aller, die von allen in dem bürgerlichen Verein beliebte Mehrheit der Stimmen Gesetze gibt. Eine solche Regierungsform heißt: Pantokratie, Gesetzgebung Aller.

In einem Staat von großem Umfange aber, wie Deutschland, ist eine solche Regierungsform um deswillen nicht ausführbar, weil sich bei einer so ungeheuern Menschenmasse die Fälle, die durch Gesetze bestimmt werden sollen, zu sehr häufen, und die Zubereitungen zu einer Gesetzgebung in einem einzelnen bestimmten Falle, die Einsammlung der Stimmen in allen Provinzen und Theilen des Staats, so wie die Einsendung derselben oder ihrer Resultate von jeder Stadt oder Dorfschaft in die Hauptprovinzialstadt, und von dieser in die Hauptstadt des gesammten Staats oder Reichs zur Ausziehung und Bekanntmachung des allgemeinen Resultats aus den eingesandten Resultaten aller Provinzen, so viel Zeit wegnehmen würde, daß für alle neuein-

tretende Fälle die Thätigkeit der Gesetzgeber sich in ihrem Laufe gehemmt sähe, und Verwirrung und Unordnung in den Geschäften der Regierung sowohl als der einzelnen Bürger unvermeidlich entstehen müßte.

Zu Vermeidung dieser Unbequemlichkeiten und Nachtheile können die einzelnen Staatsglieder ihren Antheil an der Legislation Mehrern oder auch nur Einem übertragen, um sie in ihrem Namen so auszuüben, wie sie selbst solche nach ihrer besten Einsicht und auf das gewissenhafteste ausgeübt haben würden.

*

In Rücksicht auf das gesammte deutsche Reich üben die Repräsentanten aller einzelnen verbundenen deutschen Staaten, im Namen ihrer Staatsglieder die Gesetzgebung für das ganze Reich, in Gemeinschaft mit einem aus ihrer Mitte gewählten Oberhaupte, aus. Die Regierungsform des Reichs ist also eine Pantokratie aller Repräsentanten der verbundenen deutschen Staaten, die in dieser Qualität Stände des Reichs heißen.

Ohne uns auf die Untersuchung des persönlichen Rechts eines jeden Reichsstandes, bei der Gesetzgebung des Reichs mitzuwirken, ein-

zulassen, welches darum nicht nöthig ist, weil es hier nicht sowohl auf die Frage ankömmt, wie und von wem ihm dieses Recht ertheilet worden, als vielmehr auf die: wie er dasselbe an seinem Theile verwaltet; haben wir hier blos diese Art der Pantokratie an sich, nach ihrem Verhältnis zur Moral, zu den Grundsätzen des allgemeinen Staatsrechts, und der natürlichen Politik, zu prüfen.

*

In der Moral ist kein Grund vorhanden, aus welchem die Ausübung der Gesetzgebung von Mehrern überhaupt und der Repräsentanten der einzelnen verbundenen Staaten, von der Vernunft gemißbilliget werden könnte; und ob diese gleich diese Art der Regierungsform nicht kategorisch gebietet, so verbietet sie doch auch dieselbe nicht; sie gebietet nur denen, die die Gesetzgebung verwalten, nur solche Gesetze zu geben, die als Ausdruck des allgemeinen vernünftigen Willens gültig sind, kein äusseres vollkommenes Recht irgend eines Staatsglieds verletzen, und mit den Grundsätzen einer vernünftigen Politik bestehen können, oder, mit andern Worten, die der Form der allgemeinen und der Staatsge-

setzgebung angemessen und geschickte und durch die Moral nicht untersagte Mittel sind, den Endzweck des Staats zu erreichen. Die Moral gebietet nur, das Recht der Gesetzgebung solchen Subjekten zu übertragen, die zugleich mit dem für Menschen möglich größten Gebrauch der praktischen Vernunft, auch den der theoretischen Vernunft, einen gebildeten Verstand, Menschenkenntnis und Einsicht in die mannichfaltigen staatsrechtlichen Verhältnisse verbinden, sie bestimmt nur die allgemeinen Bedingungen der Wahl; in Ansehung der besondern Subjekte bestimmt sie aber nichts; der so aufgeklärte Mann sey ein Fürst, oder ein simpler Bürger; vor ihrem Richterstuhl sind alle, wenn sie nur ihre Bedingungen erfüllen, vollkommen gleich; es ist ihr nicht entgegen, vielmehr scheint sie ihren Beifall zu geben, wenn sich unter der gesetzgebenden Masse der Fürst mit dem bloßen Bürger vermischt: denn sie sieht hier ein Bild der Gleichheit, von der sie selbst das Original aufstellte.

Betrachtet man diese Gesetzgebungsart von Seiten der **Uebertragung** des Rechts der Gesetzgebung, das die Vernunft, vermöge ih-

rer Inwohnung in jedem, und da sie das Vermögen der Gesetze ist, allen gegeben hat; so ist jene Uebertragung keinesweges als eine Entäusserung anzusehen. Denn wenn das gesetzgebende Subjekt nur solche Gesetze gibt, die die Vernunft in jedem billigen muß; so hat sich auch im Grunde jedes Individuum, in wiefern es das Gesetz billiget und billigen muß, dasselbe selbst gegeben, und es ist eine wahre Autonomie vorhanden, obgleich nur eine physische oder moralische Person, als Stellvertreter aller, und nicht alle unmittelbar, das Gesetz geben. Sind die Gesetze von der Beschaffenheit, daß sie jene Bedingungen des Sittengesetzes des allgemeinen Staatsrecht und der moralischen Klugheit nicht erfüllen, und denselben zuwiderlaufen, so gebietet die Vernunft nirgend einen unbedingten Gehorsam auch gegen solche Gesetze; die Uebertragung des Gesetzgebungsrechts kann nur unter der Bedingung geschehen, daß solches nach den Vorschriften der Moral, des allgemeinen Staatsrechts und der sittlichen Staatsklugheitslehre ausgeübt werde; denn die Vernunft kann und darf kein Mensch, wenn er sich nicht von dem Range seiner Persönlichkeit zu einer

bloßen Sache erniedrigen will, und das darf er ebenfalls nicht, von sich geben, folglich auch nicht unbedingt das Recht der eigenen Gesetzgebung, denn die Vernunft ist ja selbst das Vermögen der Gesetze. Nur einen einzelnen Aktus der eigenen Gesetzgebung verstattet ihm das Sittengesetz zu veräußern, den nämlich nur, einen andern statt seiner das Gesetz geben zu lassen, nicht aber den, dieses gegebene Gesetz an die Normen zu halten, die ihm in den Grundsätzen der Sittenlehre, des allgemeinen Staatsrechts und der sittlichen Staatsklugheitslehre aufgestellt sind, und es darnach zu prüfen, ob es mit der Gesetzgebung aller und also auch der seinigen übereinstimme und der Befolgung würdig sey.

*

Auch von Seiten des allgemeinen Staatsrechts und der Staatsklugheit ist für diese Art der Regierungsform, von der wir hier reden, kein Widerspruch oder keine Misbilligung zu befürchten. Nicht von Seiten des allgemeinen Staatsrechts: denn in demselben ist auch diese Art der Regierungsform unter den übrigen, als gleich moralisch und physisch möglich, aufgestellt; es läßt sie

also, eben wegen dieser Möglichkeit, zu. Eben so wenig ist auch sowohl in dem allgemeinen Staatsrechte eine Thesis, als in der theoretischen Vernunft selbst, die nicht weniger die Materialien als die Form zu seinem Gebäude hergibt, ein Grund vorhanden, warum in einer möglichen Regierungsform die Erfüllung der Bedingungen der Sittenlehre, des allgemeinen Staatsrechts und der moralischen Klugheitslehre schlechterdings unmöglich seyn sollte. In Rücksicht der Uebertragung des Rechts der Gesetzgebung aber erkennt das allgemeine Staatsrecht das Gebot der praktischen Vernunft an, und muß es anerkennen, wenn es sich nicht selbst zerstören will. Auch nach ihm gibt es keine Veräußerung dieses Rechts, sondern nur eine bedingte Uebertragung.

*

Nicht von Seiten der sittlichen Staatsklugheitslehre; deren Unterricht da anfängt, wo Moral und allgemeines Staatsrecht den Menschen in der individuellen Anwendung ihrer Grundsätze verlassen. Die Moral lehrt ihn nur, was er im bürgerlichen Verein seyn und bleiben soll, sie stellt ihm

den höchsten Zweck der Menschheit, auf; das allgemeine Staatsrecht bestimmt ihm seine Rechte und Verbindlichkeiten als Staatsglied überhaupt, und stellt den Zweck der Menschen im Staate auf; die Staatsklugheitslehre, als ein besonderer Theil der allgemeinen Klugheitslehre, gibt ihm Regeln, welche Mittel er unter bestimmten Umständen und Verhältnissen im Staate anzuwenden hat, um den Zweck desselben an sich selbst möglich zu machen, und auch an den übrigen Mitbürgern erreichen zu helfen. Wir haben nun bereits oben die Schwierigkeiten gesehen, die mit einer in einem Staate von großem Umfange auszuübenden Gesetzgebung aller Glieder verbunden sind. Ist also, nach so vielen vergeblichen Versuchen, eine solche Gesetzgebung durchzusetzen, und bei der Wahrnehmung der sich immer mehr häufenden Unordnungen, das Beharren auf einer Gesetzgebung Aller physisch und moralisch unmöglich, und der Zweck des Staats auf diesem Wege nicht erreichbar; so räth die Staatsklugheit die Uebertragung des Rechts der Gesetzgebung aller an Einen oder an Mehrere aus ihrer Mitte. Die Wahl Mehrerer wird ihr, außer dem, daß Moral

und allgemeines Staatsrecht nichts dagegen zu erinnern haben, um so vorzüglicher scheinen, da eines Theils eine Anzahl von Mehrern der Zahl der ganzen Volksmasse näher kommt, andern Theils aber auch von mehrern Einzelnen, wenn auch in ihnen eine größere Masse von Einsichten, Kenntnissen und Erfahrungen läge, doch die Geschäfte, die die Staatsgesetzgebung erfordert, darum leichter und schneller verwaltet werden können, weil sich die Zweige der letztern, je nach den Kenntnissen und Einsichten eines jeden in einem oder dem andern besondern Zweig, zur zweckmäßigen Bearbeitung vertheilen lassen. Zur Wahl eines Einzigen wird ein freies Volk erst dann schreiten, wenn es durch die Erfahrung und durch seinen eigenen Schaden belehrt worden ist, daß jene Art von Verwaltung der Gesetzgebung zu innern Trennungen in Partheien, bei welchen der Staatsendzweck nicht mehr erreicht werden kann, Anlaß gegeben hat, und die ganze Lage der Sachen alle Mittel und Hoffnung unmöglich macht, in den gesetzgebenden Körper wieder Einheit und zweckmäßige Thätigkeit zu bringen.

Nach alle dem, was wir bisher angemerkt haben, ist nicht zu zweifeln, daß, so wie durch diese Regierungsform der Zweck des Staats überhaupt erreicht werden kann, auch die Staatszwecke des gesammten Reichs durch dieselbe an und für sich betrachtet, gar wohl wirklich gemacht werden können.

*

Es fragt sich nunmehr: Wie sieht es um die Verwaltung der deutschen Pantokratie auf dem Reichstage zu Regensburg aus? Das Erste, was sich uns darstellt, sind die Bevollmächtigten oder Gesandten, die von den Ständen des Reichs dahingeschickt werden, um an ihrer Statt die gesetzlichen Angelegenheiten des Reichs zu besorgen.

Anfänglich möchte es auffallend und unschicklich scheinen, daß diejenigen, denen das Recht der Gesetzgebung in Deutschland zukömmt, solches nicht selbst persönlich, sondern nur durch Bevollmächtigte ausüben. Allein es wird alle Bedenklichkeit verschwinden, wenn man überlegt, daß 1. gegenwärtig und seit der Einführung eines perpetuirlichen Reichstags die persönliche Gegenwart der Reichsstände selbst, wegen der in ihren besondern Staa-

ten zu verwaltenden Regierungsgeschäfte, nicht mehr so möglich wie in den vorigen Zeiten ist, wo sich die Reichsstände nur zu gewissen Zeiten, wenn es die Nothwendigkeit erforderte, zu Haltung eines Reichstags versammelten. 2. Schadet ihre Abwesenheit dem allgemeinen Interesse, das in der Beförderung des allgemeinen Endzwecks des Reichs liegt, an und für sich selbst nicht, wenn sie nur Männer an ihrer Statt ernennen, die dem Geschäfte, dem sie vorstehen sollen, in allem Betrachte gewachsen sind. Ueberdieß darf 3. von den Gesandten kein Schritt gethan werden, ohne dazu von ihrem Prinzipalen zuvor instruirt und besonders autorisirt zu seyn. Unschicklich wäre also die Ausübung des reichsständischen Antheils an der allgemeinen Gesetzgebung durch Bevollmächtigte, an sich nicht; aber der in dem dritten Punkte enthaltene Umstand der jedesmaligen Instruktion hat doch den großen Nachtheil, daß manche oft wichtige Gegenstände erst spät zur Berathschlagung kommen, und nicht so beschleuniget werden, wie es ihre Wichtigkeit, besonders in Fällen, wo das Leben der Menschen, und die Erhaltung ihres Eigenthums mit auf dem Spie-

le steht, erheischt. Diese Verzögerung, die oft auch durch die Ankunft der Instruktionen für die Gesandten nicht gehoben wird, da sie selten oder nie eine vollständige Bestimmung aller Fälle enthalten, die inzwischen durch zufällige Umstände und Begebenheiten noch eintreten und der Sache eine andere Wendung oder Modifikation geben können, folglich die Absendung neuer Berichte und Einholung neuer Instruktionen nothw ndig machen, bringt einen trägen Gang in die Geschäfte des Reichstags, gibt dem letztern bei wichtigen Angelegenheiten des Reichs, auf welche die Erwartung aller seiner Einwohner, durch das Interesse, das sie daran nehmen, gespannt ist, in den Augen derselben und des ganzen Europa das sonderbare Ansehen des Indifferentismus und der Sorglosigkeit, des Interesse ohngeachtet, den das konstituirende Personal des Reichstags, einzeln oder im Ganzen, daran nehmen mag; und nöthiget die Reichsversammlung, während der Pause Dinge von minderm Belange zu einer Zeit vorzunehmen, die nur den Berathschlagungen und Beschließungen jener wichtigen und allgemein interessirenden Angelegenheit gewidmet

seyn sollte; wodurch jener Kontrast, in welchem der scheinbare Mangel des Interesse des Reichstags mit dem lebhaften und regen Interesse aller denkenden und mit den allgemeinen und besondern Verhältnissen Deutschlands bekannten Bürger, steht, nur noch mehr erhöhet und ins Licht gesetzt wird. Da dieses aber der Würde dieses durch seinen erhabenen und edlen Zweck geheiligten und Ehrfurcht erheischenden Körpers in der Meinung der Staatsbürger sowohl als auswärtiger Nationen Eintrag thut, so sollte billig dafür gesorgt werden, demselben ein unzweideutiges und vom Zufall schlechterdings unabhängiges Ansehen und seiner Würde ihre Einheit und Vollständigkeit wieder zu geben. Und welcher deutsche Mann, der nur um der deutschen Reichsverfassung willen deutscher Patriot seyn kann, welcher deutsche Fürst oder Vorsteher seines Staats sollte dieses nicht wünschen, da er selbst an jeder Würde unmittelbar Theil nimmt, und also auch den Verlust mit empfinden muß, den sie durch einen fehlerhaften Umstand in der Form der allgemeinen Gesetzgebung, der nothwendig auf die Erreichung und Beförderung aller Zwecke des deut-

schen Staatenvereins den nachtheiligsten Einfluß haben muß, erleidet. Jede Verzögerung und Suspension der Thätigkeit des Reichstags kostet in Kriegszeiten Ströme vergossenen Bürgerbluts; eine thätigere und schnellere Betreibung der verzögerten Einleitung des Friedens, würde die Theile des Reichs, die Rechte der Stände, das Eigenthum ihrer Bürger, und Tausende von Menschenleben gerettet haben, die nun verloren sind, und von welchen die letztern wenigstens durch keine Eroberung, durch keinen Frieden wieder hergestellt werden können; und so werden nach Beschaffenheit der Sache, die einen Gegenstand der Berathschlagung und Beschliesung werden soll, durch die immer weiter fortgesetzte Verzögerung, Beeinträchtigungen und Kränkungen von Rechten fortgesetzt, die bei einer zweckmäßigern Einrichtung und Verwaltung zeitiger und ~~mit~~ dem Wohle beider, des Beeinträchtigten und des Beeinträchtigers, abgeschnitten worden wären.

Diese aus der Abhängigkeit des Voti der Gesandten von der bei jedem einzelnen vorkommenden Falle einzuholenden Instruktion entstehende Verzögerung und die daraus unausbleiblich entspringenden Nachtheile könn-

ten vermieden werden, wenn die Stände ihre Bevollmächtigten autorisirten, in dringenden und schleunige Entschließung erfordernden, so wie in solchen Fällen, die einen Gegenstand, dessen Berichtigung mehrere Berathschlagungen erheischt, durchgängig nach eigener Einsicht zu handeln, und ihnen hierzu eine allgemeine und uneingeschränkte Vollmacht ertheilten. Dieses würde aber eine ungemeine Vorsicht und Strenge in der Wahl der Subjekte nöthig machen, und es müßten nur Personen von geprüftem sittlichen Charakter, von eindringendem Verstande, von vertrauter Bekanntschaft mit dem Geiste und den Grundsätzen der Gesetzgebung nach allen ihren Zweigen und mit dem ganzen Umfange ihres Berufs, dazu genommen werden; die also nicht nur die Absicht ihrer Sendung ganz zu erfüllen geschickt wären, und mehr als blose Organe zu seyn verdienten, sondern denen auch die Regenten die Ausübung ihrer durch die Moral und das allgemeine Staatsrecht sanktionirten Rechte unbedenklich anvertrauen könnten.

Erst dann, wann dieser Wunsch in Erfüllung gegangen ist, kann und wird eine wah-

re Einheit, ein systematisches Ganzes der deutschen Reichsverfassung und Gesetzgebung, die alle Glieder dieses großen Körpers zusammenhält und verbindet, und vermöge dieser Einheit ein allgemeines deutsches Vaterland, und ein deutscher Patriotismus entstehen, von welchen weder dieser noch jenes bei der gegenwärtigen Trennung durch das besondere Interesse und die besondere Gesetzgebung jedes einzelnen deutschen Staats zu finden ist. Denn die erste und wichtigste Angelegenheit des deutschen Reichstags wird der Entwurf eines allgemeinen systematischen Gesetzbuchs seyn, das alle Zweige der Gesetzgebung umfaßt, und auch denjenigen nicht unausgeführt läßt, der die Rechte und Pflichten der Regenten der einzelnen deutschen Staaten sowohl in Ansehung ihres Verhältnisses zu dem gesammten Reiche, als zu ihren eigenen Staaten und Unterthanen darstellt; die imponirende Vortrefflichkeit und der gesunden Vernunft einleuchtende innere Güte des Werks, wird die Sanktion, Annahme und Einführung desselben in jedem deutschen Staate befördern, und ein Gesetz durch ganz Deutschland herrschen. Bei jeder Negociation mit fremden

Nationen, bei jedem den deutschen Staatenverein betreffenden besondern Beschluß, werden die erleuchteten redlichen Gesandten am Reichstage, nicht auf das persönliche Interesse ihres Machtgebers, sondern nur auf das Interesse des Ganzen, mit welchem jenes unzertrennlich verknüpft, und in welchem es schon als ein Bestandtheil enthalten ist, Rücksicht nehmen; bei jeder Verhandlung und Unternehmung wird ihnen die Fackel der Moral, des allgemeinen Staatsrechts und der sittlichen Klugheit vorleuchten, und das Reich in seinem Innern und an seinen Grenzen die Früchte einer allgemeinen Sicherheit und des Friedens genießen; Denkfreiheit wird allenthalben aufblühen; unbekümmert um die religiösen Begriffe, Kirchen und Sekten, werden sie jedem Gewissen die Gründe seiner eigenen Beruhigung und Hoffnung in Ansehung eines künftigen Zustandes überlassen; die durch theologische Lehrsätze entstandene Trennung unter den deutschen Völkerschaften wird allmälig gehoben werden; die deutschen Gesetzgeber werden sich nicht mehr in ein Korpus Evangelikorum und Katholikorum trennen; aller unnütze Rangstreit wird aufhören, und die Thä-

tigkeit derselben wird nicht mehr nur auf zwei Tage in der Woche eingeschränkt seyn.

*

Das zweite, welches bei der deutschen Pantokratie auf dem Reichstage in Betrachtung kömmt, ist die Absonderung des ganzen gesetzgebenden Körpers in drei Kollegia, das kurfürstliche, fürstliche und Reichsstädtische. Der Grund dieser Trennung, von welcher man in ältern Zeiten und bis gegen das Ende des 15ten Jahrhunderts, nichts gewußt hat, liegt ursprünglich in dem Rechte der Kaiserwahl, das einige Reichsfürsten, nebst andern Vorrechten, zu erlangen gewußt haben, und in dem hierauf gegründeten höhern Range der Kurfürsten vor den übrigen Ständen des Reichs, welchem Beispiel dann in der Folge auch die übrigen Fürsten, um auch ihrer Seits den Rang vor den Reichsstädten zu behaupten, nachfolgten, und sich auf den Reichstägen eben so von den Städten trennten, wie sich die Kurfürsten von ihnen selbst abgesondert hatten. Etwas Zuverläßiges hat uns aber die Geschichte weder über diesen Umstand, noch über die Zeit, wann diese Trennung erfolgt ist, aufbewahrt.

Dem sey aber wie ihm wolle, und worin auch der Grund derselben liegen mag, so wirft doch dieser gemachte und bis jetzt beobachtete Unterschied zwischen den Reichsständen am Reichstage, auf die beiden sogenannten höhern Klassen der Reichsstände den Verdacht einer erzwungenen Superiorität, die nur auf äußere Vorzüge der Macht sich gründen kann, da sie sich aus dem Zwecke der Reichsversammlung, welcher in der Besorgung der allgemeinen Gesetzgebung für das Reich besteht, gar nicht herleiten läßt. In Rücksicht auf diesen Zweck hat jeder Reichsstand, als Individuum, keinen größern Antheil an dem Rechte der Gesetzgebung als der andere, er sey Kurfürst, Fürst, Graf oder Reichsstadt. Es ist also eine wahre Beleidigung des Rechts der Gleichheit, in welcher die gesammten Reichsstände, als Individuen, in Rücksicht der Gesetzgebung stehen, wenn sich die Kurfürsten von den Fürsten, und diese beiden wieder von den Reichsstädten absondern; und folglich in der dadurch geäußerten G e r i n g e r s c h ä t z u n g, die sich auch schon dadurch ganz besonders auffallend kenntlich gemacht, daß sogar in dem Re- und Korrelationssaal die Gesandten der

Reichsstädte von denen der beiden höhern Kollegien durch eigene Schranken abgesondert sind, ein Verstoß gegen das Sittengesetz und das äußere vollkommene Recht, der an einer so respektablen moralischen Person schlechterdings nicht wahrgenommen werden sollte.

Ueberdieß ist diese Absonderung nicht allein ganz zwecklos, sondern sogar zweckwidrig. Zwecklos; weil erstlich gar kein sittlich, oder auch nur naturrechtlich und positiv gesetzlicher Grund dazu vorhanden ist, der irgend einen Zweck zu bezeichnen im Stande wäre; und zweitens diese Absonderung zur Simplificirung und Erleichterung der Berathschlagungen, der Stimmengebung und Stimmensammlung gar nicht das Geringste beiträgt. Da die Sache, über welche berathschlagt und gestimmt werden soll, schon zuvor von jedem Gesandten von allen Seiten durchdacht und überlegt, oder wohin er in Ansehung derselben votiren soll, in seiner Instruktion bestimmt seyn muß; so kann zwar in den Sessionen darüber debattiret werden; allein bei der Beschließung selbst kömmt es nicht sowohl auf diese wechselseitige Mittheilung der Gedan-

ken und Meinungen, als vielmehr auf das Votiren selbst an, das auf den Gründen der Meinung eines jeden beruht, und da ist denn der natürlichste und einfachste Gang der, daß die Stimmen der Reihe nach entweder von einem Einzigen (dem Direktorialsekretär) oder von Mehrern zugleich zum Protokoll genommen werden, in welchem letztern Falle zwar die Gesandten sich, um Störung zu vermeiden, in mehrere Zimmer vertheilen können, wobei aber der ganze gesetzgebende Körper gleichwohl unzertrennt und nicht wesentlich abgesondert bliebe. Der Grund, ein gesetzgebendes Kollegium in mehrere Theile zu theilen, kann nur in der Heterogenität und Verschiedenheit der Zweige der Gesetzgebung liegen, so daß jeder Abtheilung ein besonderer Zweig, der einen z. B. die Finanz= der andern die Civil= der dritten die Kriminal= Gesetzgebung und die Berathschlagung und Beschließung über alle zu jedem Departement gehörigen Fälle, zur Bearbeitung anheim fällt. Daß dieses aber bei dem Reichstage nicht Statt findet, ist bekannt.

Jene Absonderung ist auch zweckwidrig. Wenn das Recht der Gesetzgebung das Resul=

tat der Rechte Vieler oder Aller ist, so kann die Ausübung desselben nicht leichter und ungehinderter von statten gehen, als wenn unter den Theilnehmern an diesem Rechte Eintracht, Einheit der Gesinnungen und Grundsätze, ein und dasselbe Interesse herrscht. Die Schwierigkeiten und Hindernisse häufen sich hingegen, und selbst die besten gesetzlichen Maasregeln werden vereitelt, wenn der Gesinnungen, Grundsätze und Interesse so viele werden, als es physisch oder moralisch persönliche Theilnehmer an der Gesetzgebung gibt. Die Trennung der Reichsstände in drei Kollegien ist in der That nicht geschickt, jene Eintracht und Einheit der Gesinnungen, Grundsätze und des Interesse zu befördern, sondern untergräbt sie vielmehr, und hat schon oft verursacht, daß die Gemüther von der Theilnehmung an dem gemeinschaftlichen Wohl abgeleitet, und auf ihren eigenen und den Privatvortheil ihres besondern Standes gerichtet worden, wie so viele Mißhelligkeiten zwischen den Kurfürsten, Fürsten und Reichsstädten sattsam bezeugen. Diese Trennung gebiert Mißtrauen gegen die Absichten der verschiedenen Kollegien gegen einander, eine immer ge-

spannte und besorgende Aufmerksamkeit auf die Unternehmungen und Maasregeln des einen oder des andern; und verhindert, durch die unterbrochene Gemeinschaft und gleiche und gleichzeitige Theilnahme aller an demselben Geschäfte, die so nöthige Annäherung der Gesinnungen, Grundsätze und Interessen zu einer Einheit, die durch die Schranken im Re- und Korrelationssaal und den höhern Rang, den die Gesandten der Kurfürsten über den der Fürsten, und dieser beiden über den der Reichsstädte behaupten, wahrhaftig nicht befördert werden kann. Unter diesen Umständen ist es freilich kein Wunder, daß sich die Hoffnung des philosophischen deutschen Patrioten, eine innige Verbindung zwischen den besondern Staaten Deutschlands durch einen Geist, durch einerlei richtige Grundsätze, durch ein Interesse seiner Gesetzgeber und durch eine Gesetzgebung, deren Zweige sich durch alle Staaten winden, zu Stande gebracht zu sehen, noch immer entfernt hält; daß die Regenten der einzelnen Staaten und die Unterthanen derselben die Vortheile noch entbehren müssen, die eine allgemeine wohleingerichtete Vertheidigungs- Polizei- Justiz-

und Finanzverfassung nur allein gewähren könnte, und daß die Erhaltung der Selbstständigkeit des Reichs und seiner besondern Staaten, so wie die Rechte ihrer Regenten und Unterthanen der vorzüglichste und einzige Gegenstand der Sorge des deutschen Reichstags, im ganzen Umfange seines Sinnes und mit einem unwiderstehlichen Interesse aller seiner gesetzgebenden Glieder seyn werde. Denn in der Trennung der Kurfürsten, Fürsten und Städte liegt auch schon der Keim zur Trennung der Einzelnen eines jeden Kollegiums, besonders der beiden höhern. Die allgemeine Gleichheit der gesetzgebenden Glieder ist schon aufgehoben, was hindert also, daß nun auch die einzelnen Glieder die Gleichheit unter sich selbst aufheben, eines sich über das andere erhebt, einen höhern Ton annimmt, einseitig Verhältnisse eingeht, und Dinge unternimmt, die mit der Einheit des Ganzen und der Uebereinstimmung aller seiner Theile zu einander schlechterdings unverträglich sind, und das Ansehen und die Würde desselben in den Augen seiner aufgeklärtern Bürger sowohl als fremder Nationen schwächen und herabsetzen.

Wie vielen Anlaß zu Streitigkeiten und Disharmonien die Trennung der Reichsstände in drei Kollegien unter denselben selbst gegeben habe, ist Reichskundig, und wird durch die Geschichte der Reichstagsversammlungen sattsam bestätiget. So ist kein Zweifel, daß vor dieser Trennung allen Reichsständen ohne Unterschied das Recht, zur Aufnahme neuer Fürsten und Grafen in die Reichsversammlung zu konkurriren, und den Reichsstädten insbesondere das Recht zu den Re- und Korrelationen der Kurfürsten und Fürsten zugelassen zu werden, zugestanden hat. Erst nach dieser Trennung schloß man die Reichsstädte von jener Konkurrenz aus, und ließ sie zur Re- und Korrelation erst zu, nachdem dieselbe bereits einseitig von den kur- und fürstlichen Kollegien geschehen war, und verursachte dadurch Streitigkeiten zwischen den beiden höhern Kollegien und dem städtischen. Hierher gehört ferner das, was zwischen den kurfürstlichen und fürstlichen Kollegien wegen einer beständigen Wahlkapitulation, wegen der Beschwerden gegen die seit dem Westphälischen Frieden abgefaßte kaiserliche Kapitulation, ingleichen wegen der römischen Königswahl und

den von den Kurfürsten gesuchten Vorzügen bei Reichsdeputationen u. s. w. vorgefallen und noch bis jetzt nicht ausgemacht ist. Jene Trennung war auch die Quelle von Streitigkeiten zwischen einem Theil eines Kollegii mit einem andern Kollegio und zwischen Partheien in einzelnen Kollegien, zu welchen letztern z. B. die Rangstreitigkeiten zwischen den geistlichen und weltlichen Fürsten, so wie zu den erstern die Streitigkeiten zwischen den altfürstlichen weltlichen Häusern und dem kurfürstlichen Kollegio, ingleichen zwischen den sogenannten korrespondirenden fürstlichen und dem kurfürstlichen Kollegio, wegen der neunten Kurwürde, und verschiedener Ceremonialsachen, gehören.

Daß diese Trennung sogar auf die eigentliche und ursprüngliche Form des Reichs einen höchst nachtheiligen Einfluß gehabt habe, der nebst seinen Folgen noch immer fortdauert, gibt der dadurch veränderte Werth der Stimmen genugsam zu erkennen. Vor der Trennung der Reichsstände in drei Rathsversammlungen hatte die Stimme eines jeden Reichsstandes ihre eigene von den Stimmen anderer unabhängige Gültigkeit, und es gab auf den Reichstägen so viel gültige Stimmen, als

es Köpfe gab; es behauptete also jeder Reichsstand sein Reichsstandschaftsrecht unmittelbar, und trug persönlich und unmittelbar zur allgemeinen Gesetzgebung und Wohlfarth des Reichs bei; auch war das Stimmrecht auf den Reichstagen nicht in Stämme, sondern auf die Köpfe vertheilt, so, daß alle zu einem Stammhause gehörigen regierenden Fürsten für ihre Personen das Stimmrecht hatten, und die Stimme eines regierenden Fürsten, mit welchem die zu einem Stamme gehörige Branche abstarb, zugleich mit dem Reichslande derselben auf dessen bereits regierenden Nachfolger nicht überging, sondern erlosch. Jetzt ist diese so natürliche, der Sache so angemessene und die natürliche Gleichheit der Stände handhabende Form ganz vernichtet und entstellt. Jetzt haben die einzelnen Stimmen nicht mehr einen Werth an und für sich selbst, sondern nur in wiefern sie in dem gesammten Voto eines ganzen Kollegii liegen; dar Verhältniß jeder Stimme zu den Reichsschlüssen ist nur ein mittelbares; die Vota der Reichsstädte haben ihre Kraft, wo nicht ganz, doch größtentheils verloren, da man bei Absassung der Reichsgutachten von Seiten

der beiden höhern Kollegien wenig oder gar keine Rücksicht auf das gesammte Votum des reichsstädtischen Kollegii nimmt, und im Fürstenrathe geben die Reichsgrafen und Reichsfreiherrn, die ehedem persönliche Stimmen auf den Reichstagen hatten, nach der Anzahl ihrer besondern Kollegien nur vier Curiat- oder Gesammtstimmen, so wie die Prälaten des Wetterauischen, Schwäbischen, Fränkischen und Westphälischen insgesammt nur Eine.

Hiernächst hatte die Stimme eines Kurfürsten vor dem 15ten Jahrhundert keine grössere Gültigkeit, als die eines Fürsten, Grafen, Freiherrn, Prälaten und einer Reichsstadt; und die Anzahl der Kurfürstenstimmen, die sich gegenwärtig auf acht belaufen, war der Anzahl so vieler andern Stimmen völlig gleich, konnten also für sich allein keine Gleichheit mit den Stimmen der übrigen Reichsstände, vielweniger aber ein Uebergewicht über diese bewirken. Gegenwärtig macht hingegen das kollegialische Resultat der 8 Stimmen der Kurfürsten, gegen das kollegialische Gesammtvotum der Fürsten und Reichsstädte gehalten, die sich nach der sonstigen

Verfassung zu jenen wie 150 zu 8 verhalten würden, ein Drittel, und wenn man in Fällen, wo das Votum des reichsstädtischen Kollegiums von dem gemeinschaftlichen Beschluß der beiden höhern Kollegien abweicht und nicht mit diesem vereiniget werden kann, das Städte-Kollegium wegrechnet, weil alsdann auf dessen Votum in der Abfassung des Reichsgutachtens keine Hauptrücksicht genommen, sondern dasselbe nur beiläufig mit inserirt zu werden pflegt, sogar die Hälfte der sämmtlichen Stimmen, seinem Werthe und seiner Intensität nach, aus. Man kann also mit Recht behaupten, daß die 8 Kurfürsten in diesem Falle das Recht der Gesetzgebung des Reichs zur einen Hälfte, und die 100 Fürsten, Grafen und Herrn auch nur zur Hälfte besitzen und ausüben, die Städte hingegen sich dieses Rechts nur in Fällen, wo sie mit den höhern Kollegien übereinstimmen, zum dritten Theile zu erfreuen haben; und daß also auf diese Weise das Gleichgewicht der ganzen gesetzgebenden Masse, durch den Verlust des individuellen und unmittelbaren Antheils eines jeden Reichsstandes, den er vermöge seines persönlichen Stimmrechts

an der Gesetzgebung hatte, völlig aufgehoben und vernichtet ist. Da das fürstliche Kollegium nur als solches dem kurfürstlichen die Wage halten kann, so fällt der Grund von selbst in die Augen, warum das Interesse der einzelnen Reichsstände für den gesammten Zweck des Reichssystems und für denselben befördernde gemeinschaftliche Verfügungen und Anstalten so gering, und fast nur auf eine oft ängstliche Wahrnehmung ihrer erworbenen und noch übrigen persönlichen reichsständischen und Territorialrechte eingeschränkt ist, und warum, bei zwar sonst in einzelnen Reichsländern getroffenen ganz guten und löblichen Anstalten, so ganz und gar nichts in Rücksicht auf das Ganze des Reichs geschieht.

Auch die eingeführte Gewohnheit, daß, wenn ein regierender Zweig eines Fürstenstammes ausstirbt, das Stimmrecht desselben auf seinen Nachfolger in der Regierung mit übergeht, hat selbst in dem Fürstenkollegio die Gleichheit der Fürsten in Ansehung des Stimmrechts aufgehoben, und es gibt mehrere, die statt ihres sonst einzigen Voti nun mehrere haben, und also ihren Absichten und Meinungen einen mit der Anzahl ihrer Stim-

men im Verhältniß stehenden Nachdruck geben können; doch ist hier der Nachtheil, der aus der oben berührten Aufhebung des Gleichgewichts der Stimmenmenge erwächst, weniger zu besorgen, da das Verhältniß der mehrern Stimmen eines Fürsten zu den Stimmen der übrigen immer nur noch sehr gering ist. Inzwischen beruht doch diese Aenderung der alten Form, in Ansehung der Fürsten sowohl als der Kurfürsten, auf einem ungültigen Grunde, und das dadurch erlangte Recht ist ein Unrecht, da es den Stimmen Einiger zur Verringerung der Stimmen der Uebrigen einen größern Werth und Umfang gibt, als sie nach der ursprünglichen Einrichtung haben sollten, und dieser Vorzug bekanntlich ohne Einwilligung der übrigen Stände des Reichs und unter fortdauerndem Widerspruch derselben ausgeübt wird.

Die pantokratische Regierung des deutschen Reichs durch die Regenten der einzelnen deutschen Staaten, oder ihre Abgeordneten, ist durch die bisher betrachtete Art der Ausübung des Stimmrechts der letztern, aus ihren Angeln gehoben und in die Form dreier Kammern verwandelt worden, von wel-

chen immer eine mehr Einfluß auf die allgemeine Gesetzgebung, und einen größern Umfang von Rechten hat, als die andere; in welcher Rücksicht denn jene alte dem deutschen Reiche ursprünglich eigene Regierungsform sich der oligarchischen gar sehr genähert hat, und in ihrer Grundfeste erschüttert ist.

Was dieser Zustand für die Aufrechthaltung und Beförderung des Endzwecks der deutschen Reichsverbindung erwarten läßt, ist leicht zu ermessen. Freilich ist eine Regierungsform, sie sey welche sie wolle, an und für sich allein nicht fähig, einem Staate überhaupt und insbesondere einem Staatskörper von der Beschaffenheit des Deutschen, die Garantie für die immerwährende Erhaltung seiner Selbstständigkeit im Allgemeinen und der Selbstständigkeit seiner einzelnen ihn konstituirenden Staaten, ingleichen für die Handhabung der Rechte der einzelnen Regenten, als solcher und als Theilnehmer an der allgemeinen Gesetzgebung und der Rechte ihrer Unterthanen, zu leisten; denn es kömmt hier blos darauf an, ob die Rechte der höchsten Gewalt, die die Regierungsform den ge-

setzgebenden Subjekten in die Hände gibt, nach den nothwendigen Grundsätzen der Sittenlehre, und des allgemeinen Staatsrechts, und nach den Maximen einer sittlichen Staatsklugheitslehre verwaltet und angewendet werden, oder nicht. Allein der Umstand, daß im deutschen Reiche, die alte ursprüngliche Gleichheit des Gesetzgebungsrechts der einzelnen Glieder des gesetzgebenden Körpers aufgehoben worden, ein Theil dieses Körpers sich über den andern erhoben hat, jede Parthei nur auf die Bewahrung und Vergrößerung seiner erlangten und behaltenen Rechte ausgeht, und jede sich darbietende Gelegenheit zu benutzen sucht, ihr Ansehen und ihren Einfluß auf Unkosten der andern geltend zu machen, dieser Umstand, der die Form des deutschen Reichs unmittelbar angreift, und die Verfolgung des besondern Interesse der gesetzgebenden Glieder und Körper, kann doch auch für die Erreichung jener Zwecke unmöglich günstig seyn. Die von den Ständen des Reichs, die einen Abbruch ihrer Rechte erlitten haben, bemerkte Fortdauer der gegenseitigen Anmaßungen und Ungerechtigkeiten, macht sie in Fällen, wo die-

jenigen, von welchen sie sich beeinträchtiget zu seyn glauben, von außen angegriffen werden, saumselig, und unwillfährig zum Beistande, und wenn ganze Provinzen und Distrikte vom deutschen Reiche durch den Mangel hinreichender Vertheidigung abgerissen werden, so ist es weniger die Erhaltung der Selbstständigkeit des Reichs, als vielmehr der Wunsch der Wiedervergeltung, auf welchen sie hierbei Rücksicht nehmen, und die sie zu handeln bestimmt. Was hast du für Ursache, denken sie, dich für die beeinträchtigte Konstitution und Organisation des Reichs und das deinen höhern Mitständen geschmälerte Territorium so thätig und willfährig zu verwenden, da gerade diese dir selbst deinen Antheil an der Gesetzgebung des Reichs geschmälert haben, da jeder Mitstand, der mächtiger ist als du, die Gelegenheit mit beiden Händen ergreift, die Selbstständigkeit deines eigenen Staates zu vernichten, und diesen sich selbst unterwürfig zu machen? Und welchen patriotischen Antheil kann der deutsche Bürger an dem Nothstand des Reichs nehmen, welche Bestimmungsgründe hat er, sein Blut und seine Kräfte dem deutschen

Staate, zur Aufrechthaltung der Selbstständigkeit desselben willig zum Opfer zu bringen, da er sieht, daß die allgemeine Regierung des Reichs wenig oder gar nichts für ihn selbst thut, sich größtentheils mit Gegenständen beschäftiget, die ihm ganz fremd sind, nichts zu seiner Erleichterung, nichts zur Vertheidigung seiner Rechte und gerechten Ansprüche gegen höhere Gewalt und mächtigern Einfluß, nichts zur freien und ungehinderten Treibung seines Handels, Gewerbes u. s. w. beiträgt.

*

Der dritte Punkt, welchen wir zu betrachten haben, betrift die Art, wie die Reichsgutachten abgefaßt werden. Das Materiale davon ist bereits im ersten Abschnitt dieser Abhandlung dargestellet worden; hier ist nur von der sittlichen Befugniß oder der Rechtmäßigkeit oder Rechtsgültigkeit der bei Verfertigung der Reichsgutachten, als dem Materiellen der Reichsgesetze, vorkommenden Handlungen, die Rede. Die Bedingungen, ohne welche kein Reichsgutachten zu Stande gebracht werden kann, sind die Ablegung der Stimmen der Reichsstände in den

drei Kollegien; diese haben bereits im vorhergehenden ihre Censur erhalten, und dann 1) die Re- und Korrelation, die nun zunächst an die Reihe kömmt; worauf 2) die Entwerfung des Gutachtens selbst, oder der Antheil, den die drei Kollegien der Reichsstände daran nehmen, und nach diesem 3) die Folge eines, wegen des Dissensus der beiden höhern oder aller drei Kollegien, nicht zu Stande gebrachten Gutachtens, in Erwägung gezogen werden sollen.

I.

Die Re- und Korrelationen würden ganz überflüßig seyn, wenn die reichsständischen Gesandten ihre Stimmen nach den Köpfen und für ihre Person gäben, und nicht nach verschiedenen Kollegien. Denn alsdann würde in allen Fällen und jederzeit nach der Mehrheit der Stimmen entschieden werden, da, im Falle die Anzahl der Gesandten gleich und eine Gleichheit der affirmativen und negativen Stimmen zu besorgen wäre, leicht die Auskunft getroffen werden könnte, daß man dem zeitigen Direktor der Reichsversammlung zwei Stimmen gäbe.

Nähme auf diese Art jeder Reichsstand unmittelbar Theil an der Gesetzgebung des Reichs, und versähen tüchtige und den Geschäften, denen sie vorstehen sollen, in jeder Rücksicht gewachsene Männer, nach uneingeschränkten Vollmachten, die Stellen der Reichsstände, so würden ihre Vota schlechterdings und unabänderlich entscheidend, und keine wechselseitige Rücksprache nöthig seyn, da sie, nach der Voraussetzung, die aus der Natur und Beschaffenheit der Sache und aus dem allgemeinen gesetzlichen Zustande und Verhältniß, und nicht aus Privatrücksichten hergeholten Gründe, warum sie auf diese oder jene Art, ihre Stimmen geben, in ihrem ganzen Umfange kennen, und wohlvorbereitet zu den Sitzungen kommen; und es auch überhaupt natürlicher und der Sache angemessener ist, das Debattiren oder die Abwägung und wechselseitige Prüfung der Gründe für und wider einen Vorschlag, vor Ablegung der Stimmen vorzunehmen, und hernach erst die Mehrheit der Stimmen entscheiden zu lassen, als erst zu stimmen, und darauf noch hinterher sich zu vergleichen; welches umgekehrte Verfahren am Ende doch

wieder, wenn der Entschluß sich nicht auf eine bloße Ueberredung und ein bloßes Zufriedenseyn von Seiten eines oder beider Theile gründen, sondern gesetzlich genommen seyn soll, eine abermalige Uebereinstimmung erfordern würde.

Der Grund dieser Umkehrung der Natur der Dinge liegt also in der Trennung der Reichsstände in besondere Kollegien, und die Zusammenschmelzung der einzelnen individuellen Stimmen in die allgemeine Stimme dreier moralischen Personen, und sie läßt sich dadurch, daß sich die drei Kollegi n vor Ablegung ihrer Kollegialstimmen, erst ihre Gründe, auf welche sie ihre Vota bauen, wechselseitig mittheilten und darüber durchgängig verständigten, und dann erst zum Votiren schritten, gar nicht wieder herstellen. Denn dieses Verfahren setzt die Abgebung jeder besondern Stimme der Glieder eines jeden Kollegiums schon voraus; um zu wissen, warum ein Mitglied eines Kollegiums so oder so votiret hat, muß man erst wissen, wie und wohin es gestimmt hat; und nicht in allen Fällen liegen die Gründe, ob und wie etwas gesetzlich bestimmt werden soll, sogleich

unmittelbar einem jeden vor Augen. So lange also jener Grund nicht entfernet und der zwischen den Reichsständen gemachte Unterschied durch Wiederherstellung der alten ursprünglichen Einheit nicht gehoben wird, wird auch jenes widernatürliche Verfahren und der ganze Schweif von Folgen, den jener Unterschied hinter sich herzieht, zum Schaden des durch die Reichsverbindung beabsichtigten Zwecks noch ferner bestehen.

Hiernächst ist es, wie wir schon oben einmal erinnert haben, gegen alles Recht, und mithin auch gegen die Sittlichkeit, daß man die Reichsstädte zur Re- und Korrelation der beiden höhern Kollegien nicht zugleich zulassen will, sondern erst alsdann mit ihnen in Verhandlung tritt, wenn die Sache bereits mit jenen abgethan und verglichen ist, ja daß es nicht einmal zu einer Beredung mit ihnen kömmt, wenn zwischen den Kurfürsten und Fürsten die Versuche zu einer Uebereinstimmung unter sich zu gelangen, sich zerschlagen haben. Durch den Westphälischen Frieden ist es entschieden, das den Reichsstädten sowohl auf dem Reichstage als bei Reichsdeputationen und andern reichsständischen Versammlungen nicht blos eine Kon-

sultativstimme, sondern vielmehr eine Decisivstimme, gebühre. Diese reichsgrundgesetzliche Bestimmung gibt den reichsstädtischen einzelnen Stimmen eben den Werth und eben die Gültigkeit, die die Stimmen aller andern Reichsstände haben; da nun das Total der Kollegialbeschlüsse durch die einzelnen Stimmen der Mitglieder jedes Kollegiums zu Stande gebracht wird, und vermöge jenes Reichsgrundgesetzes den Reichsstädten auch auf dem Reichstage eine Decisivstimme zukömmt; so muß auch ein reichsstädtischer Kollegialbeschluß am Reichstage eine Kraft und einen Werth haben, der der Kraft und dem Werth aller einzelnen reichsstädtischen Stimmen zusammengenommen, oder ihrer Summe gleich ist. Jenes den Reichsstädten ertheilte decisive Stimmrecht, muß für sie, auch als Kollegium, alle die rechtlichen Wirkungen haben, die unmittelbar oder mittelbar aus demselben fließen, und ohne welche dasselbe so gut als nicht gegeben seyn würde. Man kann die Anwendung dieses Rechts auch nicht auf besondere Fälle, z. B. daß es sich blos bei Reichsdeputationen, Kammergerichtsvisitationen und Kreißversamm-

lungen äußere, einschränken, wo das Reichsgrundgesetz selbst keine Einschränkung gemacht hat. Man kann niemanden ein Recht im Allgemeinen und ohne Einschränkung zugestehen und geben, und zu gleicher Zeit ihm den Gebrauch seines Rechts verweigern, oder nicht wollen, daß es seine rechtliche Wirkung äußern solle. Eine solche rechtliche Wirkung des reichsstädtischen decisiven Stimmrechts auf dem Reichstage ist nicht allein die Fassung eines gemeinschaftlichen Schlusses in dem städtischen Kollegium, sondern auch das Recht, mit zu den Verhandlungen, die die einzelnen Beschlüsse aller drei Kollegien in Einheit zu bringen bezwecken, d. i. zu den Re- und Korrelationen, ungetheilt und ohne Unterschied des Standes und Ranges, zu gleicher Zeit und in einem und demselben Orte gezogen zu werden; weil, wo das Recht Aller gleich ist, auch die rechtlichen Wirkungen desselben durchgängig gleich seyn müssen, und die Beurtheilung des Werths des Rechts von keinen andern Rücksichten, z. B. des Standes und Ranges der Person, als von dem Gesetze selbst, auf welches sich das Recht gründet, abhängen kann und darf. Die so-

genannten höhern Kollegien sollten sich also in Rücksicht der Re- und Korrelationen von Rechtswegen nicht von dem reichsstädtischen Kollegio trennen, und etwas für sich allein und mit Ausschließung des letztern vornehmen und beschließen; denn diese haben mit ihnen gleiches decisives Stimmrecht auf Reichstagen; eben so wenig sollten sie folglich auch Anstand nehmen, mit den Städten zu re- und korreferiren, wenn sie selbst unter sich nicht einig werden können. Dadurch machen sie den Städten das decisive Stimmrecht, das ihnen doch durch ein Reichsgrundgesetz ertheilt ist, in facto streitig, und begehen also etwas dem Gesetz widersprechendes. Sie können zwar sagen, daß der Westphälische Friede den Reichsstädten das Recht, zur Re- und Korrelation der beiden höhern Reichskollegien zugleich mit zugelassen zu werden, nicht ausdrücklich zuerkenne; daß die decisive Eigenschaft ihres Stimmrechts sich blos auf solche Fälle beziehe, in welchen aus den besondern einzelnen Stimmen der Stände, durch die Mehrheit derselben ein Schluß gefaßt werde, und daß sie von jeher das Herkommen, zuvor blos unter sich und mit Aus-

schluß des städtischen Kollegiums zu re- und korreferiren, auf ihrer Seite hätten. Allein das erwähnte Reichsgrundgesetz bestimmt weder, daß das reichsstädtische Kollegium das Recht, mit den höhern Kollegien zugleich zu re- und korreferiren, habe, noch daß es dieses Recht nicht haben soll. Es bestimmt und gibt den Städten ein decisives Stimmrecht auf allgemeinen und besondern reichsständischen Versammlungen überhaupt, und begründet ihnen dadurch zugleich ihren Anspruch auf alle Wirkungen, die aus diesem Rechte fließen. Diese Folgen können ihnen also weder durch ein Gesetz entzogen, noch brauchen sie ihnen erst durch ein Gesetz ausdrücklich zugesichert zu werden. Als konstitutiver Theil des gesetzgebenden Körpers, der sie vermöge ihres decisiven Stimmrechts sind, kömmt ihnen jenes Recht, mit allen seinen vernunftrechtlichen Wirkungen und Folgen von selbst und ursprünglich zu. Von gleich geringem Gewicht würde der zweite Grund seyn. Denn wenn die Eigenschaften des Stimmrechts, decisiv zu seyn, überhaupt nur auf Fälle sich beziehen soll, wo es auf die Fassung eines Schlusses durch die Mehrheit der einzelnen

Stimmen aller Reichsstände, aukomme; so würde das auch von den Stimmen der Kurfürsten und Fürsten gelten müssen, und es würden dann gar keine allgemeinen reichsständischen Versammlungen oder ein Reichstag möglich seyn. Daß diese Einschränkung des decisiven Stimmrechts blos für die Reichsstädte allein Statt finde, steht in keinem Reichsgrundgesetz; und das Herkommen kann einen Mißbrauch und eine willkührliche Einschränkung des durch das Vernunft- und positive Gesetz gegründeten Rechts eines andern so wenig rechtfertigen, und ein Unrecht zum Recht machen, als ein Jahrhunderte hindurch gehegter Irrthum durch die Länge der Zeit und durch die stete Wiederholung desselben zur Wahrheit gestempelt werden kann.

Endlich, was kömmt denn aus allen diesen Re- und Korrelationen heraus? Ohne den Zeitverlust, mit welchem sie oft verknüpft sind, in Anschlag zu bringen, gewähren sie nicht immer das, was man dabei beabsichtiget, nämlich die Beseitigung aller der Abweichungen, die in den Beschlüssen der besondern Kollegien über einen und denselben Gegenstand und Punkt sich veroffenbaren, und die Bewirkung

einer vollkommenen Uebereinstimmung in Ansehung aller Punkte der Beschlüsse. Selten kömmt ein Gegenstand der Propositionen oder Ansagezettel zur Berathschlagung des Reichstags, zu dessen Beurtheilung und reichsgesetzlicher Bestimmung die Gründe lediglich aus dem blossen Vernunftrecht genommen zu werden brauchten, oder schon vorhandene Reichsgesetze Anleitung gäben; gemeiniglich mischen sich auch solche Bestimmungs- und Entscheidungsgründe mit in das Spiel, die die besondere Politik, je nach dem sie entweder durch das besondere Verhältniß der einzelnen Reichsstände oder eines reichsständischen Kollegiums zum gesammten Reich oder zu auswärtigen Staaten und Mächten bestimmt wird, an die Hand gibt; da dann das so verschiedene und oft sich durchkreuzende besondere Interesse der Reichsstände und reichsständischen gesetzgebenden Körper, alle Versuche, eine Ueberstimmung der einzelnen Kollegien in Ansehung der abweichenden Punkte ihrer genommenen Beschlüsse zu bewirken, nicht selten vereitelt. Die Re- und Korrelationen verfehlen also in solchen Fällen ihres Zwecks und ihrer Wirkung gänzlich, und sind ein unzulängliches Mittel, die Gesetzgebung des Reichs in allen Fällen

wirksam zu machen. Wenn sich die Re- und Korrelationen zerschlagen, geschieht — Nichts; das erste Agens der Reichsgesetzgebung ist gelähmt, die Kräfte der einzelnen gesetzgebenden Körper stehen gegen einander im Gleichgewicht; es ist ein Stillstand, der nicht möglich seyn würde, wenn eine durchgängige Mehrheit der Stimmen aller einzelnen Stände auf dem Reichstage, ohne Trennung in Kollegien, eingeführt wäre.

2.

Zieht man die Entwerfung des Reichsgutachtens selbst in Betrachtung, in wiefern es eine gemeinschaftliche gesetzliche Bestimmung und Entschließung enthält, so fällt, nach dem, was in dem ersten Abschnitte dieser Abhandlung von der Art der Theilnahme des städtischen Kollegiums an der Mitwirkung zum Gutachten geschichtlich beigebracht worden ist, sogleich die Frage in die Augen, die um so mehr eine Beantwortung verdient, als von derselben allein die vernunft- und reichsgrundgesetzliche Gültigkeit der Gutachten in ihrer jetzt bestehenden Form abhängt; die Frage: Ist es recht, daß auf

die mitbeschließende Stimme oder den besondern Schluß des reichsstädtischen Kollegiums, wenn solcher dem gemeinschaftlichen Schlusse der beiden höhern Kollegien nicht beitritt, gar kein Bedacht genommen? oder daß die abweichende Meinung des städtischen Kollegii, nur auf dessen ausdrückliches Verlangen, nach Befinden in das Reichsgutachten mit eingerückt wird?

Zur Beantwortung dieser Frage muß zuvörderst angemerkt werden, daß, ob zwar in den besondern Kollegien die Beschlüsse derselben, der Regel nach, durch die Stimmenmehrheit zu Stande kommen, (es sey denn, daß sie Gegenstände beträfen, in Ansehung welcher die Reichsstände nicht als Glieder eines Körpers, sondern nur als Einzelne anzusehen sind,) doch unter diesen besondern Kollegien, wenn sie verschiedener Meinung sind, keine Mehrheit der Stimmen Statt finde. Die Reichsgrundgesetze bestimmen hierüber gar nichts; sondern die höhern Kollegien erklärten sich nur, bei Gelegenheit der über die im Jahr 1653 von den Städten prätendirte gleichmäßige Zuziehung zur Re- und Korrelation, entstandenen Streitig-

keiten, daß sie nicht verlangten, über das reichsstädtische Kollegium eine Mehrheit ihrer Kollegialstimmen zu behaupten. Allein dieser Erklärung ohngeachtet bestimmt gleichwohl die Mehrheit der Stimmen den Inhalt des Reichsgutachtens, so oft nämlich nur das Kurfürsten- und Fürstenkollegium miteinander einer Meinung sind, oder sie sich zu einer Meinung vereinigen; ausserdem kömmt gar kein wirklich bestimmendes Gutachten zu Stande. Die Mehrheit der Stimmen hat also, wenn blos die Reichsstädte mit einem der höhern Kollegien übereinstimmen, keine Kraft, sondern nur dann, wenn die beiden höhern Kollegien gegen sie votiren; die Mehrheit der Stimmen gilt mit einem Worte nicht für sie, sondern nur für jene beiden und wider die Städte. Es ist schon unter der vorigen Nummer ausgeführet worden, daß die Reichsstädte, wegen der qualitativen Gleichheit ihrer Stimme, als decisiver, mit der Stimme der andern beiden reichsständischen Klassen, zu allen den Rechten und Vorzügen befugt sind, die aus jenem decisiven Stimmrecht fließen. Da nun diese Eigenschaft der Stimme, decisiv zu

seyn, gerade die uneingeschränkte Natur des Stimmrechts anzeigt, und ausmacht, also alle Rechte umfaßt, die nur durch jene Eigenschaft bestimmt werden können; und in dem Stimmrecht der beiden höhern Kollegien, als decisiver, auch nicht mehr als in dem reichsstädtischen liegen kann; so können sich jene auch nicht eines Mehrern mit Fug und Recht anmaßen, wozu nicht auch die Reichsstädte, als Kollegium, berechtiget wären. Es ist also ungerecht, wenn auf den Schluß des reichsstädtischen Kollegiums, in Fällen wo er von dem gemeinschaftlichen übereinstimmenden Schluß der beiden höhern Kollegien abweicht, keine Rücksicht in dem Gutachten genommen wird; weil einmal das decisive Stimmrecht der Städte diese Rücksichtnehmung nothwendig erfordert, und zweitens die Erklärung der höhern Kollegien, daß sie keine Mehrheit ihrer Kollegialstimmen behaupten wollten, alle einmüthige Beschließung unter sich allein unmöglich macht. Es dürfte also, wenn das Verfahren bei Abfassung der Reichsgutachten nicht zwecklos und inkonsequent seyn soll, entweder so wenig in Fällen, wo das reichsstädtische Kollegium eine

andere Meinung gegen die beiden höhern Kollegien behauptete, als wo es mit dem Schlusse nur eines dieser Kollegien übereinstimmte, ein Reichsgutachten Statt finden, oder es müßte nothwendig eine Mehrheit der Kollegialstimmen gelten und eingeführt, folglich der städtischen Stimme die ganze Kraft und Wirkung eingeräumt werden, die ihr auch, als decisiver, nach der Vernunft und dem positiven Grundgesetze zukommen muß. So wie es sich mit der Abfassung der Reichsgutachten gegenwärtig verhält, besteht die Mitwirkung des reichsstädtischen Kollegiums, ihrer rechtlichen Kraft nach, in wenig mehr als einer bloßen Ceremonie oder äussern Formalität, und sein besonderer von dem Schlusse der beiden höhern Kollegien abweichender Schluß ist ein Appendix, der nur so mit angehängt oder eingeschaltet wird, um ihn doch nicht ganz mit Stillschweigen zu übergehen. In wiefern er mit dem gemeinschaftlichen Schlusse der beiden höhern Kollegien übereinstimmt, wird er von diesem verschlungen; er selbst gibt in keinem Falle den Ausschlag. Stimmen die Reichsstädte einem von den höhern dissentirenden Kollegien bei, so entsteht dar-

aus kein gemeinschaftlicher Schluß der beiden harmonirenden Kollegien, sondern die Meinungen aller Kollegien werden dem Gutachten eben so besonders einverleibt, als wenn alle drei dissentiren, welches doch in der That eine Ungleichheit in der Respektirung und Anerkennung eines und desselben Rechts von gleichem Inhalte und Werthe, anzeigt; die besonders alsdann am auffallendsten ist, wenn man sogar den Reichsstädten die Inserirung oder Beifügung ihres Schlusses in das Reichsgutachten, wie dieses einigemale und erst noch bei Gelegenheit des Teschner Friedens geschehen ist, verweigert.

3.

Erwägen wir endlich den Umstand, wenn die Re- und Korrelationen dergestalt unwirksam bleiben, daß alle drei Kollegien nicht zu einer Einheit zu bringen sind, sondern jedes seine besondere Meinung behauptet; so wird ein doppelter Nachtheil sichtbar. Entweder bleibt die Sache, über die beschlossen werden sollte, nunmehr ganz liegen, und wird bis zu einer andern Zeit verschoben, oder, die Reichsstände sind, wenn die Beschließung dar-

über so nothwendig und dringend ist, daß sie gar nicht länger verschoben werden kann, genöthiget, dieselbe dem Kaiser geradezu zur Entscheidung zu überlassen, oder denselben um die Eröffnung seiner Meinung darüber zu ersuchen, um sich weiter darüber vernehmen zu können. Dieser Erfolg ist in seinem ganzen Umfange mit der Würde eines gesetzgebenden Körpers schlechterdings nicht vereinbar, als welcher nie und in keinem Falle, wie er auch vorkommen mag, um ein Urtheil verlegen seyn, und in die Nothwendigkeit kommen sollte, die Bestimmungsgründe zu seinen Urtheilen aus andern, als aus seinen eigenen Quellen herzuholen; oder, welches noch schlimmer ist, die Entscheidung geradezu einem Dritten zu überlassen. Er vergibt sich dadurch sein Ansehen, und zeihet sich selbst einer Schwäche und Unvermögenheit, oder beurkundet einen wesentlichen Mangel in der Organisation seiner gesetzgebenden Gewalt. Ueberdies kann, was die unbedingte Ueberlassung der Entscheidung insbesondere betrift, dieselbe dem Rechte der Gesetzgebung der Reichsstände gefährlich werden, und ist ein Verstoß gegen die vernünftige politische Klugheit, weil der, dem man die

Entscheidung anheim gibt, und in mehrern Fällen überläßt, davon leicht Anlaß nehmen kann, sich das Recht der Entscheidung allmählig allein, und auch alsdann anzumaßen, wenn er nicht ausdrücklich darum ersucht worden ist. Daß solche Versuche, ein alleiniges Entschliessungsrecht zu begründen, gemacht worden sind, bestätiget die Geschichte des Reichstags. Nun ist es zwar allerdings richtig, daß man sich von Seiten der Reichsstände der Annehmung und Befolgung der kaiserlichen Kommissionsdekrete, worin, ohne auf die Meinungen in den reichsständischen Gutachten Rücksicht zu nehmen, in Ansehung mehrerer Punkte selbst nach eigenem Gutbefinden decidirt worden, wie solches bei dem Kommissionsdekrete vom 2ten November 1727 wegen Unterhaltung des Kammergerichts der Fall war, widersetzt hat. Allein man macht doch, da man zu solchen Versuchen selbst Gelegenheit gibt, die ganze Bahn der Verhandlungen schlüpflicher, muß sich also mit mehrerer Anstrengung und Circumspektion, in der Behauptung seiner Rechte aufrecht zu erhalten suchen, und gibt dadurch zu Weitläuftigkeiten und Spannungen Anlaß, die die Sache, von der gehan-

delt wird und die ins Reine gebracht werden soll, selten zu einem erwünschten Ende bringt. Will man hiernächst dem Kaiser das Recht verweigern, in Fällen oder Punkten, wo nur eines von den beiden höhern Kollegien mit dem reichsstädtischen übereinstimmet, der Mehrheit der Stimmen beizutreten, und nach derselben zu decidiren; so ist dieses eben so inkonsequent, als wenn die beiden höhern Kollegien nicht zugeben wollen, daß bei Abfassung der Reichsgutachten in Fällen, wo nur eines derselben mit dem reichsstädtischen Kollegio harmonirt, auf die Mehrheit der Kollegialstimmen Rücksicht genommen werde. Denn durch diese Verweigerung benimmt man nicht allein dem reichsstädtischen, sondern auch dem mit ihm harmonirenden höhern Kollegio das Recht der decidirenden Stimme, ohngeachtet man selbst nicht im Stande ist, den Stimmen beider die Eigenschaft, decidirend zu seyn, abzusprechen. Man macht sich also eines wirklichen Widerspruchs schuldig, und bringt einen wesentlichen Mangel in die Regierungsform des deutschen Reichs, der zu allen den Verwirrungen, Streitigkeiten, Mißhelligkeiten und Kontrarietäten, die zwischen

den R. Kollegien selbst, und zwischen diesen und dem Kaiser obgewaltet haben, und noch bis jetzt obwalten, den Grund gelegt hat.

*

Wir können die Reichskollegien nicht verlassen, ohne noch Einiges in Betreff der Rechte und Grenzen der Direktorialämter zu erwähnen. Da kein Kollegium von irgend einer Art einer Organisation bedarf, so kann diese ohne ein dirigirendes Glied und ohne eine gewisse Ordnung in der Berathschlagung und Ablegung der Stimmen über die von jenem in Vortrag gebrachten Materien nicht gedacht werden. Es wird also hier kürzlich von dem Direktorio und dann von der Ordnung, nach welcher die zu jedem Kollegio gehörigen Stände berathschlagen und stimmen, zu handeln seyn.

Im kurfürstlichen Kollegium führt Kurmainz beständig den Vorsitz, thut den Vortrag, fordert die übrigen Mitglieder des Kollegiums zum Votiren auf, und verfaßt aus den abgelegten Stimmen den Kollegialschluß. Die Ordnung, in welcher die kurfürstlichen Gesandten in dem Kollegio, bei welchem mehrere kürfürstlichen Gesandten gegenwärtig sind, sitzen, ist doppelt; lineal und kollateral. In

der Linealordnung sitzen und stimmen die votirenden Gesandten, und die dritten Bothschafter; in der Kollateralordnung aber die ersten Bothschafter, welche Repräsentanten genannt werden, ob sie gleich sämmtlich repräsentirenden Charakter haben. In der Linealordnung folgen, sitzen und votiren die Gesandten so: Mainz, Trier, Kölln, Böhmen, Pfalz, Sachsen, Brandenburg und Braunschweig.

In dem fürstlichen Kollegio führen Oesterreich und Salzburg das Direktorium abwechselnd nach den Materien, so daß immer derjenige, welcher eine Sache zuerst zum Vortrag gebracht hat, das Direktorium in dieser Angelegenheit so lange behält, bis sie beendiget ist. Dieses Kollegium theilt sich in die geistliche und weltliche Bank. Auf jener nehmen Oesterreich und Burgund (wegen einer Rangstreitigkeit mit Baiern und Magdeburg, die die ersten auf der weltlichen Bank sind) nebst dem Erzbischof von Salzburg abwechselnd den ersten Platz ein; hierauf folgt der Erzbischof von Besançon, der zwar noch aufgerufen wird, aber schon seit langer Zeit nicht mehr erscheint; dann Hoch-

und Teutschmeister; die Bischöfe von Bamberg, Würzburg, Worms (Worms, Würzburg) Eichstadt, Speier, Strasburg, Costanz, Augsburg, Hildesheim, Paderborn, Freisingen, Regensburg, Passau, Trident, Brixen, Basel, (Basel, Brixen,) Münster, (Lüttich) Osnabrück, Lüttich (Münster) Lübeck und Kur. Den nächsten Platz nach den Bischöfen nehmen die gefürsteten Aebte von Fulda (jetzt Bischof) und Kempten; der gefürstete Probst von Ellwangen, Johanniter-Meister, die gefürsteten Pröbste von Berchtolsgaden und Weissenburg, und endlich die gefürsteten Aebte von Prüm, Stablo und Corvey ein. Alle diese Stände haben einzelne oder Virilstimmen. Den Beschluß machen die übrigen Prälaten, die sich in zwei Bänke, die schwäbische und rheinische abtheilen, deren jede zusammen genommen nur eine (Curiat) Stimme hat. Auf der weltlichen Bank sitzen die Stände in folgender Ordnung. Den ersten Platz behaupten die Nebenlinien der kurfürstlichen Häuser: Baiern, Magdeburg; Pfalzlautern, Pfalzsimmern, Pfalzneuburg; Bremen, Pfalzzweibrücken und Veldenz; Sach-

sen = Weimar, Eisenach, Koburg, Gotha, Altenburg (alternirend); Brandenburg = Onolsbach und Kulmbach; dann Braunschweig=Zell, Calenberg, Grubenhagen, Wolfenbüttel, Halberstadt. Nächst diesen folgen die altfürstlichen (alternirenden) Häuser: Würtenberg, Vor = und Hinterpommern, Verden (welches nicht mit alternirt); Mecklenburg Schwerin, Güstrow; Hessenkassel, Darmstadt; Baden = Baden, Durlach, Hochberg; Hobst in Glückstadt. Hierauf die übrigen altfürstlichen Häuser: Sachsen Lauenburg, (Minden) Hollstein = Oldenburg, Savoyen, Leuchtenberg, Anhalt, Henneberg, Schwerin, Camin, Ratzeburg, Hirschfeld, Nomeny, Mümpelgard und Arenberg. Die neuen Fürsten, die alsdann folgen und so wie die vorigen eine Virilstimme haben, sind: Hohenzollern, Lobkowitz, Salm, Dietrichstein, Nassau Hadamar, Nassau Dillenburg, Auersberg, Ostfriesland, Fürstenberg, Schwarzenberg, Lichtenstein, Thurn und Taxis und Schwarzburg. Den Beschluß machen die Grafen, welche sich in vier Kollegia theilen: das Wetteranische, Schwäbische, Fränkische und Westphälische, deren jedes nur ei=

ne Curiatstimme hat. Die Aufrufung und Stimmgebung geschieht wechselsweise von einer Bank zur andern, nach der Ordnung, in welcher die Gesandten auf beiden Bänken sitzen.

In dem reichsstädtischen Kollegium führt jedesmal diejenige Reichsstadt das Direktorium, in deren Ringmauern der Reichstag oder die Kollegialversammlung der Reichsstädte gehalten wird, also gegenwärtig Regensburg. Dieses Kollegium trennt sich auch in zwei Bänke, die Rheinische, und Schwäbische, die jede für sich besondere Versammlungen halten können, da dann in jenen Kölln, in diesen Augsburg und Ulm das Direktorium führen. Im städtischen Reichskollegio werden die Städte ebenfalls wechselsweise in der Ordnung, in welcher sie sitzen, von einer Bank zur andern aufgerufen und geben so ihre Stimmen ab.

Die Ordnung im Sitzen und Stimmgeben hat von jeher viele Streitigkeiten verursacht, selbst im städtischen Kollegium, und verursacht sie zuweilen noch, da sie sich nicht allein auf das höhere Alter der Reichsstandschaft, sondern auch auf gewisse andere äusserliche

Vorzüge und angemaßten Rang gründet. Es würde aber der Klugheit gemäßer gewesen seyn, wenn man sich gleich Anfangs so in die Reihe gesetzt und so votirt hätte, wie man eingetreten wäre. Da inzwischen die Streitigkeiten durch Verträge zwischen den verschiedenen Partheien gegenwärtig größtentheils beigelegt sind, so bedarf dieser Punkt auch weiter keiner Erinnerung.

Wichtiger hingegen ist der Einfluß der Direktorialämter, die von jeher Trennungen und Zwistigkeiten zwischen den Reichsständen und ihren Direktoren verursacht haben. Hier kann aber nicht von den Mißbräuchen die Rede seyn, in wiefern sie ihren Grund in dem persönlichen Verfahren der Direktoren und in der Art der Verwaltung des Direktoriums haben; sondern nur, in wiefern in der Uebertragung des Direktoriums selbst der Grund davon liegt.

In einem pantokratisch regierten Staate ist es nicht allein eine der ersten Klugheitsregeln, sondern auch eine Pflicht, die das allen Theilnehmern an der Gesetzgebung gemeinschaftliche Recht der Gleichheit, ihnen allen ohne Unterschied auferlegt, einen jeden

in gleichem Maaße an den Rechten, Vorzügen und Geschäften, die die unmittelbare Regierung des Staats nothwendig macht, Theil nehmen zu lassen, nicht aber, dieselben einem Einzigen für immer anzuvertrauen. Das größere Ansehen und die größere Gewalt artet in der Hand eines Einzigen leicht in einen Mißbrauch aus, der immer mehr um sich greift, und zuletzt das ganze Verhältniß, in welchem er als höherer Diener des Staats mit allen Uebrigen seines Gleichen steht, in Vergessenheit bringt. Gesetzt aber auch, daß ein jeder dieser privilegirten Koryphäen sein hohes Amt nach Pflicht verwaltete, so wird doch eben dadurch, daß man keinen seines Gleichen zu der Verwaltung derselben Aemter zuläßt, diesen ein Recht entzogen, das ihnen vollkommen zusteht.

Ganz anders ist es in dieser Rücksicht in der deutschen allgemeinen Regierungsform beschaffen. 1. Kurmainz führt für beständig das allgemeine Reichsdirektorium. Vermöge desselben steht ihm das Recht zu, die Legitimationen der Reichsgesandten und deren Legationssekretären zu untersuchen; das Reichsarchiv zu halten, alle an das Reich gebrach-

ten Schriften anzunehmen und zu erbrechen. Ferner müssen die Protestationen, von welchen man will, daß sie ein Theil der Akten werden sollen, bei der kurmainzischen Reichskanzlei niedergelegt; von der mainzischen Gesandtschaft alle Reichsdiktaturen besorgt, die Ansagen des Reichsraths (die erste und letzte, beim Anfange und Schluß eines Reichstags, ausgenommen) verfüget; bei Re- und Korrelationen im Namen der beiden höhern Kollegien, von ihr mit dem reichsstädtischen Kollegio verhandelt, die Reichsgutachten entworfen, diese von ihr entweder allein Sr. kaiserlichen Majestät oder deren Principalkommissario, oder wenn der Uebergabe derselben Deputirte der Stände mit beiwohnen sollen, doch von ihr das Wort geführt; die darauf einlaufenden Resolutionen in Empfang genommen; der Reichsabschied von ihr koncipirt, die Vollziehung desselben dirigirt und ein Original davon bei dem Reichsarchiv aufbewahret werden, u. s. w.

So wahr es nun ist, daß alle diese Vorzüge und Geschäfte, das Direktorium des Reichstags nicht zu einem Imperium über die andern Mitstände qualificirt, sondern

dasselbe vielmehr, selbst nach der Aeusserung der kaiserlichen Gesandten beim Westphälischen Frieden, als ein bloßes Ministerium anzusehen ist; so hat doch die beständige Ausübung dieser Rechte und Geschäfte sowohl, als das nahe Verhältniß, worin das Reichsdirektorium mit dem Kaiser oder dessen Principalkommissario steht, demselben schon von jeher Veranlassung gegeben, nicht allein in vielen Stücken weiter um sich zu greifen und seine Autorität weiter auszudehnen, als es ihm freilich nicht durch die Reichsgrundgesetze, aber doch durch die Natur einer zweckmäßigen Verwaltung seiner Verrichtungen, und die Beschaffenheit dieser Verrichtungen selbst gesetzten Grenzen verstatteten; sondern auch in der ordnungsmäßigen Betreibung der öffentlichen Angelegenheiten manche Unterlassungen zu begehen; wie solches sowohl die von den Ständen bei Gelegenheit der Westphälischen Friedensunterhandlungen, und sonst darüber gemachten Erinnerungen, als auch die von mehrern Privatschriftstellern, und besonders das von dem Herrn geheimen Rath von Steck in seinen zu Halle im Jahre 1757 erschienenen Abhandlungen aus

dem Staats- und Lehnrecht aufgestellte Verzeichniß von Mißbräuchen, sattsam beurkunden; weswegen wir auch einer nochmaligen Aufzählung derselben entübriget zu seyn glauben, und nur noch anführen, daß alle diese gewaltsame Ausdehnungen jener Ministerialrechte des kurmainzischen allgemeinen Direktoriums, gesetzt auch, daß sie dieser oder jener bestimmte Reichsrathsdirektor pflichtmäßig handhabte, doch überhaupt niemals möglich seyn würden, wenn das Direktorium nicht immer demselben Reichsstande anvertrauet würde, sondern, wo nicht unter allen Ständen ohne Unterschied, doch zum wenigsten unter den Gliedern des kurfürstlichen Kollegiums abwechselte.

Einen andern Nachtheil äußert die beständige Verwaltung des Reichsdirektoriums durch Kurmainz alsdann, wenn ein Kurfürst von Mainz, ohne Hinterlassung eines Koadjutors mit Tod abgeht, oder wenn der Direktorialgesandte stirbt, und nicht bereits ein anderer substituiret und auf dem Reichstage gegenwärtig ist, oder wenn ein neuer mainzischer Gesandter, wegen eingetretener Hindernisse, nicht sogleich zur Legitimation gelangen

kann. Denn, da die Reichsgesetze nicht bestimmen, wie es alsdann mit dem Direktorio gehalten werden soll, so treten nunmehr das mainzische Domkapitel, welches sich zur Bevollmächtigung des Direktorialgesandten berechtigt zu seyn glaubt und die Fortsetzung des Direktoriums durch denselben verlangt ferner Kursachsen, Kurtrier und Kurkölln mit ihren Ansprüchen auf, und es entsteht, da jeder dieser Kompetenten Gründe für sich hat, ein Streit unter ihnen, der, wegen des Mangels aller gesetzlichen Entscheidungsgründe, nicht beigelegt werden kann. Jeder Prätendent will Direktorialhandlungen ausüben, und keines will dies dem andern zugestehen. Dieses gibt Anlaß zu Pro- und Reprotestationen, und das Ende davon ist, daß während dieser Zeit nichts geschieht. Die kaiserliche Kommission und die übrigen ständischen Gesandten verhalten sich bei diesem Streite entweder neutral, und nehmen die Rathsansagezettel von keinem oder von allen an, und bleiben entweder von den Rathsversammlungen weg, oder kommen von selbst dahin; oder, nachdem sie mit einem der Kompetenten in gutem oder üblem Vernehmen

stehen, begünstigen sie ihn entweder durch Annehmung der Zettel und durch ihre Erscheinung bei Rath, oder sie bedienen sich dieser Gelegenheit, ihm Tort zu thun. Uebrigens werden die Berathschlagungen entweder gar eingestellt, oder, wenn ja einige pro Forma zusammen kommen, so bleiben hingegen andere zu Hause, und es kann um deswillen nichts vorgenommen werden.

Alle jene Mißbräuche und die Nachtheile, die aus der Konkurrenz der Ansprüche und den Verzögerungen der Reichstagsverhandlungen entstehen, würden wegfallen, wenn das Direktorium unter den Ständen abwechselte, oder bei jeder sich ereignenden Vakanz durch freie Wahl der Stände bestimmt würde.

2) Daß auch die Direktorien der einzelnen reichsständischen Kollegien in Mißbrauch und Ermächtigungen ausgeartet sind, wird durch die Zeugnisse mehrerer der Reichstagsverfassung kundigen Schriftsteller und die von ihnen aufgestellten Beispiele bestätiget; von welchen das Resultat ist, daß sich die Direktorien überhaupt der Willkührlichkeit und des Dominats in Reichssachen und deren Behandlung, über die Gesandten der andern

Stände angemaßet haben. Am bedenklichsten ist aber der Umstand, daß, wenn Oesterreich im Fürstenrathe das Direktorium führet, die Re- und Korrelationen mit dem kurfürstlichen Direktorio desto leichter zum Vortheil des Kaisers und der Kurfürsten ausschlagen und gelenkt werden können, da eines Theils das Interesse des Principalkommissarii und des österreichischen Direktorialgesandten im Fürstenrathe nur eines und dasselbe ist, und andern Theils der kurmainzische Gesandte in der doppelten Qualität als Direktor des Reichstags überhaupt und des kurfürstlichen Kollegiums insonderheit, mit dem kaiserlichen Principalkommissario und dem österreichischen Direktorialgesandten im Fürstenrath in einem Verhältnisse steht, welches ihn mehr das Interesse des kaiserlichen Hofs zugleich mit dem seines eigenen und der übrigen Kurfürsten Höfe als das Interesse des gesammten Reichs und seiner Stände zu befördern geneigt macht. Auch fehlt es dem österreichschen Direktor im Fürstenrath gewiß nicht an Mitteln, mehrere Glieder dieses Kollegiums den Absichten seines Hofes willfährig zu machen, dadurch das Uebergewicht der Stimmen auf seine Seite zu

lenken, und die Wohlfarth des Ganzen durch die diesen Reichsgliedern angebotenen oder in der Aussicht eröfneten, eigenen Vortheile in eine gefährliche Lage zu setzen.

Am unschädlichsten und auch sowohl ihrer Zahl als ihrem Gewichte nach unbedeutendsten sind wohl die Mißbräuche, die dem reichsstädtischen Direktorio zur Last gelegt werden möchten; es kommen auch wenige Beschwerden über dasselbe zur öffentlichen Anzeige, da das, was im reichsstädtischen Kollegium vorgeht, sehr geheim gehalten zu werden pflegt. Da auch die Stimme dieses Kollegiums keinen Ausschlag gibt und mithin von geringer Autorität ist, so fänden auch die Bewerbungen der beiden höhern Kollegien um dieselbe selten oder vielmehr gar nicht Statt; der Patriotismus der Reichsstädte und des jedesmaligen Direktors ihres Kollegiums wird daher auch selten oder gar nicht durch Versuchungen auf die Probe gestellt. Unterdessen würde es doch, um von dem Rechte einer durchgängigen Gleichheit keinem Reichsstande etwas zu entziehen, sittlicher, gerechter und zweckmäßiger seyn, wenn auch bei diesem sowohl als bei den höhern Kollegien, das

Direktorium nach einer durch mündliche Berathschlagung oder durch die Mehrheit der Stimmen bestimmten Ordnung abwechselte. *)

*

Ausser den gewöhnlichen Kollegialversammlungen der Reichsstände oder ihrer Gesandten am Reichstage, gibt es auch noch andere mit denselben in nahem Verhältnisse stehende Versammlungen, die aus der allgemeinen Reichsregierungsform entstanden sind, eine besondere Versammlung der Kurfürsten; der Fürsten; der Grafen; der Prälaten, und der Reichsstädte. Dann noch Versammlungen der katholischen und evangelischen Reichsstände, und die Kreißversammlungen.

*) Wer von den Mißbräuchen, die sich in der Ausübung des Direktoriums sowohl im allgemeinen Reichsrathe als in den besondern Reichskollegien hervorgethan haben, näher unterrichtet seyn will, kann solche in Stecks Abhandlungen aus dem deutschen Staats- und Lehnrecht, Halle 1757. und in de Henniges meditationibus ad Justrum. Pac. Cæsareo-Suecicum. 1706. p. 1271. seq. umständlich aufgezählt finden.

Wenn man diese Abtheilungen und Abscheidungen im Allgemeinen und dann noch die abermaligen Trennungen dieser Theile, z. B. die durch die Verschiedenheit der Religion, des Standes, Ranges und Interesse ihren Ursprung erhalten haben, überdenkt, so dringt sich einem der Gedanke ganz unwillkührlich auf, daß die Einheit des Ganzen dadurch schwerlich gewinnen könne; da es bei einer so zusammengesetzten Maschine von so verschiedenen Triebrädern nicht fehlen kann, daß nicht eines oder mehrere zugleich in Stockung gerathen, und die Wirkung des Ganzen hemmen oder wohl gar durch die Gewalt, mit der sie in das übrige Triebwerk eingreifen, die Zerrüttung der ganzen Maschine nach sich ziehen; die entgegenstrebenden Kräfte sind es dann ganz allein, von denen die Fortdauer des Werks abhängt; es besteht so lange, obgleich unter zweifelhaften und sehr lästigen Symptomen, als sich die widerstrebenden Kräfte das Gleichgewicht zu halten im Stande sind; und zerfällt, wenn ein Theil den andern überwältiget. Furcht hält alsdann den einen mindermächtigen Theil zurück, indeß der andere durch sein Gewicht denselben

imponirt. Und das dürfte und sollte denn doch nicht seyn. Ein politisches System, in welchem so viel verschiedene Interessen, als es Theilnehmer an der Gesetzgebung gibt, mit in Wirksamkeit gesetzt werden, und dessen Grundlage und Abtheilungen auf diesen Interessen selbst beruhen, kann unmöglich Bestand haben, sobald sich Fälle ereignen, in welchen diese Interessen gegen einander ins Spiel kommen. Und was haben alle jene Kurfürstentage, Fürstentage, Grafen- Prälaten- und Städtetage je für einen wohlthätigen Einfluß auf das Wohl des deutschen Reichs gehabt, und welchen könnten sie wohl haben? Das Wohl des Staates eines jeden dieser Stände ist nie ein Gegenstand der Berathschlagungen und Beschließungen derselben gewesen. Nur das Interesse der Stände selbst, die Erhaltung ihrer ständischen Rechte, und die Wahl der dazu erforderlichen Maasregeln, waren je und allezeit das Objekt der gemeinschaftlichen Erwägung; und damit ein Reichsstand, wer er auch sey, seinen besondern Staat, seinen allgemeinen und nothwendigen Zwecken gemäß regiere, dazu bedarf es in der That nicht des Zutritts an-

derer seines Gleichen; er findet die Quelle zu den hierzu einzig anwendbaren Mitteln in sich selbst und in andern tüchtigen Subjekten, die ihm zur Hand sind, wie so viele weise Regenten deutscher Staaten hiervon die glänzendsten Beispiele gegeben haben und noch geben. Sich in einzelne Partheien zerspalten, deutet immer an, daß die eine von Seiten der andern immer eine Anmaßung, Unterdrückung und Einschränkung ihrer wirklichen oder vermeinten Rechte zu befahren habe; einen Zustand der Unzufriedenheit, des Mißtrauens und der Feindseligkeit. Wo nichts zu befürchten ist, wo durchgängige Gleichheit der Rechte, durchgängige Freiheit in dem vernunftgemäßen Gebrauche derselben unter den Gliedern eines und desselben Kollegiums, und Einheit des Interesse unter ihnen Statt findet, da lassen sich jene Trennungen und Abtheilungen in einzelne Partheien gar nicht denken. Zum Glück sind jene besondere Versammlungen der Kurfürsten, Fürsten, Grafen, Prälaten und Städte durch die Permanenz des jetzigen Reichstags, welche denn auch ewig dauern möge, größtentheils ausser Gebrauch gekommen; und ereignen sich nur noch

selten, vornehmlich aber nur in Fällen, wo die persönlichen Rechte einer reichsstandschaftlichen Klasse oder Abtheilung gegen eine andere zu verwahren und zu vertheidigen sind. Inzwischen sind doch diese Kurfürsten= Fürstentage u. s. w. mit der allgemeinen Regierungsform des Reichs genau verbunden, machen einen nicht unbeträchtlichen Bestandtheil derselben aus, und die einzelnen Klassen der Reichsstände können, so oft sie es für nöthig erachten, zu jeder Zeit Gebrauch davon machen; es werden also doch die mit diesem Vorrechte verbundenen Nachtheile mit ihnen und ihrem Gebrauche fortgesetzt und verewiget, ohne daß der wahre und eigentliche Endzweck der deutschen Staatsverbindung dadurch befördert würde.

*

Von ungleich wichtigerm Belange ist die Trennung der Reichsstände in zwei Religionskörper, nämlich in den katholischen und evangelischen, und die Moralität derselben verdient daher besonders beleuchtet zu werden. Zuvörderst muß als Grundsatz angenommen werden, daß eines jeden Menschen Gewissensfreiheit vom Staate unangefochten

bleiben müsse, und daß sich derselbe schlechterdings nicht darum zu bekümmern brauche, auf welche Gründe jener seine Beruhigung in diesem und seine Hoffnung in einem künftigen Leben bauen will. In dieser Rücksicht ihm etwas gesetzlich vorschreiben, ihn zum öffentlichen Bekenntniß gesetzlicher Glaubensartikel, und zur thätigen Theilnahme an vorgeschriebenen religiösen Formen und Gebräuchen zwingen wollen, hieße einem seiner ersten Menschenrechte, die ihm doch der Staat garantiren sollte, Gewalt anthun. Aus diesem Grundsatze folgt, daß, so wie es einem jeden Individuum im Staate unbenommen bleiben muß, sich die Art, wie er Gott verehren will, nach seinen besondern religiösen Grundsätzen und Begriffen selbst zu bestimmen, von der im Staate eingeführten Norm abzugehen, und solche für sich und seinen eigenen Gebrauch nach seiner eigenen Denkungsweise selbst zu modificiren, dasselbe Recht auch mehrern, die deshalb in Gemeinschaft treten, und folglich auch den Gliedern eines Dorfes, einer Stadt, einer Provinz, eines ganzen Staates zu Statten kommen müsse; daß also die höchste Gewalt des Staats in dieser Rücksicht ihren Un-

terthanen weder etwas gebieten noch verbieten, sondern nur in sofern ihr Ansehn interponiren kann, in wiefern die öffentliche Ruhe und Sicherheit dabei, nicht eingebildet und blos für die Zukunft befürchtet, sondern wirklich Gefahr läuft. Welcher Religion oder Religionspartbei der Inhaber der höchsten Staatsgewalt auch zugethan seyn mag, es ist seine Pflicht, sie, als solcher, zu verläugnen, wenn es darauf ankömmt, in Ansehung dessen, was seine Unterthanen, einzeln, oder theilweise, oder im Ganzen, wegen des religiösen Kultus beschließen, Recht und Gerechtigkeit zu handhaben; denn seine individuellen Grundsätze und Ueberzeugungen berechtigen ihn nicht, die Grundsätze und Ueberzeugungen anderer zu verdammen, und die Verwerfung dieser und die Annehmung jener zu gebieten, er darf sich keiner Parthei annehmen; denn er würde sie dadurch zum Nachtheil der andern begünstigen; und er kann so wenig einer Parthei ein Recht, das ihr, wegen des gleichen Antheils aller an diesem Rechte, nicht ausschließlich zukömmt, geben, als er ihr ein Recht, das in der moralischen Natur des Menschen selbst gegründet ist, und ihm

ohne diese moralische Natur, oder seine Persönlichkeit zu zerstören, nicht entzogen werden darf, nehmen kann.

Die Stände des Reichs mögen ihre Territorialhoheitsrechte über die Unterthanen ihrer besondern Staaten erlangt haben, wie sie wollen; so konnte ein größeres Recht weder ihnen übertragen, noch von ihnen sich angemaßt werden, als die Glieder des Staates selbst moralischer Weise veräussern konnten; folglich können und konnten auch die einzelnen Regenten deutscher Reichsländer, als ganzes gesetzgebendes Korps des deutschen Reichs überhaupt, kein größeres Recht haben, als ein jedes Glied, das dieses Korps mit konstituirt, für sich selbst hatte und haben konnte; denn die Qualität und der intensive Gehalt des Rechts ändert sich durch das Zusammentreten mehrerer oder aller, die dasselbe Recht in derselben Qualität haben, gar nicht; es bekömmt dadurch keinen größern Umfang, sondern es bleibt durch dieselben Bedingungen, die bei jedem einzelnen Regenten, für sich genommen, Statt finden, eingeschränkt. Also darf und dürfte sich auch das allgemeine deutsche gesetzgebende Korps keines Rechts, über die Ge-

wissen der deutschen unmittelbaren oder mittelbaren Glieder des Reichs zu herrschen, ihnen in Ansehung dessen, was sie glauben oder nicht glauben, nach welchen äusserlichen Gebräuchen und Ceremonien sie das höchste Wesen verehren sollen, Vorschriften zu machen, und ihnen zu verwehren, sich von einer Kirche, deren Grundsätze und Mißbräuche ihnen nicht mehr anständig waren, und sich nicht mehr mit ihren, wie sie glaubten, bessern Grundsätzen und Ueberzeugungen, vertragen, zu trennen, und eine eigene Gottesverehrung einzuführen, anmaßen. Das Recht des allgemeinen gesetzgebenden Körpers erstreckt sich nicht weiter, als das eines jeden besondern Glieds desselben; auch er muß sich, als gesetzgebender Körper, aller Religionsgrundsätze und Begriffe entäussern, muß jeden Einzelnen, ganze Gemeinheiten, Städte und Reichsländer, deren Glieder ihren Kultus ändern wollen, in der Geltendmachung dieses Rechts nicht stören, nicht zugeben, daß sie von andern daran gehindert werden; und kann nur darauf Bedacht nehmen, daß durch und bei dergleichen Aenderungen die öffentliche Sicherheit des Reichs nicht gefähr-

det werde, kein Krieg zwischen den Staaten desselben entstehe, und jede widerrechtliche Anmaßung und Gewaltthätigkeit sowohl im Innern solcher Staaten von Seiten der Unterthanen und der Regenten selbst, als auch äusserlich von Seiten benachbarter Staaten und ihrer Regenten, abgewandt werde.

Ein ganz entgegengesetztes Betragen hat der deutsche gesetzgebende Körper von jeher beobachtet; er hat das Interesse des Pabstes und der katholischen Klerisei nie von dem seinigen trennen können; freilich aus dem ganz natürlichen, obgleich sehr empirischen Grunde, weil so wie jetzt noch, Erzbischöfe, Bischöfe und Aebte in den beiden höhern Kollegien mit an der Spitze der Gesetzgebung standen, die zum Vortheil ihrer Personen und ihres Standes votirten, und ein großer Theil der weltlichen Reichsstände noch unter der geistlichen Vormundschaft stand, und sich also von ihnen lenken und leiten ließ. Ein Umstand, der es beiläufig als ein großes und wesentliches Gebrechen in der deutschen Regierungsform anschaulich macht, indem das wahre Interesse des gesetzgebenden Körpers so lange getheilt und die Mensch-

heit in Deutschland in dem Genusse eines ihrer wesentlichsten Rechte, der Denk- und Gewissensfreiheit, so lange eingeschränkt bleiben wird, als sich die gesetzgebenden Glieder in den beiden höhern Kollegien am Reichstage in die geistliche und weltliche Bank theilen werden.

Jenes Betragen hatte bei Gelegenheit der durch Luthern angefangenen und durch einige Reichsstände in ihren Ländern begünstigten und beförderten Reformation, den scheußlichsten aller Kriege, den Religionskrieg und die Trennung der Stände selbst, in den katholischen und evangelischen, zur Folge. Und obgleich dieser Krieg durch den Westphälischen Frieden seine Endschaft erreichte, so ist dieser Friede doch weder so beschaffen, daß er den Grundsätzen des allgemeinen Staatsrechts durchgängig entspräche, noch den Unterthanen eine gleiche Theilnehmung an den staatsbürgerlichen Rechten sicherte. Eine nähere Betrachtung einiger Punkte dieses Friedens wird diese Behauptung bestätigen.

Zum Voraus begründet derselbe den Reichsständen das Reformationsrecht in Sachen der Religion, als ein mit der Landes-

hoheit verknüpftes Recht, in dessen Ausübung in ihren Ländern sie nicht behindert werden dürfen.

Dieses vorausgesetzt, haben die Verhältnisse zwischen den katholischen und reformirten Ständen und ihren Unterthanen folgende gesetzliche Bestimmungen erhalten.

Was zuvörderst die Verhältnisse zwischen den Lutherischen und Reformirten betrift: so bestimmt der Westphälische Friede:

Daß es überhaupt in Ansehung alles dessen, was vor diesem Frieden bereits durch Verträge, oder sonst auf einen bestimmten Fuß gesetzt war, dabei verbleiben sollte. In Rücksicht dessen hingegen, was für die Zukunft in Fällen, die erst nach dem Frieden eintreten könnten, gelten sollte, wurde zur Norm gesetzt:

1) Daß, wenn ein lutherischer oder reformirter Landesherr von einer dieser beiden Religionen ab, und zu der andern übergehen, oder einen Nachfolger, der sich ebenfalls zu dieser andern Religion bekenne, bekommen würde, jener sowohl als dieser berechtiget seyn sollte, nicht nur Hofgottesdienst nach seiner Religion in seiner Re-

fidenz zu halten, sondern auch seinen Glaubensgenossen ihre Religionsübungen in seinem Lande zu gestatten; jedoch alles dergestalt, daß dadurch dem andern Religionstheil kein Schade zugefügt werde.

Zwischen den Katholischen und Evangelischen überhaupt wurde das Jahr 1624 zum Entscheidungsgrunde bestimmt, dergestalt, daß alle Verhältnisse zwischen denselben so verbleiben sollten, wie sie am 1ten Januar dieses Jahres Statt gefunden hätten. Vermöge dieser Bestimmung sollte also:

1) Die geistliche Gerichtsbarkeit alsdann und da noch ferner, jedoch mit dem Vorbehalte, daß nichts der Confession und dem Gewissen zuwider geschehe, statt finden, wenn und wo sie entweder über katholische Unterthanen evangelischer, oder über evangelische Unterthanen katholischer Reichsstände den 1ten Januar 1624 exercirt worden war; im letztern Falle soll sogar mit der Exkommunikation gegen die, welche in Abtragung der Renten, Zinsen, Zehnten, Pensionen säumig sind, als in Ansehung welcher Gegenstände die geistliche

Gerichtsbarkeit allein Statt finden soll, verfahren werden können, jedoch nur nach erfolgter dritten Denunciation, übrigens aber sollte das Diöcesanrecht und die ganze geistliche Gerichtsbarkeit mit allen ihren Gattungen gegen die evangelischen Reichsstände und ihre Unterthanen, sowohl unter katholischen und evangelischen, als blos unter evangelischen Partheien, gänzlich aufgehoben und blos auf die Grenzen jedes Landes eingeschränkt seyn.

3) In Ansehung der Religionsübung evangelischer Unterthanen unter katholischen oder katholischer Unterthanen unter evangelischen Landesherren, wurde festgesetzt, daß solche Unterthanen, die nur in irgend einem Theile des Jahres 1624 ihren öffentlichen oder Privatgottesdienst gehabt hätten, denselben mit allen Zubehörden behalten sollten. Im Fall sie keine Religionsübung gehabt hätten, sollte es ihnen, je nachdem sie entweder schon vor dem Westphälischen Frieden ihrer Religion zugethan gewesen, oder erst nach demselben ihr beigetreten wären, frei stehen, in Zeit von 5 oder 3 Jahren aus dem Lande zu wan-

dern, oder es sollte dem Landesherrn verstattet seyn, ihnen, wenn er sie nicht dulden wolle, den Abzug aus seinem Lande anzubefehlen. Im Falle der Duldung sollten sie aber bei ihrer Hausandacht gelassen werden. An diese gesetzliche Bestimmung ist jedoch der Kaiser allein in Ansehung seiner Erbländer nicht gebunden, sondern er hat sich das Gegenreformationsrecht in seinem ganzen Umfange, und in allen seinen Erbländern, bis auf einige selbst gemachte Ausnahmen, vorbehalten. Endlich bestimmt der Westphälische Friede:

4) Wenn ein verpfändetes Land von seinem einer andern Religion zugethanen Landesherrn wieder eingelößt wird, so soll derselbe die Unterthanen desselben nicht zwingen können, auszuwandern oder ihre Religion zu verlassen, aber doch das Recht haben, seine Religion öffentlich einzuführen, und mit den Unterthanen wegen des öffentlichen Exercitii ihrer Religion sich zu vergleichen.

5) Sollen Unterthanen evangelischer Confession in katholischen Ländern und katholischer Unterthanen in evangelischen Ländern

der Religion wegen nicht verachtet, und weder aus den Gemeinschaften der Kaufleute, Handwerker oder Zünfte, noch von Erbschaften, Legaten, Hospitälern, Siechhäusern, Almosen und andern Gerechtigkeiten oder Handlungen (commerciis) viel weniger von öffentlichen Kirchhöfen und öffentlichen Begräbnissen ausgeschlossen werden, auch keine andere Unkosten von den Ueberlebenden wegen der Begräbnisse gefordert werden, als was die Pfarrkirche ordentlicher Weise für die Beerdigung der Todten zu nehmen gewohnt ist; in diesen und dergleichen Fällen sollen sie mit ihren Mitbürgern gleiches Recht, Schutz und Gerechtigkeit genießen.

Was zuvörderst das Reformationsrecht der Stände betrift, so liegt der Grund desselben, in wiefern es die Verwerfung alter und Festsetzung neuer Glaubenslehren und gottesdienstlichen Gebräuche und Ceremonien zum Gegenstande hat, nicht in dem Begriffe der höchsten Gewalt, da die individuellen Ueberzeugungen der Menschen, ihr Glaube und die Art, wie sie ihre Dankbarkeit und Gesinnungen gegen das göttliche Wesen äussern wollen,

weder geboten noch verboten werden kann; sondern es ist vielmehr eine Wirkung der damaligen Lage der Umstände und der von den Gliedern ganzer Gemeinden, Städte und Provinzen geschehenen Verwerfung der alten katholischen und Annahme der neuen durch die Reformatoren verbreiteten Lehren. Jeder Mensch hat das Recht, seine Religion, für sich zu reformiren, und in wiefern alle Einwohner eines Landes die Lehren eines Reformators annehmen, und gegen ihre vormaligen religiösen Lehren und Meinungen zu vertauschen berechtiget sind, hat auch ein Staat, als Masse seiner Glieder genommen, das Recht der Reformation, folglich auch der Regent, der als Repräsentant des Staats, im Namen seiner Unterthanen das Nöthige dieserwegen anordnet. Der deutsche Landesherr hatte also das Reformationsrecht, nicht als ein Majestäts- oder Hoheitsrecht, d. i. als ein solches, das in dem Begriffe der höchsten Gewalt selbst enthalten ist, sondern nur vermöge seines repräsentativen Charakters, oder in sofern, in wiefern er es an seines Volkes Statt ausübt. Die Ausübung dieses Rechts reicht aber nicht

weiter, als das Recht des Volks zu reformiren selbst geht. Er kann und darf also kein Staatsglied zwingen, der neuen Ordnung beizutreten, und eben so wenig aus eigner Autorität reformiren, und seine Ueberzeugungen andern aufdringen. Entstehen mehrere religiöse Partheien in seinem Lande, so muß er sie alle schützen, und keine zum Nachtheil der andern begünstigen. Trennen sich einzelne Glieder, Gemeinden oder ganze Distrikte von der allgemeinen kirchlichen Gemeinschaft, so darf deswegen keines ein Recht verlieren, auf welches es als Glied oder Theil des Staats Anspruch machen kann. Wenn ein ganzes Land seine Religion verändert, so kann es die zum Behuf der vorigen Religion gemachten Stiftungen und Gebäude aller Orten im Lande, zum Behuf der neuen anwenden und gebrauchen. Einzelne Gemeinden, die der allgemeinen Konfession des Landes nicht zugethan sind oder bleiben, behalten billig den Gebrauch derer, die innerhalb ihrer Marken liegen. Die Klugheit erfordert es jedoch, zum Behuf positiver Religionen keine öffentlich bleibenden Stiftungen zu machen, Gebäude zu errichten,

Fonds zu Besoldungen für Lehrer und Prediger zu stiften, sondern diese Bedürfnisse von den zu jeder Glaubensgemeinschaft gehörigen Gliedern selbst und unmittelbar bestreiten zu lassen. Denn gerade diese Dinge sind es, die die Fortschritte der Aufklärung in Sachen der Religion hemmen, und eine unsägliche Quelle von Streitigkeiten, Bedrückungen und Ungerechtigkeiten in Fällen werden, wo sich Theile, die nun zu andern Ueberzeugungen gelangt sind, und reinere Normen und Formen eingeführt zu sehen wünschen, von der bestehenden Gemeinschaft trennen wollen. Trägt jeder für sich selbst zur Unterhaltung für Prediger, Lehrer und gemeinschaftlicher Versammlungsörter bei, welche letztere blos gemiethet werden, und kein Eigenthum der Kirchengemeinschaft seyn müßten, so kann er abgehen, wann, und sich in neue Verbindungen einlassen, mit welchen er will, und keine Person, keine Gemeinde wird an Rechten verletzt, wie solches der Fall ist, wenn bei den jetzt bestehenden Kirchen und Schulverfassungen, sich Theile und ganze Gemeinden absondern, denen nun die Kirchen und Schulen geschlossen, und die Fonds

zur Besoldung ihrer Lehrer und Prediger, darum, daß sie ihrer Meinung nach bessern Ueberzeugungen folgen, entzogen werden.

In eben der Maaße, in welcher den einzelnen Ständen das Reformationsrecht in ihren Territorien zukömmt, steht es auch nur dem gesetzgebenden Körper des Reichs zu. Er darf und kann sich moralischer Weise keinen von einzelnen Ständen und ihren Unterthanen unternommenen und unter sich einzuführenden Reformen widersetzen, sondern muß sie vielmehr befördern, und alle ihnen von Aussen in den Weg gelegten Hindernisse zu entfernen suchen; denn der gesetzgebende Körper hat als solcher, keine Religion, auch wenn die Glieder, die ihn konstituiren, nicht wie jetzt, in religiöse Partheien getrennt sind; und er ist verbunden, die deutschen Staatsglieder, einzeln sowohl als viele und alle, bei ihren äussern vollkommenen Rechten, unter welchen das Recht der Gewissensfreiheit oben an steht, kräftig zu handhaben. Die Vernachläßigung und Uebertretung dieses von der Vernunft unmittelbar aufgestellten staatsrechtlichen Grundsatzes, die hauptsächlich dem geistlichen Theile des deutschen gesetzgebenden Körpers, es sey

nun daß wahre Anhänglichkeit an ihre Religion oder bloßes Interesse die Triebfeder dabei gewesen sey, zur Last fällt, war die Quelle blutiger Bürgerkriege, innerlicher Trennungen und Zwistigkeiten unter den gesetzgebenden Gliedern, von Einmischungen fremder Mächte in die Angelegenheiten des deutschen Reichs, von der Trennung des gemeinschaftlichen Interesse, von der Unerreichlichkeit und Zerstörung aller Zwecke des deutschen Staatssystems, und überhaupt von einem Zustande der Unvollkommenheit, den der sonst so wohlthätige Westphälische Friede zu verbessern nicht im Stande war.

Dieser Friede gab den Reichsständen das Recht der Reformation in Glaubenssachen, ohne den Grund, auf welchen es allein gebaut seyn kann, und die Grenzen, innerhalb welcher es sich halten sollte, zu bestimmen. Dieses Recht ist so geradezu und ganz roh hingeworfen; und nun kann es jeder Reichsstand in seinem Territorio anwenden und gebrauchen wie er will. Denn er hat es vermöge der Landeshoheit, wie das Reichsgrundgesetz selbst sagt. Es gibt, wie die Erfahrung seit der Existenz desselben, in allen

deutschen Ländern gezeigt, durch und mit diesem auf die Landeshoheit gegründeten Rechte der Reformation, das Recht die Einführung neuer Religionssysteme, und die Ausübung anderer Konfeßionen zu verbieten, den sogenannten Neologen die Kirchen- und Schulen zu schließen, und Lehrer und Prediger von ihren Gemeinden zu entfernen, wenn diese gleich die Ueberzeugungen und Lehren der erstern zu ihrer Beruhigung hinreichend finden. Und das ist denn auch so ganz konsequent. Denn wenn das Reformationsrecht ein der Landeshoheit anklebendes Recht ist, so kann nur der Landesherr reformiren, jeden andern von dem Gebrauch dieses Rechts ausschließen, folglich auch alles das verwehren, was er nach seinen individuellen Begriffen und Vorstellungen nicht billigt. Die Folgen, die dieses durch das Reichsgrundgesetz begünstigte Betragen für den Gebrauch des Rechts der Gewissensfreiheit, in welchem das, seine bessern Ueberzeugungen zu äussern und zu bekennen, mit begriffen ist, gehabt haben, hat und noch haben kann und wird, liegen jedem, der über diese Sache nur einigermaßen nachzudenken vermag, von selbst vor Augen.

Aus dem was bisher im Allgemeinen angeführet worden, läßt sich die Rechtmäßigkeit des Inhalts der angeführten vier besondern Punkte leicht beurtheilen.

Was den ersten Punkt betrift, so ist es zwar allerdings um so billiger und gerechter, daß dem reformirten Landesherrn eines lutherischen Landes, oder dem lutherischen Landesherrn eines reformirten Landes das Exercitium seiner Religion an dem Hofe, wo er nur residiren mag, in dem Frieden zugesichert worden, da er dieses Rechts schon an und für sich selbst hat; aber dadurch, daß ihm dieser Friede zugleich auch das Recht gibt, seinen Glaubensgenossen die freie Religionsübung in seinem Lande zu gestatten, scheint doch das Rechtsverhältniß zwischen dem Landesherrn und seinen Unterthanen aufgehoben zu werden, vermöge dessen ersterer, sowohl nach den Grundsätzen des allgemeinen Staatsrechts, als nach der Territorialverfassung in Deutschland, bei Ausübung des Reformationsrechts, ohne Einwilligung der Landstände, oder derer, die die Unterthanen in Religionssachen repräsentiren und vertreten, z. B. der Konsistorien,

nichts unternehmen kann. Dieses Rechtsverhältniß gar nicht in Betrachtung ziehen, die auf Vernunft und positive Gesetze gegründeten Rechte der Landstände und Unterthanen umgehen, und ihnen entgegen etwas bestimmen, heißt die Landesherren zu einem despotischen und willkührlichen Verfahren ermächtigen; also zu einem Verfahren, bei welchem der Zweck des Staats leicht in Gefahr gerathen kann. Wenn man freilich den Häuptern der Staaten ein uneingeschränktes Reformationsrecht einräumt, so ist es ganz natürlich, daß es ihnen auch frei stehen muß, ihren Glaubensgenossen, auch wider Willen ihrer Landstände und Unterthanen, die freie Religionsübung in dem Lande zu gestatten; aber wozu sind sie denn auch nicht noch mehr berechtiget, und was hindert sie, nach eigenem Gefallen Aenderungen zu treffen, wenn sie an gar keine Einschränkung gebunden sind? In sofern also diese Bestimmung des Reformationsrechts im Westphälischen Frieden ohne eine solche Einschränkung gemeint ist, verlieren die Unterthanen der Reichsstände an ihren wesentlichen Rechten offenbar; sie ist überflüßig, in sofern die Ein-

schränkung Statt finden soll, und kann zu Mißbräuchen jenes Rechts Veranlassung geben, in wiefern der Friede in Ansehung dieser Einschränkung, ob sie gelten oder nicht gelten soll, gar nichts bestimmt.

Zweiter Punkt. Da sich der Staat einmal in die Religionsangelegenheiten seiner Unterthanen gemischt hat, so muß man sich denn auch gefallen lassen, daß ein Theil des Regiments in andere Hände, als die des Regenten allein, gekommen ist:

divisum Imperium cum Jove Caesar habet.

Es ist auch recht gut, daß die geistliche Gerichtsbarkeit der Katholiken und Protestanten gegen einander im Allgemeinen aufgehoben, und auf die Grenzen ihrer respektiven Territorien eingeschränkt worden ist. Aber der Westphälische Friede hätte noch weiter gehen, und gar keine Ausnahmen von dieser Regel machen sollen. Denn da die geistliche Gerichtsbarkeit nur noch in den Fällen gelten soll, wo es auf die Beitreibung der Renten, Zinsen, Zehnten &c. die die Geistlichkeit der verschiedenen Konfessionen wechselseitig von den Unterthanen eines an-

dern Landesherrn zu erheben hat, ankömmt, so ist sie völlig überflüßig, da diese Zinsen, Zehenten 2c. noch nachdrücklicher von dem geistlichen oder weltlichen Richter des Landes, in welchem sie erhoben werden, beigetrieben werden können; und es ist kein Grund vorhanden, warum ein evangelischer Landesherr oder seine Gerichte in Reichsangelegenheiten seiner katholischen Gemeinden und Unterthanen nicht eben so gut sollten Recht sprechen können, als Katholische, da ja die kanonische Rechtswissenschaft jenen so gut als diesen bekannt ist, und umgewandt, warum aus gleichem Grunde ein katholischer Landesherr und seine Gerichte nicht eben so gut in Konsistorialfällen seiner evangelischen Unterthanen sollte entscheiden können. So wie die Sachen jezt stehen, geben sie dem, der sich den rechtlichen Zustand der deutschen Reichsstände und ihrer Unterthanen in einer leicht zu übersehenden Ordnung vorstellen möchte, den Anblick eines seltsamen Gemisches und Wirrwars von Rechten, die die Länder wie Flüsse und Gebirge durchkreuzen, und tragen nicht wenig dazu bei, das Mißtrauen der Unterthanen zu ihren Landesherrn, wo-

zu sie der Unterschied der Religion ohnehin geneigt macht, noch mehr zu befördern und zu unterhalten. Am seltsamsten ist es aber, daß sich evangelische Landesherrn gefallen lassen müssen, daß auswärtige Bischöfe durch den Westphälischen Frieden die Macht erhalten haben, den geistlichen Bannstrahl unter ihre katholischen Unterthanen zu schleudern; ein Recht, dergleichen sie doch selbst keines erhalten haben, um mit den katholischen Reichsständen in Ansehung der Rechte in diesem Punkte gleichen Schritt halten zu können.

Bei dem dritten Punkte empört es alles moralische Gefühl, daß man den Unterthanen, die im Laufe des Jahres 1624 weder das öffentliche noch Privatexercitium ihrer Religion in einem einer andern Religion zugethanen Lande nicht gehabt haben, die Auswanderung nicht allein als ein Recht sondern auch als eine Wohlthat, verstattet, und dem Landesherrn das Recht gibt, dergleichen Unterthanen entweder zu dulden oder aus dem Lande zu jagen. Welch ein Grad von geistlichem Fanatismus mußte sich der Herzen und Köpfe der damaligen Regenten Deutschlands bemeistert haben, um eine solche Verordnung

geben zu können! Ein Recht zur Auswanderung kann man nur alsdann geben, wenn der, gegen welchen dieses Recht ertheilt wird, volle Macht und Gewalt hat, mit mir anzufangen was er will. Ich habe, um nur nicht seiner unbegrenzten Willkühr ausgesezt zu seyn, das Recht, mich von ihm und aus seinem Wirkungskreiß, so weit sein gewaltiger Arm reicht, zu entfernen; und in so fern ist dieses Recht auch eine Wohlthat; eine Wohlthat, die auch die Natur dem Wilde nicht versagt hat, die ihm Füße gab, um den Verfolgungen des Jägers zu entgehen. Dieses sogenannte Recht und diese sogenannte Wohlthat sezt voraus, daß der Landesherr das Recht habe, nach Willkühr mich und meinen Glauben entweder zu dulden, oder mir denselben zu entreissen, und mich zu seinen Ueberzeugungen zu nöthigen. Wo aber liegt wohl in der Vernunft der Grund zu einem solchen Recht, und wenn er nicht in der Vernunft zu finden ist, wie kann man ein positives Recht aufstellen, das nicht allein nicht durch die Vernunft begründet wird, sondern sogar derselben nicht weniger in praktischer als theoretischer Rücksicht widerspricht?

Tantum Religio potuit suadere malorum!

Es ist Pflicht, und das Sittengesetz gebietet es unbedingt, Menschen, die eines andern Glaubens sind, neben uns, die wir anders denken, zu dulden; ein Recht geben, sie zu dulden, heißt, jene Pflicht aufheben; denn wozu ich verpflichtet bin, dazu brauche ich nicht berechtiget zu seyn, oder, wenn ich dazu berechtiget zu seyn vermeine, muß ich zugleich in dem Gedanken stehen, daß ich zur Duldung nicht verpflichtet seye. Daß sich der Kaiser von diesem Gesetz der Duldung oder Nichtduldung in Ansehung seiner Erbländer, bis auf wenige bestimmte Stände und Distrikte derselben, eximirt, und seine völlige Freiheit, mit seinen evangelischen Unterthanen zu verfahren wie er will, vorbehalten hat, können wir weder als etwas besonders, noch als etwas, das für seine evangelische Unterthanen drückender wäre, ansehen. Die katholischen Landesherrn anderer deutschen Länder sind ja auch berechtiget, ihren evangelischen Unterthanen den Weg aus dem Lande zu weisen; und der Kaiser kann die seinigen auch dulden; und wenn jene die Ihrigen dulden und ihnen

die Hausandacht lassen, so kann er die Seinigen verjagen; dieses Recht gibt ihnen ja der Westphälische Friede nicht minder. In der Voraussetzung, daß ein Landesherr willkührlich handeln kann, ist es einerlei, ob ihm die Reichsgrundgesetze das Recht der Duldung und Nichtduldung ausdrücklich geben, oder ob sie es unbestimmt lassen, ob er es gebrauchen soll oder nicht. In beiden Fällen kann er nach seiner Willkühr handeln. Nur der einzige Unterschied ist dabei bemerklich, daß der Kaiser dadurch, daß er sich dem Gesetz der Duldung, das zugleich das Recht einer Nichtduldung involvirt, zu unterwerfen weigerte, keinen Widerspruch beging, dergleichen doch bei den übrigen Ständen gar sehr in die Augen fällt.

Zwar etwas glimpflicher und schonender soll nach dem vierten Punkte, mit den Unterthanen verpfändet gewesener und wieder eingelößter Länder, die eine von ihrem neuen Landesherrn verschiedene Konfession haben, verfahren werden. Der Landesherr soll sie nämlich hier zwar nicht zur Auswanderung zwingen können, wenn sie nicht wieder in den Schooß der alten Kirche zurückkehren

wollen; aber er soll doch das Recht haben, seine Religion öffentlich in dem eingelößten Lande einzuführen, und sich mit den Einwohnern desselben, wegen ihres öffentlichen Religionsexercitii zu vergleichen, mit ihnen darüber zu transigiren. Also, einmal brauchen die eingelößten Unterthanen um ihre Einwilligung nicht gefragt zu werden, sondern müssen es, auch wider ihren Willen, leiden, wenn der reluirende Landesherr seine Religion neben der ihrigen öffentlich einführen will. Zweitens wird dadurch, daß der Landesherr wegen des Religionsexercitii der reluirten Unterthanen mit denselben transigiren darf, und diesen die Verbindlichkeit aufgelegt wird, sich mit ihrem neuen Landesherrn in Traktaten einzulassen, ihr bisher bestandener rechtlicher Zustand deteriorirt; denn wenn sie sich weigerten, in seine Forderungen und Vorschläge zu willigen, so würde er durchgreifen und ihre bisherige öffentliche Religionsübung nach Gefallen ändern und wohl gar aufheben können, weil doch das Recht zu transigiren eine Wirkung haben muß, die im Nothfall mit Gewalt erzwungen werden kann, wenn sich der, auf

dessen Seite die Verbindlichkeit ist, derselben widersetzen wollte. Nach allen Rechten kann man doch keinem, dessen Recht zu etwas unbezweifelt ist, zumuthen, sich mit dem andern, der ihn in dem Gebrauch dieses Rechts einschränken will, zu vergleichen; und eben so wenig kann er zu dem Vergleich gezwungen werden, wenn er ihn nicht eingehen will, da es lediglich von ihm selbst abhängt, ob er sich einschränken lassen will oder nicht. Es scheinet mir also jene Verordnung des Westphälischen Friedens sehr ungerecht zu seyn, wie sie denn auch, da sie die Grenzen der Transaktion ganz unbestimmt läßt, den Landesherrn zu einem völlig despotischen Verfahren berechtiget, und dadurch die Menschen zu Sachen erniedriget, mit welchen er, als Pertinenzien der eingelößten Grundstükke, eben so willkührlich als mit diesen handeln kann.

Alle die Rechte, die im fünften Punkte den katholischen Unterthanen evangelischer und den evangelischen Unterthanen katholischer Länder gegeben werden, sind zwar ganz gut, aber auch so bestimmt angegeben, daß in allen Fällen, die hier nicht ausdrücklich

benannt sind, eine Gleichheit der Rechte dieser Unterthanen mit ihren Mitbürgern von der herrschenden Religion gar nicht Statt finden soll. Der ganze Paragraph heißt nichts mehr und nichts weniger, als daß ein Evangelischer in einem katholischen Lande, und umgekehrt, ein Katholischer in einem evangelischen Lande, zwar einen Handel, eine Kunst, ein Handwerk und dergl. zu treiben berechtiget, hingegen von allen öffentlichen Aemtern im Staate ausgeschlossen seyn soll; eine neue Ungerechtigkeit, die vor dem Richterstuhl der Sitten und Recht bestimmenden Vernunft schlechterdings unverantwortlich ist.

Das Resultat aus allen diesen bisher angestellten Betrachtungen ist: daß durch die Trennung der Reichsstände in zwei Religionspartheien, und durch den Westphälischen Frieden, der denselben ihre rechtliche Existenz neben einander gab, das Interesse der Unterthanen der deutschen Reichsstände ungleich weniger als das Interesse dieser letztern selbst befördert worden, daß man es sogar selten oder gar nicht dabei in Betrachtung gezogen hat, sondern wo das Interesse der Lan-

desherren mit dem ihrer Unterthanen in Kollision gerieth, oder nicht erhalten werden konnte, immer das letztere dem erstern aufgeopfert hat. Nirgend ist eine Spur vorhanden, daß die Menschheit und ihre ersten unveräußerlichen Rechte in dem gehorchenden Theile der Staatsglieder respektiret worden wären; allenthalben stehen die Menschen unter dem Einfluß der Macht und Willkühr: ihr ganzer Zustand ist, auch da wo er erträglich ist, prekär, und es bedarf nur eines äussern Anlasses, der die bisherige Anhänglichkeit der Fürsten an menschliche und vernünftige Grundsätze wankend und sie selbst geneigt macht, die ihnen ertheilten Rechte an ihre Stelle zu setzen und sie in ihrer Strenge anzuwenden, und die Menschen sind wieder was sie zur Zeit des Westphälischen Friedens galten, Zubehörungen der Grundstücke ihrer Herren.

Einen unmittelbaren nachtheiligen Einfluß äußerte endlich die Trennung der Reichtsstände in Religionspartheien und der Westphälische Friede, auf die ursprüngliche Form der Reichsregierung dadurch, daß nun nicht mehr durchgängig, wie sonst, nach der Mehrheit der Stimmen, beschlossen werden konnte.

Denn da das Interesse der Reichsstände und jedes besondern Reichskollegiums nun getrennt war, so war auch ganz natürlich, daß bei Gegenständen, die die Religion der einen Parthei betrafen, die Stimmen der zu der andern Religionspartheі gehörigen Stände ruhen mußten, und sich also der gesetzgebende Körper des Reichs in zwei Theile theilte. Da nun die Religionsverschiedenheit Fälle in Specie an die Hand gab, in welchen die Stände nur als Einzelne betrachtet werden mußten; so führte man dieses Besondere auf einen allgemeinen Satz zurück, und verordnete: daß in allen Fällen, wo die Reichsstände nicht als ein Korpus, sondern nur als Einzelne betrachtet werden könnten, die Mehrheit der Stimmen nicht mehr Statt finden sollte. Hieran ist auch so wenig etwas zu tadeln, als daran, daß man die Religionssachen insbesondere als Gegenstände, in Ansehung welcher die Reichsstände als Einzelne zu betrachten wären, aushob. Denn, es versteht sich im Grunde schon von selbst, daß über dasjenige, wozu ich allein ein gültiges Recht habe, die Mehrheit anderer, so groß sie auch seyn mag, nicht gegen mich, ob ich gleich nur ein Einzelner bin, disponi-

ren könne, und daß die Verbindlichkeit eines Einzelnen durch die Mehrheit der Uebrigen nicht über ihre gesetzlichen Grenzen ausgedehnet werden darf. So hat z. B. jeder Reichsstand die Verbindlichkeit auf sich, zu den Bedürfnissen des Reichs nach dem Verhältnisse seiner Territorialeinkünfte und des Flächeninhalts seines Territoriums beizutragen. Aber darum steht es den übrigen Ständen nicht zu, ihn durch Mehrheit der Stimmen nach Gefallen in Kontribution zu ziehen. Und eben diese Bewandtniß hat es auch insbesondere in Ansehung religiöser Gegenstände, über die jeder Religionstheil, nach seiner Ueberzeugung und nach seinem Gewissen verfügen kann, ohne dabei das Urtheil des Andern zu Rathe zu ziehen, oder ohne verbunden zu seyn, sich dem Beschlusse desselben zu unterwerfen. Aber daß man sogar so weit gegangen ist, die Mehrheit der Stimmen auch in allen den Fällen aufzuheben und es auf eine amikable Beilegung ankommen zu lassen, wo die katholischen und evangelischen Stände verschiedene Meinungen gegen einander erklären würden, dürfte die Kritik schwerlich aushalten. Denn, nicht zu gedenken, daß dieses ein Gebrechen in

dem gesetzgebenden Körper selbst (gegenseitiges Mißtrauen und Partheilichkeit) voraussetzt, dem man dadurch hat vorbeugen wollen, so hat man durch diese gesetzliche Bestimmung eigentlich die Entscheidung aller Sachen, sie mögen die Religion betreffen oder nicht, der Verschiedenheit der Meinungen der Religionspartheien am Reichstage unterworfen, und es kömmt nunmehr nicht sowohl auf die Beschaffenheit der Sache und das mit ihr in Verhältniß stehende Recht, als vielmehr darauf an, ob die verschiedenen Religionspartheien am Reichstage darüber einstimmiger Meinung sind, ob sie sich als Parthei dafür interessiren wollen oder nicht. Nun ist zwar ganz richtig, daß die Wirkung des Rechts, in allen und jeden Sachen in Theile zu gehen, blos in Verhinderung bestehe. Allein man kann nicht sagen, daß die Gehung in Theile deswegen an und für sich nicht allein unschädlich, sondern sogar nicht selten heilsam sey. Denn so, wie sie geschickt seyn kann, das Unrecht zu verhindern, kann sie auch eben so leicht eine Sache, sie sey noch so gerecht, nützlich und wohlthätig, hintertreiben, wenn sich die eine Parthei

um des Vortheils oder Nachtheils willen, der mit ihrer Realisirung für sie verknüpft ist, gegen dieselbe interessirt. Vertheidigen läßt sich das Recht, in Theile zu gehen, schlechterdings nicht, weil es auf keinem Grunde beruht, der aus der bloßen Vernunft hergenommen wäre, sondern blos auf dem Interesse der Parthei, welches sich eben sowohl auf die Seite des Unrechts und des Schädlichen als des Rechts und des Nützlichen schlagen kann; weil es seine Entstehung einem Fehler verdankt, der es selbst unächt macht, nämlich dem, daß sich der gesetzgebende Körper in die Religionsstreitigkeiten der Reichsunterthanen gemischt, unmittelbar selbst Theil daran genommen, sich das Recht der Entscheidung über Sachen des Gewissens angemaßt, und dadurch die Vernichtung seiner Einheit bewerkstelliget hat; weil es endlich die Entscheidung der Angelegenheiten von einer freundschaftlichen Beilegung abhängig macht, für deren zuverlässigen Erfolg nirgend eine Bürgschaft geleistet wird, und bei welchen die sittlichen und rechtlichen Entscheidungsgründe, die allein die Beschließungen leiten und bestimmen sollten, ihr Recht den

veränderlichen und willkührlichen konventionellen Verabredungen abtreten müssen.

*

Einen der wichtigsten Bestandtheile der Regierungsform des deutschen Reichs machen noch die Kreißversammlungen aus; eine Einrichtung, die zur Beförderung der Zwecke des gesammten Reichs und dessen einzelner Kreiße und Länder recht gut genutzt werden könnte, wenn die Gebrechen, die ihre Thätigkeit hindern, abgestellet würden. Die Eintheilung des Reichs in zehn Kreiße soll in Rücksicht auf das gesammte Reich und dessen höchste Gewalt eben den Nutzen leisten, den die Eintheilung der besondern reichsständischen Länder in Provinzen, Distrikte, Aemter rc. für die leichtere und bequemere Verwaltung der Regierungsgeschäfte der einzelnen Landesherren gewährt. So wie in diesen die Provinzialregierungen die allgemeinen Rechte der höchsten Gewalt im Namen ihres Landesherrn nach allen besondern Zweigen der Gesetzgebung zu Erreichung und Beförderung des Staatsendzwecks verwalten, eben so sollen auch die zu jedem Kreiße des deutschen Reichs gehörigen Stände mit dahin sehen, daß die Ge-

setze, Anordnungen und Befehle der höchsten Gewalt des deutschen Reichs und der von derselben abhängigen höchsten Reichsgerichte allenthalben in allen zu jedem Zirkel geschlagenen Ländern befolgt und vollstreckt werden.

Die vor das Forum der Kreißversammlungen gehörigen Gegenstände sind, nächst der Präsentation der bei dem Kaiserlichen und Reichskammergericht anzustellenden Assessoren, die Vollstreckung der gegen widerspenstige Reichsstände und Unterthanen ergangenen Urtheile der höchsten Reichsgerichte, die Aufbringung, Unterhaltung, Disciplinirung und Ausrüstung des zu diesem Behufe sowohl als zu Erhaltung der innerlichen Ruhe und Abtreibung feindlicher Angriffe von Aussen erforderlichen Militärs, nebst alle dem, was dasselbe in den Stand setzen kann, diesen Absichten gemäß nachdrücklich zu wirken; die in die Polizei des Kreißes einschlagenden Sachen, insonderheit die Aufsicht und Untersuchung über das Zoll- und Münzwesen; die Regulirung der Matrikel und Eintheilung der Reichsanlagen, und die vorläufigen Berathschlagungen wegen der auf dem Reichstage vorkommenden Angelegenheiten.

Wie oft unterbleiben Verbesserungen und gute Anstalten in einem einzelnen deutschen Lande nur darum, weil sich die Landesherren und Regierungen der benachbarten Staaten nicht wechselseitig unterstützen, und wohl gar noch einander Hindernisse in den Weg legen. Einem Landesherrn und seinem Staate, besonders wenn dieser von geringem Umfange ist, fehlen nicht selten die Mittel, alle Zweige der Staatsverwaltung zu dem Grade der Vollkommenheit zu erhöhen, der den Entzweck des Staats in seinem völligen Umfange und bis zu dem geringsten seiner Glieder herab, wirklich zu machen, und sowohl den Regenten als jeden Unterthan in den vollen Genuß aller ihrer wesentlichen und wohlerworbenen Rechte zu setzen und ihnen denselben zu sichern fähig ist. In dem einen Lande schlummern die Staatskräfte in Unthätigkeit, das Militär ist ohne Disciplin und Gewandheit; Künste, Handel und Gewerbe haben keinen Antrieb, sich aus dem von Alters her gewohnten Gleiße zu erheben und neue Wege einzuschlagen; der Geist der Menschen bewegt sich in dem engen Kreiße ihrer Erfahrungen, ihrer Territorial- und Lokalkenntnis-

se, und versteigt sich selten über die, die innerhalb der Ringmauer ihres Geburtsorts oder ihres Weichbilds einheimisch sind; tiefer in das Heiligthum der höhern Wissenschaften, deren keine ist, die nicht auch zu irgend einem Zweck im Staate anwendbar wäre, einzudringen, dazu fühlen sie kein Bedürfniß; die Grundsätze ihrer Moral sind die gesetzlichen Verbote und ihr eigener Vortheil, in wiefern er mit jenen bestehen kann; und ihre äussern Sitten schmecken nach den Gebräuchen und Herkommen ihres Wohnorts und ihrer Familie. In dem andern Lande hingegen findet man die Verfassung und öffentlichen Anstalten schon zu einem höhern Grade der Vollkommenheit gebracht. Was könnte in allen jenen Rücksichten die doch einmal gesetzlich eingeführte Kreißverfassung nicht thun, wenn sie eine zweckmäßigere Einrichtung erhielte und in Gang gebracht würde? Sie verbände nicht allein mehrere Staaten unter einander selbst, sondern, wenn alle Kreiße Hand in Hand gingen, sich wechselseitig ihre Einsichten, Einrichtungen und Kräfte mittheilten, sich in die Hände arbeiteten, und jeder nach seinen Kräften zur Realisirung der guten Achsichten des

andern willig und thätig beitrüge, alle besondern Staaten Deutschlands zu einem Ganzen. Dann erst könnte jeder Bürger eines deutschen Staates sagen: ich bin ein Deutscher, und stolz darauf, daß ich ein Deutscher bin. Allein leider ist diese Verfassung für die meisten deutschen Länder gegenwärtig so gut als nicht mehr vorhanden, und der größte Theil der Deutschen weiß weder mehr, zu welchem Kreiße er gehört, noch was es damit eigentlich für eine Bewandtniß habe; und damit ist denn nicht allein das engere Band zwischen den Reichsständen und ihren Unterthanen größtentheils aufgelößt, sondern auch in den Gemüthern der letztern das Bewußtseyn irgend eines nähern Verhältnisses zwischen ihnen und dem deutschen Reiche überhaupt, folglich zugleich aller deutsche Patriotismus vertilgt.

Die Mängel und Gebrechen, an welchen die deutsche Kreißverfassung, und durch diese der ganze deutsche Staatskörper, krank liegt, sind schon von mehrern Lehrern des deutschen Staatsrechts aufgezählet worden. Sie äussern sich hauptsächlich alsdann, wann es darauf ankömmt, einen innerlichen oder äusser-

lichen Feind zu bekämpfen, die Aussprüche der höchsten Reichsgerichte gegen einen mächtigen Reichsstand geltend zu machen, und ihren Gesetzen und Verordnungen gegen denselben Achtung zu verschaffen. Sie dokumentiren sich alsdann durch Ohnmacht der zur Reichshülfe aufgebotenen Mitstände, oder durch ein gegenseitiges Interesse, das sie widerspenstig, unwillfährig und zögernd, und wohl gar zu Alliirten und Vertheidigern desjenigen macht, gegen den sie handeln sollten.

Jene Ohnmacht gründet sich theils in dem Mißverhältniß der Staatskräfte der meisten Reichsstände gegen die von Oesterreich und Preussen, theils in dem Mangel der Einheit in der Organisation und Taktik aller Kreißtruppen, ein Mangel, der dem kommandirenden Feldherrn und seinen subordinirten Generalen unsägliche Hindernisse in der Realisirung und Ausführung der entworfenen Operationsplane in den Weg legt, und allen militärischen Gemeingeist des Heeres, jene Triebfeder heroischer Thaten und Unternehmungen, unmöglich macht. Die Trennung des Interesse der Reichs- und Kreißstände ist eine Ausgeburt der der deutschen Staatsver-

fassung überhaupt so schädlichen und verderblichen Religionsverschiedenheit und der so thätigen Theilnehmung der höchsten gesetzgebenden Macht des deutschen Reichs an derselben, in Verbindung mit dem Vergrößerungssystem nicht blos von Oesterreich und Preussen, sondern fast aller deutschen Reichsstände, wodurch einer gegen den andern mißtrauisch und eifersüchtig gemacht, und, je nachdem ihm die Umstände bald auf dieser bald auf jener Seite günstigere Aussichten zu eröffnen scheinen, auch der Fahne bald dieser bald jener Parthei zu folgen geneigt wird.

So lange das Uebel der Religionsverschiedenheit dauert, so lange die Gesetzgeber des Reichs sich durch dieselbe noch immerfort trennen lassen, und ihr einen so entschiedenen Einfluß auf die deutsche Regierungsform und Verfassung verstatten; so lange sie nicht den aus ihr hergenommenen Maximen entsagen, und erklären, daß sie schlechterdings keine Rücksicht auf sie nehmen wollen; so lange nicht sittliche Grundsätze in den Gemüthern der deutschen Regenten feste Wurzel fassen, nicht von ihnen, auch in ihren

politischen Verhältnissen, befolgt werden, und dadurch der Dämon der Eroberungs- und Vergrößerungssucht verbannt wird: so lange wird auch in Deutschland an keinen Ruhestand zu denken, und die Selbstständigkeit des Reichs und seiner besondern Staaten, so wie die Erhaltung und der Genuß der Rechte ihrer Regenten und Unterthanen zweifelhaft und prekär seyn; so lange wird sich auch an keine Verbesserung der Kreißverfassung, die allein einen deutschen Patriotismus wirklich, und da die ausübende Gewalt durch sie thätig ist, das Recht und den Ausspruch der Richter überall im deutschen Reiche und für alle geltend machen kann, denken lassen; da eben diese Verbesserungen Geneigtheit aller Stände des deutschen Reichs voraussetzen, die bei dem durch die Verschiedenheit der Religion und des persönlichen politischen Interesse unter den Theilnehmern an der deutschen Gesetzgebung bestimmten Widerstreit der Grundsätze, sich gar nicht, oder nur bei einer gänzlichen Aufhebung dieses Widerstreits hoffen läßt.

Es ist der Zweck der gegenwärtigen Schrift nicht, die Begehungs- und Unterlassungsfeh-

ler, die in Ansehung der Kreißverfassung und der Berathschlagungen an Kreißtagen zu schulden kommen, zum Gegenstand der Kritik zu machen; nicht zu rügen, daß die meisten Kreiße jetzt ganz ausser Aktivität sind, und daß von ihrer Seite zur Beförderung der allgemeinen Wohlfarth nichts Nützliches und Großes gemeinschaftlich unternommen wird, sondern jeder Kreißstand für sich insolirt und vom Ganzen getrennt da steht; daß in den Versammlungen der noch thätigen Kreiße, die doch auch jetzt seltner als sonst geworden sind, ausser den gewöhnlichen Versammlungen, die den statum publicum des Kreißes, sein Verhältniß zu seinen Gliedern oder zu andern benachbarten Kreißen, die Stellung der Kontingente zu Kriegszeiten, die Vertheilung und Beitreibung der Römermonate und Kammerzieler, die Rectificirung der Matrikel, die in Ewigkeit nicht rectificirt wird, u. a. dergl. nicht sehr interessante Dinge mehr betreffen, wenig oder gar nicht über Gegenstände berathschlagt und beschlossen wird, die auf die Beförderung des öffentlichen Wohls, auf die Sicherstellung und Erleichterung des Genusses der Rechte der Unterthanen, auf

die Befriedigung ihrer rationalen und physischen Bedürfnisse u. s. w. durch Einrichtungen und Anstalten von aller Art, und durch Wegräumung von Hindernissen und Mißbräuchen unmittelbaren Einfluß haben; nicht zu rügen, daß sich alle Polizeisachen, die Gegenstände der Berathschlagungen sind, auf die gewöhnlichen Rubriken von Viehseuchen, Ausrottung allerlei Ungeziefers, z. B. der Heuschrecken, Verfolgung und Vertreibung räuberischen, zigeunerischen, herrenlosen Gesindels, Straßenreparaturen, Einfuhr fremder Waaren, Fruchtsperren, Verbote von Aufkauf der Früchte u. s. w. einschränken; viele andere Materien hingegen, die Emporbringung des Handels, des Ackerbaues, der Fabriken und Manufakturen nach den höhern und liberaleren Prinzipien der neuern Finanzwissenschaft, die größere Kultur der Wissenschaften und Künste, die Verbindung der Flüsse und Ströme durch Kanäle, die Verbesserung der Universitäten, und andere in der höhern Sphäre der Regierungskunst liegende Gegenstände gar nicht zur Sprache kommen: alles dieses liegt, wie gesagt, ausser unserm Gesichtspunkt, da die Hintan-

setzung dieser Gegenstände nicht sowohl der Verfassung der Kreiße selbst, als vielmehr der Verwaltung ihrer Angelegenheiten zur Last fällt. Aber das darf nicht unberührt bleiben, daß jene Verfassung selbst noch bei weitem nicht in dem Stande der Vollkommenheit ist, der die Zwecke des deutschen Reichs überhaupt und seiner besondern Staaten zu befördern geschickt wäre. Diese Verfassung muß auf die Erhaltung der innern Ruhe unter den zu einem System vereinigten deutschen Staaten selbst, und auf die Vertheidigung gegen Angriffe von Aussen, als den Hauptbedingungen, ohne welche die übrigen Zwecke nicht erreicht werden können, vorzüglich berechnet seyn. Da die executive Gewalt des deutschen Reichs hauptsächlich durch die Kreiße agirt, und die Mittel, den Beschließungen des Kaisers und des Reichstags und den Urtheilen der höchsten Reichsgerichte Nachdruck zu geben und Befolgung zu verschaffen, dieselben sind, von welchen zugleich die Sicherheit des Reichs von Aussen abhängt, diese Mittel aber in einer wohlorganisirten, disciplinirten und in den taktischen Künsten gut geübten Reichs-

armee bestehen; so sollte die Aufmerksamkeit der sämmtlichen Kreiße hauptsächlich auf die Verbesserung des deutschen Kriegswesens, und auf die Erschaffung eines respektablen Wehrstandes vor der Hand ganz vorzüglich gerichtet seyn. Gegenwärtig hängt doch die Selbstständigkeit der deutschen Staaten vom niedrigern Range von dem verschiedenen Interesse der beiden größern deutschen Staaten und ihrer Regenten ab, von welchen keiner zugeben wird, daß sich der andere auf Kosten der kleinern vergrößere. In der jetzigen Lage der öffentlichen Angelegenheiten der europäischen Staaten und bei den Gesinnungen der g genwärtigen österreichischen und preussischen Regenten hat auch das deutsche Reich nicht wohl etwas zu befürchten. Aber es können nach ihnen Regenten kommen, die zugleich m.t einem gleich heroischen und kriegerischen Geiste und kriegerischen Talenten Eroberungssucht vereinigen; das Glück kann ihre Unternehmungen und Absichten begünstigen, und es ist dann nicht blos um die Ruhe, sondern auch um die Einheit des deutschen Reichs und die Selbstständigkeit seiner Staaten geschehen. Ist das Militär der Kreiße

dann in einer Verfassung, wie gegenwärtig, so wird es, wenn es mit in die eine oder die andere Waagschale dieser zwei mächtigern Partheien gelegt wird, keinen Ausschlag geben, und die übrigen werden ihr Schicksal aus den Händen des Ueberwinders empfangen. Soll also ihr Zustand nicht prekär und ihre Dauer keine bloße Folge temporeller und zufälliger politischer Lagen und Dispositionen des Charakters und der Gesinnungen seyn, so müssen die Kreiße ihre kriegerische Verfassung zu einem solchen Grad der Vollkommenheit zu bringen suchen, daß sie, auf welche Seite jener zwei Mächte sie treten mögen, dieser die Uebermacht und den Ausschlag geben können. Von Seiten dieser Mächte wird um so weniger den zu Erreichung dieser Absicht zu treffenden Verfügungen und Veranstaltungen Hindernisse in den Weg gelegt werden, als das Interesse eine jede derselben selbst, auf diese Art die möglichen selbstsüchtigen Entwürfe und Unternehmungen der andern gehemmt und vereitelt zu sehen, wünschen, und sie sogar in Fällen, wo sie selbst von auswärtigen Mächten für sich zu fürchten haben oder bedrängt werden, eine mäch-

tige Unterstützung von ihren Mitständen hoffen läßt. Bei einer solchen Verfassung würde Deutschland von auswärtigen Mächten nichts zu befürchten haben, und in seinem Innern selbst einer dauerhaften Ruhe geniessen, kein Regent seinen und seines Hauses Fall in trüber Aussicht vor sich sehen, kein deutsches Volk sich wider seinen Landesherrn empören, kein Landesherr seine Unterthanen despotisch und tyrannisch behandeln dürfen; jede Regierung würde gerecht seyn müssen; die Gesetze des Reichs würden einen Nachdruck erhalten, den sie bis jetzt noch nicht gehabt haben, und die Versammlungen der Kreiße würden nun ruhig auch auf die übrigen Zweige der Staatsverwaltung, zur Beförderung und Erreichung des gesammten Zweckes des deutschen Staatskörpers in seinem ganzen Umfange, ihre Aufmerksamkeit ungehindert wenden können. Also, hoc opus, hic labor est. Ihr eigenes Interesse fordert die Stände des Reichs auf, sich der Ausführung dieses Gegenstandes ungesäumt zu unterziehen; den innern und äussern Krieg durch eine vollkommnere Kriegsverfassung der Kreiße unmöglich zu machen, und sich sowohl selbst

als ihren Unterthanen den sichern und ungestörten Genuß ihrer Rechte zu garantiren. Denn so lange letztern in der bis jetzt so laxen und fast unmerkbaren Reichsverbindung dieser Genuß zweifelhaft und oft selbst so eingeschränkt, so gestört und beschnitten erscheint, kann ihnen diese Verbindung nicht anders als gleichgültig, und es kann ihnen einerlei seyn, welcher von den Mächtigern sich der Regierung ihres Staates bemeistert.

II.

Von dem Veto des Kaisers, oder von dem Rechte desselben, die Reichsgutachten zu bestätigen oder jenen die Bestätigung zu verweigern.

Ich benenne dieses Recht des Kaisers nach seiner vorzüglichern Eigenschaft, der, nach welcher er den Reichsgutachten seine Bestätigung verweigern kann. Denn wenn der Kaiser dieses Recht nicht hätte, oder, welches einerlei ist, wenn er jederzeit bestätigen müßte, so würde der Antheil desselben an der Regierung des deutschen Reichs eine ganz entbehrliche Formalität, ein bloßer Schein ohne alle Realität seyn. Gerade durch jenes Ver-

weigerungsrecht aber wird dem Kaiser ein wichtiger Antheil an der Gesetzgebung des Reichs selbst begründet, und nur vermöge desselben erhält er die Eigenschaft des höchsten Reichsoberhaupts, die ihm alle seine übrigen Reservatrechte ohne jenes Veto nicht geben könnten.

Das Bestätigungsrecht des Kaisers kann also hier nur in sofern in Betrachtung kommen, als es dem Rechte der Selbstentscheidung entgegen gesetzt wird. Der Kaiser hat nur einen unter den beiden Fällen zu wählen; entweder er bestätiget das Reichsgutachten, oder er verweigert ihm seine Bestätigung; in welchem letztern Falle dasselbe keine gesetzliche Kraft erhält und beigelegt wird. Aber weder Reichsgesetze noch Reichsherkommen geben ihm ein Recht, in Fällen, wo alle drei Reichskollegien oder auch nur eins derselben verschiedene Meinungen äussern, nach eigenen Bestimmungsgründen, oder nach der Mehrheit der Stimmen der Reichskollegien zu entscheiden.

Dadurch, daß dem Kaiser das Recht des Veto zusteht, wird der dem reichsständischen Körper zugehörige Antheil an der Reichsgesetzge-

bung, und dadurch, daß dieser nicht eigenmächtig und nach der Stimmenmehrheit entscheiden darf, sein eigener Antheil an der Reichsgesetzgebung, eingeschränkt.

Wir haben also den Grund dieser doppelten Einschränkung aufzusuchen, seine rechtliche Gültigkeit zu prüfen, und die Vortheile und Nachtheile abzuwägen, die aus dieser Einschränkung für die Beförderung des gesammten Reichsendzwecks erwachsen.

*

Weder die Reichsgrundgesetze noch das Reichsherkommen ertheilen dem Kaiser das Recht, in Fällen, wo alle drei Reichskollegia übereinstimmen, nach der Mehrheit der Stimmen zu entscheiden. Diese Einschränkung der kaiserlichen Gewalt ist ein deutlicher Beweis von der Wichtigkeit und Realität des den Reichsständen in Corpore gebührenden Antheils an dem Rechte der Reichsgesetzgebung, der ihnen also auch so lange unvermindert bleiben wird, als jene Schranken nicht erweitert und aufgehoben werden. Der Grund dieser Einschränkung liegt also in dem dem reichsständischen Körper ausschließlich zukommenden Rechte, alles dasjenige, was die

Erhaltung und Beförderung des Endzwecks des Reichs erfordert, selbst zu bestimmen. Ob nun wohl die Vernunft nichts daran auszusetzen findet, daß dem Kaiser nur ein Bestätigungs- und kein Entscheidungsrecht überlassen ist, da sie nichts entdeckt, was sie auf eine Unmöglichkeit von Seiten des reichsständischen Körpers, in jeden Fällen die nöthigen gesetzlichen Bestimmungen zu geben, schließen ließe, so scheinet es jedoch ein wesentlicher Mangel in der Form der Reichsgesetzgebung zu seyn, daß bei der Verschiedenheit der Stimmen aller drei oder der beiden höhern Reichsgerichte, wegen des Mangels eines Entscheidungsrechts, die Gegenstände unentschieden und aufgeschoben bleiben, wenn nicht, wie zuweilen geschehen ist, die Sache dem Kaiser ausdrücklich zur Entscheidung anheim gegeben wird. In der That ist es auch ein großer Uebelstand, wenn ein gesetzgebender Körper in Bestimmung dessen, was geschehen soll, sich nicht zu rathen weiß, und in seinen Meinungen getheilt ist; da dieses jederzeit entweder einen Mangel in der Einsicht dessen, was Recht ist, oder was eine gesunde Politik anräth, oder eine mangelhafte

Beschaffenheit der Reichsgesetze selbst, die den in Frage stehenden Fall unbestimmt lassen, oder ein verschiedenes persönliches Interesse der Gesetzgeber, das in Sachen, die den Endzweck des Reichs unmittelbar oder mittelbar treffen, aus dem Spiel bleiben sollte, voraussetzt. In solchen Fällen würde also auch die Vernunft um so weniger etwas dagegen einzuwenden haben, wenn man die Entscheidung dem Kaiser überließe, je mehr man von dessen reichspatriotischen Gesinnungen überzeugt wäre. Wenn man aber bedenkt, daß, wenn man dem Kaiser das Recht einräumen wollte, nach eigener Meinung, oder nach Maasgabe einer von den drei verschiedenen, oder nach der Mehrheit der Stimmen der Reichskollegien zu entscheiden, im erstern Fall öfters bloße Willkühr und eigenes Interesse den Grund der Entscheidung abgeben, im zweiten Falle aber die Stimme eines Kollegii einen Vorzug vor denen der beiden übrigen erhalten und die Gleichheit derselben aufheben, und im dritten es dem Kaiser leicht seyn würde, sich im Fürstenrathe und im reichsstädtischen Kollegio die Mehrheit der Stimmen zu verschaffen, und auf diese Art, Sachen von der

größten Wichtigkeit nach Willkühr zur Beförderung seines eigenen Interesse und zur Vergrößerung seiner Gewalt durchzusetzen; *) so erfordert es die Klugheit allerdings, es bei dieser Einschränkung des kaiserlichen Antheils an der Gesetzgebung des Reichs, zu lassen.

Wie nun hierdurch diese Einschränkung, da sie allem möglichen Mißbrauch der Gewalt vorbeugt, vor der Vernunft hinlänglich gerechtfertiget ist; so ist auch der vortheilhafte Einfluß derselben auf die Erreichung und Beförderung des Reichsendzwecks ganz offenbar. Denn da der ungestörte Genuß der Rechte der mittelbaren Reichsunterthanen doch unmittelbar von dem rechtmäßigen Gebrauch der Landeshoheit der Reichsstände, und dieser letztere, so wie die Selbstständigkeit des Reichs, von der durch die Regierungsform desselben bestimmten zweckmäßigen Verwaltung der Rechte der höchsten Gewalt des deutschen Reichs abhängt; so kann auch der gesammte Endzweck des Reichs, der sich aus jenen drei Momenten ergibt, nur dadurch aufrecht er-

*) S. Pütters Beiträge zum deutschen Staats- und Fürstenrechte. Nro. V. S. 105.

halten werden, daß sich die Gewalt des Kaisers nicht zum Nachtheil des Antheils des reichsständischen Körpers an der allgemeinen Gesetzgebung vergrößere, und denselben allmählig vernichte; welches früher oder später unfehlbar geschehen würde, wenn jene Einschränkung aufgehoben und dem Kaiser das Recht eingeräumt würde, nach eigenem Gutdünken, oder nach der Mehrheit der Stimmen zu entscheiden. Das Stimmrecht der Reichsstände würde allmählig in eine bloße Formalität ausarten, da der Kaiser alle Mittel, die er in Händen hat, aufbieten könnte, sich seinen Absichten gemäß entweder der Mehrheit der Stimmen zu versichern, oder diese zu trennen; die Regierungsform des deutschen Reichs würde sich in die monarchische auflösen, und so wie diese nach und nach herrschend würde, auch die Territorialhoheit der Reichsstände immer mehr eingeschränkt und zuletzt in eine kaiserliche Statthalterschaft verwandelt werden, unter welcher die Unterthanen ihre Nacken unter das Joch despotischer Willkühr zu beugen und sich alles gefallen zu lassen genöthiget wären, was der Monarch über sie durch seine Statt-

halter beschlösse. Daß der Kaiser kein Entscheidungs- sondern nur ein Bestätigungsrecht hat, ist daher ein wahres Palladium der deutschen Freiheit, über welches die Reichsstände mehr als es geschieht, in Fällen, wo es blos auf die Beförderung und Unterstützung der persönlichen oder Familienangelegenheiten des Kaisers zum möglichen und wahrscheinlichen Schaden des Reichs ankömmt, mit Argusaugen wachen sollten.

Auf der andern Seite ist das Recht des Kaisers, den Reichsgutachten seine Bestätigung zu verweigern, ein Gegenstand, der den mittelbaren Reichsgliedern nicht minder heilig seyn muß, da es allen möglichen Mißbräuchen und Attentaten der Territorialmächte auf die entweder durch die Vernunft selbst oder die Grundgesetze und Verfassung der Reichsländer bestimmten Rechte und Freiheiten der Unterthanen vorbeugen kann. Vermöge dieses hohen Rechts ist der Kaiser der Schutzengel der gesetzlichen Gleichheit und Freiheit der deutschen Bürger, so wie jeder grundgesetzlichen Verfassung, gegen die Anmaßungen und die willkührliche Gewalt der Fürsten; vertritt er die Stelle der prakti-

schen Vernunft, die unwiderruflich verbietet, wenn das eigene Interesse der Repräsentanten der deutschen Reichsländer etwas zum Nachtheil des Endzwecks des Ganzen oder eines Theils desselben bestimmen will; und ist er die Macht, die der übrigen gesetzgebenden Macht, da, wo sie aus ihren gesetzlichen Grenzen treten will, Ziel und Maaß setzt. Je wichtiger also dieses Recht sowohl für das höchste Reichsoberhaupt, als für das gesammte Reich ist, destomehr Sorgfalt sollte auch bei der Ausübung desselben angewendet werden; es sollte nie ruhen bei Anträgen und Gutachten, die dem ganzen Staatskörper nachtheilig seyn können, oder bei widerrechtlichen und rechtslosen Unternehmungen einzelner Reichsstände; aber es sollte auch nie in Anwendung gebracht werden, wenn es auf die Ausführung von Vorschlägen nöthiger und nützlicher Verbesserungen ankömmt.

Um von diesem Rechte zweckmäßig und in seinem ganzen Umfange Gebrauch zu machen, wird neben einer tiefen Einsicht in die Zwecke der deutschen Reichsverbindung, in die wesentlichen Rechte und Pflichten des regieren-

den und gehorchenden Theils, und in die Güte und Schicklichkeit der dieselben aufrecht haltenden und befördernden Mittel, auch besonders ein guter und standhafter, von religiösen und politischen Vorurtheilen freier und von persönlichen Neigungen und Absichten nicht bestimmter Wille erfordert, nichts zu gestatten, was den bürgerlichen Zustand der deutschen Reichsunterthanen in jeder Rücksicht verschlimmern, und nichts zu verhindern, was ihn verbessern kann. Ohne diese Eigenschaften wird dieses Recht des Veto gefährlich, da es nicht allein gute Vorschläge in ihrer Geburt ersticken, sondern auch schädliche, die vernünftige Freiheit der Unterthanen unterdrückende, die Rechte derselben einschränkende und die Gewalt der Territorialhoheit zum Nachtheil der Bürger erweiternde Unternehmungen, begünstigen und zu Stande bringen kann.

Es ist mit allen menschlichen Einrichtungen, also auch mit allen Arten oder Formen der Regierungen so: da sie durch Menschen verwaltet werden, so sind sie dem Mißbrauch und der Entstellung unterworfen, wenn sie aus den Händen männlicher, starker, aufge-

klärter, von Vorurtheilen und Aberglauben freier, den Zweck und die Pflichten ihres Berufs in ihrem ganzen Umfange kennender, thätiger Gemüther, in die Hände unwissender, kindischer, träger, abergläubischer, furchtsamer, leidenschaftlicher und von Vorurtheilen eingenommener Subjekte gerathen, die nicht wissen was sie thun, und wozu sie berufen sind, oder die ein zu jeder Zeit zum Losschlagen gerüstetes Kriegsheer, einen glänzenden Hofstaat, eine wohlbesetzte Tafel, die Aufbringung der Bedürfnisse zu Bestreitung ihres Aufwands, und die pünktliche Vollziehung und Beachtung ihrer willkührlichen Gesetze und Befehle, einzig zu Gegenständen ihrer Obsorge machen. Diejenige Regierungsform soll noch erfunden werden, die blos durch sich selbst, und unabhängig von dem Willen und dem individuellen Charakter derer, die sie handhaben und leiten, unveränderlich, wie die Natur vermöge ihrer nothwendigen Gesetze, besteht. Aber so viel ist doch auch gewiß, daß eine Staatsverfassung mehr als die andere Stoff enthält, aus welchem sich Trennungen, Zwiespalt, Unordnungen, Langsamkeit, Aufenthalt und Stillstand der Ge-

schäfte zum Nachtheil des Staats entwickeln können; und in diesem Falle befindet sich die Regierungsform des deutschen Reichs dadurch, daß die legislative Gewalt in zwei Theile getrennt ist, wovon einer den durch Gesandten versammelten Reichsständen, und der andere dem Kaiser zusteht. Schon die Sache an sich selbst ist ein sehr großer Fehler; die Quelle, aus welcher die Gesetze und überhaupt alle bestimmenden Befehle und Gebote fließen, muß so wie die der ausübenden Gewalt, eine und dieselbe seyn. Zwischen zwei und mehr Subjekten von verschiedenem Interesse getheilt, kann nichts anders als Eifersucht und Widerspruch entstehen; die Geschichte des deutschen Reichs und Reichstages ist im Grunde nichts anders als die Geschichte des Widerstandes der Reichsstände gegen die Versuche des kaiserlichen Hofs, eine immer uneingeschränktere Herrschaft über Deutschland zu begründen, und umgekehrt. Der ganze Kodex der Gesetzgebung des Reichs ist eine Sammlung unzusammenhängender Bruchstücke, die durch Zufall und augenblickliches Bedürfniß entstanden sind, und auf das Verdienst, Resultate tiefer liegender Beobach-

tungen zu seyn, Verzicht thun müssen. Wenn man nun noch hinzunimmt, daß die Theilnehmer an der Gesetzgebung durch ganz Deutschland zerstreut sind, von welchen die Repräsentanten derselben, am Reichstage erst ihre Instruktionen erhalten müssen, ehe sie ihre Stimmen über irgend einen zum Vortrag gekommenen Gegenstand abgeben können; daß ferner hierauf über diesen Gegenstand in einzelnen Kollegien debattirt und votirt, und die einzelnen Stimmen dieser Kollegien sich durch die Korrelation abschleifen und in die Form einer einzigen gestalten müssen; und diese endlich, nachdem man sie in die Form eines Gutachtens gebracht hat, erst dem Kaiser zur Ratifikation übersandt werden muß, um sodann erst die Form eines Reichsschlusses erhalten zu können: so fällt in die Augen, daß alle diese Formalitäten und dieses ganze Verfahren nothwendig mit einem großen Zeitverlust verknüpft, und zur Beschleunigung der Sachen eben nicht geeignet sind, welches in Nothfällen unersetzlichen Schaden für das Ganze und für einzelne Theile, und Selbstverwirrung in dem System der deutschen Reichsverfassung und Trennungen in der Verbindung

zur unausbleiblichen Folge hat. Nicht zu gedenken, daß bei einem so getrennten gesetzgebenden Körper, in welchem jeder Theil sich hauptsächlich nur auf seinen eigenen ihn besonders interessirenden Umkreiß einschränkt, der Ueberblick des Ganzen nebst dem Interesse für dasselbe größtentheils verloren geht, nirgend die Einheit des Geistes vorhanden ist, durch die allein das Ganze nach allen seinen Theilen übersehen werden kann; ohne welche Uebersicht aber eine gründliche für das Bedürfniß aller Theile berechnete Gesetzgebung des deutschen Reichs unmöglich ist. Zu Zeiten, besonders des Kriegs, ist es in der That, als ob in Deutschland mehrere Souverain, so wie sonst Gegenkaiser, regierten, und das gemeinschaftliche Band, das alle umfassen sollte, sich aufzulösen scheine, um sie in Partheien sich zerstreuen zu lassen. Dieser Uebelstand fällt jener Trennung der gesetzgebenden Gewalt, wo nicht allein, doch gewiß großen Theils zur Last; da sie selbst immer zwei Partheien unterhält, deren jede auf die Macht und die Rechte der andern eifersüchtig und bei jeder Gelegenheit dieselben auf ihrer Seite zu erweitern und auf der Seite der andern einzuschränken bereit ist.

Da der Fall eintreten kann, daß der Kaiser einem Reichsgutachten, dessen Innhalt dem Interesse oder den Gesinnungen und Meinungen desselben entgegen ist, so sehr er auch mit den Grundsätzen des Rechts und dem Endzwecke des Reichs harmonirt, die Bestätigung versagt; so frägt es sich: was haben die drei Kollegien der Reichsstände für eine Garantie, daß ihren auf die allgemeine Wohlfahrt wahrhaft abzweckenden Beschließungen, die kaiserliche Bestätigung ohne triftigen Grund nie verweigert werde? und eine solche Garantie müßten sie doch haben, wenn anders ihr Antheil an der Gesetzgebung nicht ein bloßes Schattenspiel seyn soll. Könnte der Kaiser seine Bestätigung nach Gefallen versagen, so würde das Recht der Gesetzgebung, seinem Wesen nach, blos ihm allein zustehen; denn er bestätigte im Grunde nur diejenigen Beschließungen, die ihm selbst anständig wären, und von denen er selbst wollte, daß sie gesetzliche Kraft erhielten, indeß er alle andern, die nicht mit seinen Wünschen, Grundsätzen und Meinungen übereinstimmten, rückgängig machte und verwürfe. Eben so ist es mit dem Rechte des Kaisers, seine Bestätigung

zu verweigern; auch dieses wäre ohne alle Realität, wenn die Reichsstände, dieser selbst gegründeten Verweigerung ohngeachtet, ihren obgleich reichsendzweckwidrigen Beschließungen selbst gesetzliche Kraft geben könnten. Was sichert in dergleichen Fällen dieses kaiserliche Vorrecht gegen die Ermächtigungen von Seiten der Reichsstände? In den Reichsländern, wo ohne die Einwilligung der Landstände kein Landesgesetz gegeben werden kann, stehen die Landesherren und die Landstände, in Ansehung der Ausübung ihrer Rechte in der Gesetzgebung, unter dem Schutze des Kaisers und des Reichs, so, daß im Fall der Beeinträchtigung, der beleidigte Theil sich bei den höchsten Reichsgerichten darüber beschweren, und die Hülfe des Reichs gegen den Bedrücker reklamiren kann. Hingegen sind jene Rechte des Kaisers und der Reichsstände, in Fällen, wo sie mit Grunde gegen gegenseitige Anmaßungen geltend gemacht werden können, sich gänzlich allein überlassen; da in den Reichsgrundgesetzen über diesen Umstand selbst gar nichts bestimmt ist, und der Streit im vorkommenden Fall also bei fehlschlagender gütlichen Beilegung von der eben günstigen oder

ungünstigen äußern Lage des einen oder andern Theils und dem Gefühl seines Uebergewichts oder seiner Ohnmacht gegen den andern, die ihn entweder zur Beharrlichkeit oder Nachgiebigkeit in seinem Vorsatze bestimmen, lediglich abhängig bleibt: welcher wesentliche Defekt die Gesetzgebung und die ganze Regierungsform des Reichs prekär und unsicher macht, und auf die Gerechtsame sowohl der an der Gesetzgebung des Reichs unmittelbar theilnehmenden höchsten und hohen Reichsglieder als der Stände und Unterthanen der einzelnen Reichsländer den nachtheiligsten Einfluß haben muß.

III.

Von der Wahl des Kaisers.

Das Subjekt, welches die von dem reichsständischen Körper gegebenen gesetzlichen Entwürfe bestätiget, oder sie durch Verweigerung der Bestätigung unkräftig läßt, und unter dessen Namen und Autorität alle Gesetze und Befehle gegeben und vollstreckt werden, wird gewählt. In so fern ist also das deutsche Reich ein Wahlreich. Da die Gesetzge-

bung des deutschen Reichs dergestalt getheilt ist, daß das Wesentlichste derselben, nämlich die Materie den gesammten Reichsständen anheim fällt und der Kaiser ihr die Form gibt; da ferner die vollziehende Gewalt nicht unmittelbar von dem Kaiser selbst, sondern in seinem und des Reichs Namen, in jedem vorkommenden Fall von den Kreißausschreibenden Fürsten oder den Reichsständen, die dazu vom Kaiser und Reich aufgeboten oder von den höchsten Reichsgerichten ernannt werden, verwaltet wird; endlich auch das Recht der Oberaufsicht dem Kaiser und den Reichsständen, sowohl zusammengenommen als einzeln, gemeinschaftlich zusteht; folglich die wesentlichen Majestätsrechte auf eine sehr reelle Weise getheilt sind: so erhält die Regierungsform des deutschen Reichs in Rücksicht der Subjekte dieser Majestätsrechte ein etwas sonderbares Ansehen; indem sie auf der Seite des einen physischen Subjekts Deutschland zu einem Wahlreich, und auf Seiten des moralischen Subjekts zu einem gemeinschaftlichen reichsständischen Erbreiche modificirt wird. Eine Irregularität, die bei sonst keinem Staate der alten und neuen Welt gefunden werden kann.

In jedem Wahlstaate wählen diejenigen, welche Sitz und Stimme auf den Reichstagen oder Nationalversammlungen haben. In Demokratien werden die, welchen die ausübende Gewalt von dem Volke übertragen wird, durch die Mehrheit der Volksstimmen gewählt, so auch die, welche statt seiner, dem Willen desselben gemäß, die Gesetzgebung verwalten sollen. In Aristokratien, die auf der Wahl beruhen, ist das Wahlrecht ein Vorzug der adlichen oder patrizischen Familien, und in monarchischen Staaten der Stände des Reichs oder Landes. Da sich die Beurtheilung der Rechtmäßigkeit eines von einem verwaltenden öffentlichen Körper im Staate ausgeübten Rechts, und auch die Beurtheilung des besondern Staatsrechts einer Nation, ohne dieselben an den Probierstein der Grundsätze des allgemeinen Staatsrechts zu halten, und sie damit zu vergleichen, gar nicht denken läßt; ein allgemeines Staatsrecht aber ohne einen Socialkontrakt und Unterwerfungsvertrag, er mag wirklich geschlossen seyn oder nicht, schlechterdings undenkbar ist: so erhellet von selbst, daß, da das vereinigte Volk die erste und nothwendigste Be-

dingung eines Staats ist, bei einer Demokratie die Frage, wie es zu dem Rechte, seine Repräsentanten zu wählen, gekommen sey, und wodurch es zur Wahl derselben berechtiget werde, gar nicht statt finden könne; daß hingegen diese Frage wegen des Rechts der Wahl in Aristokratien und solchen Staaten, wo dieses Recht gegenwärtig von einer besondern Gesellschaft oder einzelnen Personen ausschließsend ausgeübt wird, unmittelbar durch die reflektirende Vernunft selbst unabweißlich aufgeworfen werde.

In einer Kritik der deutschen allgemeinen Staatsverfassung und der Regierungsform des deutschen Reichs insbesondere, kann, wie es von selbst einleuchtend ist, diese Frage in Betreff derer, die den Kaiser ausschließend wählen, schlechterdings nicht mit Stillschweigen übergangen werden. Laßt uns also zuvörderst die Geschichte der deutschen Kaiserwahl zu Rathe ziehen, und sehen, wie die Kurfürsten zu diesem ausschließenden Rechte gekommen sind, und dann die Rechtmäßigkeit dieser Erwerbungsart nebst den für das Reich daraus entstandenen Folgen in nähere Erwägung ziehen.

1) Alle Völkerschaften Deutschlands machten in ältern Zeiten zusammen vier Hauptvölkerschaften aus: Franken, Baiern, Schwaben und Sachsen. Zu einer jeden dieser Hauptvölkerschaften wurden viele besondere Völkerschaften, z. B. die Naven zu den Sachsen, die Thüringer zu den Franken rc. gezählt. Jede dieser Hauptvölkerschaften hatte ihren Erzfürsten. Unter den Franken war der vornehmste weltliche Fürst der Pfalzgraf am Rhein; unter den Sachsen der Herzog zu Sachsen; unter den Baiern und Schwaben die Herzöge gleiches Namens. So wie an der Spitze einer jeden Hauptvölkerschaft, unter welcher die zu selbiger gehörigen besondern Völkerschaften begriffen waren, jene genannten Erzfürsten standen, so standen die Grafen und Herren und die höchsten stadtobrigkeitlichen Personen an der Spitze der besondern zu einem Territorio gehörigen Völker.

2) Ursprünglich, wenn die Wahl eines deutschen Königs vor sich gehen sollte, versammelten sich die zu einer jeden Hauptvölkerschaft gehörigen Fürsten, Grafen und Herren, mit einem sehr zahlreichen Gefolge von Edelleuten und Freigebornen, so viele der-

selben ihnen folgen wollten, zur Fahne ihrer Hauptvölkerschaft; an der Spitze des ganzen Heers stand der Erzfürst jeder Hauptnation. So zogen alle vier Nationen nach dem Wahlfelde zwischen Mainz und Worms, und lagerten sich auf beiden Ufern des Rheins.

3) Schon in den ersten Zeiten des deutschen Staats machten der Kämmerer, der Truchseß, der Schenk und der Marschall die nöthigsten Beamten und ersten Räthe eines jeden Fürsten aus; sein Staat mochte von größerm oder geringerm Umfange seyn.

Diejenigen aus ihnen, die zu Königen und allgemeinen Heerführern erwählet wurden, behielten diese Einrichtung bei, und sie war überhaupt um so nothwendiger, da sie alle ohne Unterschied, wenn sie in den Krieg oder auf den Reichstag zogen, für einen gefüllten Beutel, gute Küche und Keller und einen guten Marstall, für ihre Vasallen und Gefolge, zu sorgen hatten. Karl der Große änderte nichts in dieser bereits unter den Merowingern bestandenen Einrichtung. Er zog die vornehmsten Fürsten der vier Hauptnationen an seine Seite

und übertrug ihnen jene Erzämter, um mit ihnen über das allgemeine Beste der Nation, der sie vorstanden, zu berathschlagen; diese vier Freifürsten waren also die Vertreter ihrer respektiven Völkerschaften. Da auch die **Geistlichkeit** einen Hauptstand des alten deutschen Staats ausmachte, so zog er, wenn er einen feierlichen Hof hielte, auch die drei vornehmsten Erzbischöfe, von Mainz, Trier und Kölln, unter der Qualität als Erzkanzler der drei Königreiche, zu Rathe, wenn das Interesse der Kirchen und der Geistlichkeit zu besorgen war. Diese machten mit jenen vier weltlichen zusammen sieben Pabst- oder Pfalzfürsten aus. Wenn man zu diesen sieben vornehmen Fürsten noch drei der vornehmsten Fürsten von den noch übrigen drei fränkischen Nationen, die nebst der vierten ostfränkischen, aus welcher der Pfalzgraf am Rhein als Erztruchseß gezogen war, dazu rechnet, so kommen im Ganzen 10 vorzügliche deutsche Fürsten heraus.

4) Einen so wichtigen Einfluß auch jene sieben Pfalzerzfürsten auf die Geschäfte des Reichs haben mochten, so galten doch bei Königswahlen ursprünglich ihre Stimmen

nicht mehr als die eines jeden andern geringern Fürsten, und das unmittelbare Wahlrecht dieses letztern kann um so weniger in Zweifel gestellet werden, als die Ernennung eines Königs sogar nicht einmal für rechtmäßig erkannt wurde, wenn sie ohne Einstimmung und die glückwünschende Akklamation des bei der Wahl versammelten Volks geschehen war. Diese Volksstimme war gleichsam das Siegel, wodurch die durch die Häupter und Repräsentanten im Namen des Volks und ihrer in der Heimath zurückgelassenen Brüder geschehene Wahl genehmiget und bestätiget wurde.

5) Bei der Wahl Konrads des Saliers kamen die sämmtlichen Stimmführer, nachdem sie sich zuvor wegen der Thronkandidaten vereiniget hatten, überein, daß man die eigentliche Wahl eines unter denselben den vornehmsten von jedem Volke überlassen wolle, und diese wählten dann Konraden, alle übrigen Fürsten nebst ihrem Volke bezeugten ihren Beifall. Da nun bei dieser Wahl die 4 fränkischen Nationen, nebst der Baierischen, Schwäbischen und Sächsischen mit den ihr angränzenden Slaven zu-

gegen waren, so sind es höchst wahrscheinlich die Hauptfürsten dieser sieben Nationen, nebst den drei vornehmsten Erzbischöfen Mainz, Trier und Kölln gewesen, denen man diese Wahl übertragen hatte; die Vorwahl der Kandidaten war von allen Ständen geschehen.

6) Nach Heinrichs V. Absterben geschah die Ernennung der Thronkandidaten oder die Vorwahl durch einen Ausschuß von zehen der angesehensten Fürsten, welches ohne Zweifel die unter der vorigen Nummer genannten gewesen sind; die übrigen aber mußten zum voraus versprechen, sich diese Vorwahl gefallen zu lassen. Dieser Ausschuß brachte hierauf drei Kandidaten in Vorschlag, unter welchen dann Lothar von Sachsen durch einmüthigen Konsens und auf das einstimmige Bitten der Fürsten zum König erhoben wurde. *) Auf gleiche Weise ge-

*) Olenschlager in der neuen Erläuterung der goldnen Bulle S. 82. legt die Worte in der Narratione de electione Lotharii Saxonis in Imperatorem romanum, die er unter den Urkunden aus Eckharti Quaternione Monumentorum p. 46. hat abdrucken lassen:

schahe die Wahl Friedrichs I. von Schwaben. Als die Vornehmsten des Reichs (primates) heißt es beim Ottone Frisingensi Lib. II. de gestis Friderici Imp. Cap. I. über der Wahl des Königs berathschlagten, wird endlich von allen Friedrich verlangt, (ab omnibus petitur) und durch die Begünstigung aller (cunctorum favore) d. i. durch die Einstimmung aller, zum König erhoben. Otto von St. Blasien in Append. c. V. sagt bestimmter, daß er von den Fürsten zum Könige erwählt worden sey: (a principibus rex creatus.)

7) Nach Friedrichs Tode erklärte dessen Sohn und Nachfolger die mindermächtigen

et unanimi consensu et petitione Principum jam primum Lotharius Rex sublimatur in regnum, so aus, als ob die sieben Erzfürsten, auf die an dieselben von den mindermächtigen Fürsten gethane Bitte, Lotharen zum König gewählt hätten. Allein es ist hierzu in jener Urkunde kein Grund vorhanden, sondern diese petito unanimis der versammelten sämmtlichen Fürsten bezieht sich weit natürlicher auf Lotharen selbst, der, wie die Urkunde selbst sagt, sich seine Wahl wiederholt verbeten hatte.

Fürsten für unmittelbar zur Wahl berechtiget; und ließ sich von 52 Fürsten die Einwilligung in die Einführung der Erblichkeit des Hohenstaufischen Geschlechts im Kaiserthume ertheilen; welchem sich aber die geistlichen Erzfürsten nebst den Sächsischen Herren widersetzten, und es dadurch so weit brachten, daß er seinem Sohne Heinrich die Thronfolge durch eine feierliche Wahl, der die sämmtlichen Reichsfürsten beistimmten, versichern lassen mußte.

8) Nach erfolgtem Absterben Heinrichs VI. wählte der Erzbischof von Kölln für sich und im Namen seiner beiden abwesenden Kollegen, in der Voraussetzung, daß ihnen das Wahlrecht vorzüglich zustehe, mit Einwilligung einiger Reichsfürsten, Otto IV. aus dem Guelfischen Hause; eine weit größere Menge von Reichsfürsten maßte sich aber die Wahl gleichfalls an, und wählte Philipp von Schwaben. Dieser mußte sich inzwischen, da er die Oberhand über seinen Gegenkaiser behielt, um dem Vorwurf, daß seine Wahl nicht rechtmäßig sey, auszuweichen, noch einmal durch die Erzfürsten wählen und krönen lassen. Otto hingegen mußte sich, ob er

gleich nach Philipps Tode nicht zum zweitenmale gewählt wurde, doch von den mindern Fürsten seine schon vor 10 Jahren geschehene Wahl bestätigen lassen; denn ein in Zwiespalt gewählter König konnte so lange nicht für rechtmäßig gehalten werden, bis ihn alle Stände und jeder Freigeborne für ihren gemeinschaftlichen Monarchen einmüthig anerkannt und angenommen hatten.

Auf dem Reichstage zu Frankfurt im Jahr 1208 soll unter Otto's Autorität, der sich dadurch die Erzbeamten, durch welche er auf den deutschen Thron erhoben worden war, noch verbindlicher machen wollte, eine Satzung zu Stande gekommen seyn, vermöge welcher die deutschen Königs- oder Kaiserwahlen bei den drei ersten Erzbischöfen und den vier weltlichen Fürsten, dem Pfalzgrafen am Rhein, dem Herzoge von Sachsen, dem Markgrafen zu Brandenburg und dem Könige in Böhmen, welche beide letztern von Friedrichen von Schwaben, statt der Schwäbischen und Baierschen Herzöge zu dem Erzkämmerer- und Erzschenkenamt erhoben worden waren, verbleiben, und von den übrigen Fürsten so viele, als man nur würde haben können, zum Wahltage mit eingeladen werden sollten.

Das Recht der Vorwahl übten die Fürsten noch bei der zweiten Wahl Friedrichs II. und seiner beiden Söhne aus, und man hielt ihre Beistimmung zu den Königswahlen auch noch zur Zeit der sogenannten Pfaffenkönige, Heinrichs Raspo und Wilhelms von Holland, für nothwendig, indem man letztern auch dann noch, als ihm endlich Sachsen und Brandenburg noch ihre Stimmen gaben, für nicht rechtmäßig betrachtete, weil viele mindern Fürsten an seiner Wahl keinen Theil genommen hatten. Aber die großen Wahltage, auf welchen die Fürsten mit einem zahlreichen Gefolge aus den Edlen und Freigebornen ihres Volks erschienen, hatten bereits ihre Endschaft erreicht, so wie auch schon das Recht der Städte, die Wahltage durch ihre Abgeordneten zu beschicken, aufgehört hatte. Endlich gerieth auch diese Vorwahl der Fürsten in Abgang, und gleich nach Wilhelms von Holland Absterben, sieht man blos die sieben Kurfürsten mit der Wahl eines neuen Königs beschäftiget; und ob sie gleich in eine Trennung ausartete, indem ein Theil derselben Richarden von England und der andere Alphonsen von Kastilien ihre Stimmen gaben,

so wurden die gegenwärtigen Fürsten doch nur in Ansehung einiger wenigen dabei in Frage gekommenen Nebendinge zu Rath gezogen, in Ansehung der Wahl selbst aber nahm man keine Rücksicht auf sie, und so blieb es auch bis auf Carl IV. und die Errichtung der goldnen Bulle.

Aus dieser Darstellung erhellet: 1) daß ursprünglich alle Fürsten und Städte des Reichs, erstere in Person und letztere durch ihre Abgeordneten, nebst den in ihrem zahlreichen Gefolge befindlichen Edlen und Freigebornen, unmittelbar an der Wahl des deutschen Reichsoberhaupts Theil genommen haben; 2) daß ursprünglich alle Fürsten und Städte die Vorwahl der Thronkandidaten hatten, aus welchen dann die Erzfürsten oder Erzbeamten, Einen nach dem Verlangen der Vorwähler und des versammelten Volks ernannten; 3) daß hierauf die Vorwahl der Thronkandidaten durch die Erzbeamten, die eigentliche Wahl Eines von den vorgeschlagenen Subjekten aber durch die versammelten Fürsten und Stände verrichtet wurde; 4) daß ferner die Vorwahl der Thronkandidaten wieder auf die Fürsten überging, wobei es geraume Zeit hindurch

sein Bewenden hatte; bis endlich die städtischen Abgeordneten nebst dem in ihrem und der Fürsten Gefolge befindlichen Volke, das sonst seinen Beifall bei jeder Wahl durch freudigen Zuruf zu bezeugen pflegte, entfernt, und endlich auch die Fürsten nicht mehr zur Wahl eingeladen und zugelassen wurden.

Daß die Vorwahl der Kandidaten einmal durch die mindern Stände und dann wieder durch die Erzbeamten verrichtet wurde, war, vermöge der in der Geschichte des deutschen Reichs aufbehaltenen Zeugnisse, offenbar ein Werk der gemeinschaftlichen Verabredung zwischen den sämmtlichen bei der Wahl gegenwärtigen Erz- und andern Fürsten und Ständen. Daß die Erzbeamten die Vorwahl, die ihnen bei einem Falle nur für diesmal übertragen worden war, ohne Widerspruch von Seiten der übrigen Stände, fortgesetzt haben, auch dies kann man für eben so ausgemacht annehmen, obwohl sich noch behaupten ließe, daß letztere deswegen noch keine Verzicht auf einen vollkommenen gleichen Antheil an dem Wahlrechte gethan haben. Daß endlich sich diese Vorwahl der Erzfürsten in eine vollkommene Wahl, ohne vorhergehende Berathschla-

gung mit den niedern Ständen, und ohne ihre nachkommende Einwilligung zur geschehenen Vorwahl zu erwarten, verwandelt hat, und zum Herkommen geworden, ist nicht minder gewiß; aber nicht so gewiß, ob auch diese Ausschließung der Fürsten und Städte von der Wahl und Vorwahl auf einem rechtsgültigen Grunde beruhe. Laßt uns deswegen diesen Gegenstand näher untersuchen.

Aeußere Macht und Ansehen kann sich keine äußern vollkommenen Rechte nehmen, diese müssen übertragen werden; und daß der Schwächere, aus Furcht vor Gewaltthätigkeiten und Unterdrückungen, oder in der Ueberzeugung oder Meinung, daß sein Widerstand doch vergeblich sey, oder weil besondere Ereignisse und Zeitumstände ihn an der freien Ausübung seines Rechts hindern, schweigt, kann das Gebrechen des Rechts des Mächtigern, der seinem Recht den Rechtsantheil des Mindermächtigen aus obigen Ursachen hinzufügt, und die Ausschließung desselben von dem Gebrauch dieses seines Rechtsantheils fortsetzt, nicht heilen. Der Gebrauch eines Rechts muß dem Eigenthümer desselben immer offen bleiben, denn es hängt lediglich von ihm ab,

ob er sich dessen bedienen will, es sey denn, daß er durch staatsrechtliche Gründe dazu genöthiget werden könnte; welches aber hier der Fall nicht ist; und man muß ihn ungehindert die Ausübung seines Rechts fortsezzen lassen, wenn die Hindernisse, die sie bisher unmöglich machten, gehoben sind. Solche Hindernisse waren die trübseligen Zeiten, wo der schädliche Einfluß der Päbste und Pfaffen in die Angelegenheiten des deutschen Reichs, das Ringen der mächtigern Häuser nach der kaiserlichen Krone, und die Bemühungen derselben sich Partheien im Reiche zu machen, die Gemüther der Fürsten und Stände trennte, die Wahlen zwiespältig und wegen des möglichen aber nicht wohl voraus-zusehenden Erfolgs des von ihnen Begünstigten oder Nichtbegünstigten, äußerst gefährlich für jeden mindermächtigen Fürsten und sein Land machte; weshalb sich sicher mancher Fürst nicht ohne guten Grund mag bewogen gefunden haben, sein Recht an der Königswahl bis auf ruhigere Zeiten ruhen zu lassen. Eine nicht geringere Veranlassung der unterlassenen Beziehung der Wahlstätte von Seiten der mindermächtigern Fürsten und

der Städte mag auch in dem immer weiter um sich gegriffenen Einfluß der Erzbeamten auf die Angelegenheiten des Reichs und besonders auf die Königswahl, gegeben haben. Da die Zwistigkeiten und Fehden der Gegenkaiser dem Reiche und dessen Ländern kein Heil brachten, und das Interesse der Fürsten an der Verfassung des erstern ohnehin schon sehr abzunehmen anfangen mußte; da sie dabei gewahr wurden, wie wenig Rücksicht man auf ihre Stimmen nahm, und daß alles geschah, worüber die mächtigern Fürsten bereits einstimmig waren: so glaubten sie wahrscheinlich, besser zu thun, wenn sie zu Hause blieben und den Aufwand eines kostbaren Zugs sparten, der ohnehin keinen andern Erfolg für das Wohl des Reichs haben konnte, als der bereits in den Gemüthern der Magnaten zum Voraus bestimmt war. Wenn es also die nicht ungegründete Furcht vor Gefahr, und Empfindlichkeit über die Vernachlässigung und Nichtachtung des Stimmrechts der Fürsten war, was diese von der Besuchung der Wahltage abhielt; wenn, auf welche Weise die Einladung der mindermächtigen Stände zum Wahltage geschehen seyn mag, entweder

unmittelbar durch den Erzbischof von Mainz selbst, oder durch den Erzfürsten eines jeden Hauptvolks, diese Einladung höchstwahrscheinlich aus eigener Bewegung der Kurfürsten, und ohne daß sich die Fürsten dieselbe verbeten hatten, unterblieben ist; so gaben alle diese Dinge noch keinen rechtsgültigen Grund ab, die Fürsten und Städte auf immer von der Wahl auszuschließen. Sie hatten in dem ersten Falle ihr Recht zur Wahl nicht aufgegeben, und durch die Unterlassung der Einladung von Seiten der Kurfürsten, wozu kein Recht vorhanden war, konnte dasselbe nicht verloren gehn.

Betrachten wir das Recht der sämmtlichen unmittelbar gewordenen Reichsstände zur Wahl des deutschen Kaisers, als einen Bestandtheil der deutschen Konstitution, so konnte dasselbe den mindermächtigen Reichsständen von dem mächtigern Theile derselben schlechterdings nicht entzogen werden; weil diese dazu gar kein Recht hatten, und das Recht aller, nach dem Zeugniß der Geschichte, ursprünglich vollkommen gleich war; wie es auch seyn mußte, da es ein Eigenthum der vier großen Völkerschaften Deutschlands war, deren Daseyn und Be-

griff ohne die einzelnen besondern zu derselben gehörigen oder dieselbe ausmachenden Staaten, sich unmöglich denken läßt. So wie die kleinern Staaten mit dazu beitrugen, die ganze große Völkerschaft zu konstituiren, eben so und nicht anders trugen auch die größern Länder, die von den Erzfürsten regieret wurden, dazu bei; sie allein machten die gesammte Völkerschaft nicht aus. An dem gesammten Recht also, das der ganzen Völkerschaft zukam, nahmen auch alle besondern Völkerschaften, größere und kleinere, die die ganze große Völkerschaft ausmachten, gleichen Antheil. Man hat also das, was allen zu einer Völkerschaft gehörigen Völkern eigen war, diesen entzogen und nur einem einzigen davon zugewandt; und zwar ein Recht, das ohne Einwilligung des Volks von seinen eigenen Fürsten und Vorstehern weder an andere auf irgend eine Art veräussert, noch durch Unterlassung seiner Ausübung durch diese verloren gehen kann. Was einen Bestandtheil der Konstitution eines Staats ausmacht, kann von einem Theile derer, die den Staat repräsentiren, und durch welche sich die Merkmale der Konstitution äussern, eigenmächtig

nicht geändert werden, oder wenn es geschehen ist, so ist dieses ein Eingriff in die Rechte des ganzen Staats, das, was man gewöhnlich Usurpation nennt.

Da endlich nirgends ein förmliches mit Genehmigung aller Reichsstände entworfenes Reichsgesetz vorhanden ist, das den Kurfürsten das Wahlrecht mit Ausschließung der übrigen Stände zueignete, und daher angenommen wird, daß dieses ausschließende Recht der Kurfürsten auf dem Herkommen beruhe, so ist es nöthig, auch die Gültigkeit dieses Grundes kürzlich zu prüfen.

Unter Herkommen oder Observanz versteht man eine Norm, die durch öftere Wiederholung derselben Handlung von Seiten des Gesetzgebers, oder derer die ihn repräsentiren, gesetzliche Kraft erhalten hat. In einem uneingeschränkt monarchischen Staate kann es nur gerichtliche Observanzen geben, die aus dem wiederholten Verfahren der den Monarchen repräsentirenden Gerichte entstehen, das jener stillschweigend genehmiget; denn was hier der Monarch unmittelbar selbst thut oder als unmittelbar durch denselben gethan angesehen werden kann, ist eine ausdrückli-

che Erklärung seines Willens, sie mag mündlich oder schriftlich geschehen, und eine solche Erklärung ist eine eigentliche gesetzliche Vorschrift; was zufolge derselben geschieht und wiederholt geschieht, ist eine fortgesetzte Beobachtung des Gesetzes oder Befehls. Hieraus erhellet zugleich, warum es in einem solchen Staate keine Observanzen geben kann, die die Stelle von Staatsgrundgesetzen vertreten. Ein anderes ist es hingegen in einem Staate, wo der Monarch in seiner Gesetzgebung durch Stände eingeschränkt ist, ohne deren Zuziehung und Einwilligung kein Gesetz gemacht werden kann, oder wo die Gesetzgebung unter mehrere Subjekte und Körper vertheilt ist, deren jedes seine Rechte hat. Hier können staatsgrundgesetzliche Observanzen statt finden, aber nur auf eine solche Art, daß kein vollkommenes Recht irgend eines Theilnehmers an der Gesetzgebung dabei beleidiget wird. Kein Theil kann und darf sich durch Handlungen und Unternehmungen etwas über das, was ihm von Rechtswegen gebührt, und zur Beeinträchtigung des andern Theils herausnehmen, um darauf für die Zukunft ein Recht zum Nach-

theil und zur Ausschließung dieses andern Theils zu begründen. So wie ein durch Stände eingeschränkter Monarch durch einseitige, ohne Zuziehung und wider Willen der Stände unternommene Handlungen der gesetzgebenden Gewalt in alle Ewigkeit nicht ein wahrhaft zu Recht beständiges Herkommen für sich begründen, und daraus die Ausschließung der Stände von der Gesetzgebung herleiten kann; und so wenig der Kaiser oder die gesammten Reichsstände sich ihren Antheil an der Gesetzgebung des Reichs durch eigenmächtige und einseitige Thathandlungen wechselseitig beeinträchtigen und auf dieselben ein Herkommen zum Nachtheil des andern bauen können; eben so wenig können auch einzelne Reichsstände sich durch Wiederholung derselben Handlung ein Recht erwerben, das ihnen allen gemeinschaftlich zukömmt. Ein Recht, das allen Gliedern der Gesetzgebung entweder in Corpore oder einzeln zusteht, kann im erstern Falle nicht getrennt und vereinzelt, und im andern dem Einzelnen ohne seine eigene Schuld nicht entzogen werden.

Alle Rechte, welche die Reichsstände in Ansehung der allgemeinen Gesetzgebung ha-

ben, stehen ihnen nur gemeinschaftlich und in wiefern sie einen einzigen Körper ausmachen, zu. Ein Reichsstand, oder ein besonderes Kollegium kann sich eines solchen gemeinschaftlichen Rechts nicht allein anmaßen, und im Fall es geschähe, auf die Wiederholung derselben Handlung, man mag ihr nun widersprochen, oder aus gewissen Rücksichten den Widerspruch unterlassen haben, kein Recht gründen, aus dem ganz einfachen und einleuchtenden Grunde, weil die Handelnden nicht das ganze Korpus ausmachen. Mit dem Stimmrecht der einzelnen Reichsstände ist es nicht anders. Darum, daß ein Reichsstand ein, zwei oder mehreremale nicht auf den allgemeinen Reichs- oder Wahltagen erschien, verlor er seine Reichsstandschaft und sein Stimmrecht noch nicht, und wurde, wenn er sich wieder dazu einfand, nicht davon ausgeschlossen. Eben so wenig konnte es eine ganze Klasse von Ständen, z. B. die Fürsten oder die Städte oder beide zugleich verlieren, wenn sie sich aus sehr triftigen Gründen oder vielleicht gar darum, weil sie nicht eingeladen worden war, nicht auf dem Reichs- oder Wahltag ein-

fand. Die Angelegenheit gieng dann ohne sie zwar fort, und die Anwesenden (z. B. die bloßen Kurfürsten) beschlossen gültig, was zu beschließen war, aber diese konnten aus dem Grunde, weil die Fürsten ein oder zweimal nicht erschienen waren, und sie das Geschäfte für sich allein zur Endschaft gebracht hatten, die letztern für die Zukunft dennoch nicht von dem fernern Gebrauche ihres Stimmrechts ausschließen, und ein ausschließendes Recht darauf gründen; da dieses Stimmrecht der Reichsfürsten auf den Reichstagen der Reichsstandschaft wesentlich anklebt, das zwar einem Reichsstande wegen reichsgesetzwidriger Vergehungen, aber sonst aus keinem Grunde, dem Reichslande aber, auf welchem die Reichsstandschaft ruht, auf keine Weise entzogen werden kann. Wenn das Herkommen eine durch mehrmalige Wiederholung derselben Handlung von Seiten des Gesetzgebers eingeführte und dadurch zur gesetzlichen Kraft gediehene Norm ist, so können wiederholte Handlungen von Einigen, die nur Theile des gesetzgebenden Körpers, aber dieser letztere noch nicht selbst sind, keine gesetzliche Kraft erhalten; am allerwenig-

sten, wenn diese Handlungen gegen einen Theil des gesetzgebenden Körpers, der der ungleich größere ist, unternommen worden; denn jener Theil hat mit diesem das Recht der Gesetzgebung nur gemeinschaftlich, es ist ungetrennt und unzertrennlich ein Eigenthum des ganzen Körpers, nicht Einzelner und Einiger. Im deutschen Reiche steht aber der Antheil des Rechts der allgemeinen Gesetzgebung, den die Reichsstände besitzen, nicht den Kurfürsten allein, sondern dem gesammten Korps der Reichsfürsten und übrigen Stände zu; von jenen kann also nichts gegen ihre Mittheilnehmer an der Gesetzgebung unternommen werden, was ein wahres Herkommen gegen diese begründen könnte, denn einer solchen Handlung würde dadurch, daß sie nicht Handlung des ganzen gesetzgebenden Körpers ist, immer das fehlen, ohne welches ein Herkommen schlechterdings unmöglich ist.

Dergleichen Eingriffe eines Standes in die Rechte des andern müssen nothwendig in den Gemüthern der letztern das Interesse an der Wohlfarth des Ganzen sehr schwächen, und jenes Verfahren der Erzfürsten des Reichs ist auch ohne Zweifel eine der vornehmsten Ur-

sachen des fast allgemeinen Mangels an deutscher Vaterlandsliebe. Indeß vor diesem die deutschen Nationen und ihre Vorsteher und Stände in der Wahl des Reichsoberhaupts unmittelbar Theil nahmen, indem letztere auf ihren Landtägen oder auf dem Wahlfelde über das tauglichste Subjekt, auf welches bei der allgemeinen Wahl Rücksicht zu nehmen seyn möchte, berathschlagen, die Fürsten mit ihren ihnen untergeordneten Grafen und Herren und an der Spitze eines zahlreichen Gefolgs ihrer freien Unterthanen zur Wahlstatt ziehen, bei der Wahl selbst ihre Stimmen geben und die Völker durch freudigen Zuruf die Wahl ihrer Repräsentanten billigen konnten; ist gegenwärtig die Wahl des Kaisers das Werk nur weniger Fürsten, von welchen die meisten nicht persönlich, sondern durch ihre Gesandten, und nur von ihren Garden, einigen Gesellschaftskavalieren und Livreebedienten begleitet, erscheinen. Indeß vor diesem die Kaiserwahl theils durch die auf den Landtägen vorgenommenen Vorberathschlagungen, theils durch die im ganzen Lande von Hohen und Niedrigen gemachten Zurüstungen zum Zug nach dem allgemeinen Sammelplatz der ganzen

Nation und nach der Wahlstatt unter der Fahne der Erzfürsten, ein Gegenstand der Unterhaltung, des allgemeinen Interesse, eine gemeinschaftliche Angelegenheit des ganzen Volks seyn, und zur Wissenschaft aller, auch des Geringsten, gelangen mußte; sieht man gegenwärtig, außer etwa noch in den Residenzen der wenigen Kurfürsten, die noch in Person dabei zu erscheinen pflegen, nicht die geringste Bewegung und Thätigkeit in den Ländern, und ohne die jetzt vorhandenen Zeitungen würde der allergrößte Theil der Einwohner Deutschlands nicht einmal etwas von einer vorzunehmenden Kaiserwahl erfahren. Niemand interessirt sich mehr dafür, und auch das Interesse derer, die sich noch um die politische Angelegenheiten Deutschlands bekümmern, findet wenig Nahrung, da jeder sich schon zum voraus sagen kann, auf wen die Wahl fallen werde. Auf diese Art erfährt ein sehr großer Theil der Deutschen nichts von seinem Kaiser, und nichts von der Verfassung seines allgemeinen Vaterlandes. Wenn aber der Patriotismus in dem aus der erkannten Güte und Zweckmäßigkeit unserer Staatsverfassung entspringenden Bestreben, dieselbe nach

Kräften aufrecht erhalten zu helfen, und mithin auch in der thätigen Theilnehmung an dem persönlichen Wohl und der Vertheidigung der Rechte derer, die an der Spitze der Staatsverwaltung stehen, besteht, wo soll da bei dem Volke, das eben darum, weil es sich, seine Fürsten und Obrigkeiten jetzt von aller Theilnahme an der Wahl des Reichsoberhaupts ausgeschlossen sieht, und weil ihm eben dadurch alle Gelegenheit, sein allgemeines Oberhaupt und die allgemeine Verfassung des Reichs kennen zu lernen, benommen ist, wo soll selbst bei den Fürsten der deutsche Patriotismus herkommen, da ihnen eines ihrer vorzüglichsten Rechte, das Recht ihren Kaiser mit wählen zu helfen, von ihren ersten Mitfürsten entzogen ist, und sie in einer Verfassung leben, die bei jeder Wahl eines neuen Reichsoberhaupts das ihnen wiederfahrne Unrecht fortsetzt und das unangenehme Gefühl desselben in ihrem Gemüthe immer wieder erneuert?

*

Eine Wahl ist frei, wenn sie nicht von äussern Bestimmungen, sondern von der eigenen Entschliessung der Wählenden lediglich

abhängt. Sie ist nicht frei, sobald äussere Verhältnisse die Wählenden nöthigen, die Wahl nur auf solche Subjekte zu richten, die die Beobachtung jenes Verhältnisses ihnen aufdringt; sobald sie unter denen, die gleichen rechtlichen Anspruch, gewählt werden zu können, haben, nur denjenigen vorzuziehen genöthiget werden, der die größte äussere Macht besitzt, und von dessen Nichtwahl Unruhen und Trennungen zu befürchten wären; sobald sie bei der Wahl nicht blos die innere Güte und Tauglichkeit des Kandidaten zu dem Amte, dem er künftig vorstehen soll, sondern blos das, was unter den gegenwärtigen Umständen vorsichtige Klugheit anräth, zu Rathe ziehen.

In Deutschland kann jeder die Territorialhoheit und das Stimmrecht auf dem Reichstage besitzende Fürst, dem Rechte nach, zum kaiserlichen Throne gelangen; und die Wahlfürsten des Reichs können jeden derselben, der dieser höchsten Würde fähig ist, dem Rechte nach, das sie besitzen, wählen. Allein die Umstände machen, daß sie sich dieses Wahlrechts nicht in seinem ganzen Umfange bedienen können. Der freie Gebrauch desselben ist

durch die Ungleichheit der Macht der deutschen Fürsten sehr eingeschränkt. Die deutsche Kaiserwahl und die Kurfürsten würden sich nur dann einer vollkommenen Freiheit derselben erfreuen können, wenn ein Gleichgewicht der Macht unter den sämmtlichen Fürsten vorhanden wäre, d. i. wenn entweder die einzelnen unter einer Herrschaft stehenden Reichsterritorien, in Ansehung des Umfangs ihrer Grenzen und ihrer Bevölkerung, nicht so ungleich wären, als sie wirklich sind, oder die kleinern Fürsten den größern durch reichsgrundgesetzliche Anordnungen, die einen wesentlichen Theil der deutschen Konstitution ausmachen müßten, z. B. durch eine einige Verbindung der sämmtlichen Fürsten von der zweiten und dritten Ordnung, und zweckmäßige Organisation ihrer Kriegsmacht, gleicher gemacht, und auf diese Art ein Gleichgewicht derselben mit denen der ersten Ordnung hergestellet werden könnte. Schon in dieser Rücksicht, nämlich sich in Ansehung der Kaiserwahl von allen äussern Bestimmungen unabhängig zu machen, wenn man auch alles andere, was eine zu große Uebermacht des einen für die übrigen befürchten läßt, nicht mit in Anschlag

bringen wollte, müßte die mehresten Kurfürsten bewegen, selbst mit in diese Verbindung zu treten, und solche durch ihren Einfluß zu Stande zu bringen. Einen glücklichen Anfang dazu machte bereits Friedrich II. durch den errichteten Fürstenbund, dessen Trümmer sich unter den Auspicien Friedrich Wilhelms leicht zu einem Gebäude von noch weit größerm Umfange in Ansehung seines Zwecks von neuem vereinigen ließen, und der zugleich die Möglichkeit des Unternehmens beurkundet. In einer solchen Verbindung, worin einer für alle und alle für einen stånden, würde jeder, auch der geringste Reichsfürst an der Spitze des Reichs stehen können, da ihm die Macht seiner Mitverbundenen zu Gebote stände und ihn unterstützte; jeder Mißbrauch der Macht würde für ihn unmöglich seyn, da er ohne die Bestimmung der übrigen Reichsstände nichts zu unternehmen vermöchte, und die Kurfürsten würden bei ihrer Wahl frei seyn, und unter ihren Mitfürsten den besten, gerechtesten, mit den Grundsätzen der Regierungskunst und der allgemeinen Verfassung des deutschen Reichs vertrautesten deutschen Mann unbedenklich wählen können.

Bis auf Heinrich V. geschahen die deutschen Kaiserwahlen nur nach Abgang der regierenden Stämme, und das eigentliche volle bei jeder Erledigung des kaiserlichen Throns eintretende Wahlrecht datirt sich zuerst von der Wahl Lothars von Sachsen her, die im Jahr 1125 geschah, und bei Konrad dem III. im Jahre 1137 und Friedrich I. im Jahre 1152 wiederholt wurde. Letzterer ließ seinen erst vierjährigen Sohn Heinrich VI. im Jahr 1169 zum römischen König wählen, und dieser legte es schon darauf an, das Reich wieder erblich zu machen; und ob ihm gleich die Versuche dazu fehlschlugen, so brachte er es doch dahin, daß wieder sein Sohn, Friedrich II. zum König gewählt werden mußte, welches derselbe auch, nachdem er zur Regierung gelangt war, in Ansehung seiner beiden Söhne, Heinrich und Konrad IV., der ihm in der Regierung folgte, bewerkstelligen ließ. Alle diese Wahlen von Heinrich IV. an sind, da sie durch den unmittelbaren Betrieb des jedesmaligen Kaisers selbst zu Stande kamen, so wie die Wahlen der Gegenkaiser Friedrichs II. und Konrads IV., die von den

Päbsten betrieben und gelenkt wurden, nicht ohne Zwang und äussern Einfluß gewesen, und erst bei Rudolph von Habsburg im Jahr 1273 trat, wenn man die Veranlassung, welche Georg X. dazu gab, davon abrechnet, die uneingeschränkte Freiheit der Wahl, die nur auf den tauglichsten unter den damaligen werworrenen Umständen Deutschlands Rücksicht nahm, von neuem wieder ein; welches auch nicht zu verwundern ist, wenn man bedenkt, daß damals jene mächtigen Herzöge, die ihre Mitstände im Zwange hielten, nicht mehr vorhanden waren, oder doch kaum nur noch einigen Schatten ihrer vorigen Grösse behalten hatten, indem die Herzogthümer Sachsen und Baiern, nach der Achtserklärung Heinrichs des Löwen zertheilt, und die schon unter Philipp angebrochenen Herzogthümer Schwaben und Franken, nach der Enthauptung Konradins so zerstückelt waren, daß aus den wenigen Trümmern, die man davon noch aufsammlen konnte, kaum noch ein kleiner Staat für die Herzöge von Oesterreich und die Burggrafen von Nürnberg zusammen gebracht werden konnte, und endlich Lothringen seit langer Zeit sich ganz geschwächt

befand, und das Band, das dasselbe an das deutsche Reich knüpfte, schon damals schlaffer zu werden anfing. Von Rudolph von Habsburg an bis auf Albrecht II., der im Jahr 1437 zur Kaiserwürde kam, kann man die nach einander erfolgten Kaiserwahlen, obgleich der Einfluß der Päbste dabei sichtbar ist, die Wahl oft zweispältig und das Reich diesen langen Zeitraum hindurch mehrentheils unter zwei Oberhäupter getheilt war, wenigstens in so fern frei nennen, als man dabei nicht durch die übermässige Macht und das Ansehen dieses oder jenes Fürsten, welcher aus diesem Grund Anspruch auf den Kaiserthron machen zu dürfen glaubte, imponirt wurde; welcher Fall jedoch, von der Wahl Friedrichs III. an, eintrat und bis auf die gegenwärtige Zeit, die einzige Wahl Carls VII. von Baiern ausgenommen, nach dessen Tode sich die Kurfürsten, um dem Reiche wieder Ruhe und Frieden zu verschaffen, dennoch zur Wahl Franz I. des Gemahls Marien Theresiens, der Tochter Carls VI. des letzten männlichen Zweigs des Habsburgischen Stammes, bequemen mußten, fortgedauert hat; während welcher Zeit man

inzwischen den Mangel einer völlig freien Wahl, in Ansehung der Wahlfähigen Thronkandidaten überhaupt dadurch gewissermaßen wieder gut zu machen gewußt hat, daß seit Carls V. Erhebung zum deutschen Kaiserthrone die Kandidaten desselben noch vor der Wahl durch eine Kapitulation, die sie beschwören müssen, an gewisse ihre Eigenmacht und den willkührlichen Gebrauch ihrer Gewalt einschränkende Bedingungen gebunden werden. Bei dem Uebergewicht der Macht des österreichischen Hauses, die, wenn man sie nur nach der Kriegsmacht, die es zu unterhalten im Stande ist, bestimmt, mit jener der übrigen deutschen Fürsten, selbst die königlich-preußischen Länder mitgerechnet, beinahe gleichen Schritt hält, können sich die Kurfürsten nicht wohl entbrechen, den deutschen Thron, bei einer Erledigung desselben, dem jedesmaligen Nachfolger des österreichischen Regenten zu überlassen, und die Wahl eines andern Reichsfürsten würde ohnfehlbar das Signal zu einem blutigen einheimischen Kriege seyn, wie es die Erfahrung schon bei der Wahl Carls VII. genugsam gelehret hat.

Ein anderes Hinderniß der völligen Wahlfreiheit liegt in der Verschiedenheit der Religion der Kurfürsten. Ob es gleich keinem Zweifel unterworfen ist, daß auch protestantische Reichsfürsten auf den Kaiserthron erhoben werden können, da das Anspruchsrecht dazu lediglich von der Reichsstandschaft und keineswegs von der katholischen Kirche abhängt, indem man sonst annehmen müßte, daß dem Pabste, als dem sichtbaren Oberhaupte derselben, das Recht den Kaiser zu ernennen gebühre, welches doch selbst die katholischen Reichsfürsten weder wollen, noch wollen können; auch kein Reichsgrundgesetz, welches protestantischen Fürsten die Möglichkeit Kaiser zu werden benähme, vorhanden ist; so verursacht doch die Religionsverschiedenheit, und die daraus entstehende Besorgniß des katholischen Theils der Kurfürsten für ihre Religion und die Rechte ihrer Klerisei, wobei sich diese bisher, da sie ihr den Weg zu hohen geistlichen Aemtern und Einkünften bahnte, so wohl befand, daß die Wahl nur auf katholische Thronkompetenten eingeschränkt, und schlechterdings keine Rücksicht dabei auch auf den nicht weniger zahlreichen Theil der protestantischen Reichsfürsten genommen wird.

Dieser Mangel der vollkommenen Freiheit der Wahl muß besonders auf Seiten der protestantischen Kurfürsten fühlbar und auffallend seyn, da sie sich bei jedem vorkommenden Falle in der Nothwendigkeit sehen, der überwiegenden Anzahl der katholischen Stimmen nachzugeben; und da sie durch die Vorsehung der katholischen Kurfürsten, die sich auch auf den Fall einer künftigen Gleichheit der Stimmen beider Religionstheile, eine überzählige Stimme ausbedungen haben, nie das Uebergewicht über die katholischen Stimmen erringen werden, so ist der Antheil, den sie an der Kaiserwahl haben, im Grunde kein eigentliches Wahlrecht, weil sie sich vermöge ihrer geringern Stimmenanzahl immer nach der Wahl der katholischen Kurfürsten bequemen müssen. Sie wählen eigentlich nicht mit, sondern die katholischen Kurfürsten wählen nur. Eine höchst auffallende Verletzung der Gleichheit der kurfürstlichen Rechte, die ganz derjenigen entspricht, welche den protestantischen Fürsten, die doch, nach der ausdrücklichen Bestimmung des Westphälischen Friedens, mit den katholischen völlig gleiche Rechte haben sollen, durch die ste-

te Ausschließung derselben aus der Zahl der zur Wahl gelangenden Kandidaten wiederfährt!

Wird denn nie die Zeit kommen, wo man einsehen lernt, daß Religion und besondere Glaubensbekenntnisse schlechterdings keinen Einfluß auf die Grundverfassung des Staats gewinnen, und Staatsglieder, wer sie auch seyn mögen, solcher Rechte, die ihnen vermöge des Socialvertrags zukommen müssen, nicht um der Religion willen beraubt werden dürfen? Was kümmern den Fürsten die religiösen Ueberzeugungen seiner Unterthanen, wenn sie ihm treu und gehorsam sind, und ihre Pflichten im Staate erfüllen? So wie er keinem seiner Unterthanen, keiner seiner Gemeinden zumuthen wird, etwas zu glauben, wovon sie sich nicht überzeugen können, wird er sie auch in ihren Ueberzeugungen und in dem Genuß der damit verbundenen Rechte nicht stören lassen, ohne Unterschied, von welcher Parthei sie seyn mögen. Was kümmert also auch einen deutschen Kaiser, welcher Religion die Stände des Reichs und deren Unterthanen zugethan sind, wenn jene nur ihre Pflichten als unmittelbare Glieder des Reichs und

als Regenten ihrer Länder, und diese ihren Fürsten und Obrigkeiten thun und geben, was sie ihnen zu thun und zu geben schuldig sind. Ein deutscher Kaiser, so wie jeder Fürst, bedarf als solcher, keiner Religion, oder, wenn man lieber will, er muß alle Religionen in seinem Reiche oder Lande umfassen, keinen gegen seine Ueberzeugung und seinen freien Willen zu etwas, das in das Religionswesen einschlägt, nöthigen und nöthigen lassen, sondern jeden und männiglich, welcher Religion er auch sey, gegen die Anmaßungen anderer schützen. Das kann und darf aber ein deutscher Kaiser eigentlich nicht, sobald als ein Grundsatz festgesetzt wird, daß er nothwendig dieser oder jener Religion zugethan seyn müsse; denn wenn er es dürfte, so brauchte er nicht eben ein Katholik, er könnte auch ein Protestant seyn oder sonst eine Religion bekennen, wenn es auch nur seine eigene besondere, und er nur sonst ein guter, gerechter und nützlicher Mann wäre. Da den Fürsten und Unterthanen der verschiedenen öffentlich autorisirten Konfessionen im deutschen Reiche eine völlige Gewissensfreiheit durch den Westphälischen Frieden

versichert worden ist, so daß, nach diesem Reichsgrundgesetz, kein Theil dieser Konfessionen den andern gegen die Bestimmungen desselben beeinträchtigen darf, der Kaiser aber mit darauf zu sehen hat, daß jenem Grundgesetze gemäß von keinem Theile dem andern zu nahe getreten werde, so hat jenes einseitige Verfahren von Seiten der katholischen Kurfürsten bei den Kaiserwahlen entweder gar keinen wahren und eigentlichen Sinn und ist höchst inkonsequent und zwecklos, oder beurkundet ein Mißtrauen, welches, wenn es gegen mögliche protestantische Kaiser gerichtet wäre, eben wegen der Verfügungen des Westphälischen Friedens und der in der Wahlkapitulation zu begreifenden Bedingungen, ganz ohne Grund wäre, und im Fall es die Haltbarkeit des Katholicismus träfe, für diesen eben kein günstiges Vorurtheil erwecken würde. Wozu ein katholischer Kaiser verbindlich gemacht wird, kann man auch einen protestantischen verbindlich machen; und es ist kein ächter Grund vorhanden, von diesem mehr als von jenem für die Aufrechthaltung der katholischen Religion, und der durch sie und mit ihr eingeführten Rechte besorgt zu

seyn. Unter der Oberherrschaft eines protestantischen Kaisers sind die erzbischöflichen und bischöflichen Diöcesanrechte in einem Reichslande zuverläßig sicherer, als unter einem katholischen Landesherrn, der Kaiser ist, und bei einem protestantischen Landesherrn eines protestantischen Reichslandes, der Kaiser würde, sind Eingriffe wie die, welche das Hochstift und Domkapitel zu Passau, der Erzbischof zu Salzburg wegen seiner Diöcesanrechte über die Bischöfe von Gurk, Chiemse, Seckau und Lavant und seiner Besitzungen in den österreichischen Staaten unter Joseph II. erfahren mußten, gar nicht wohl zu denken und am wenigsten ausführbar.

Der Nachtheil, welchen jene Verkürzung des Wahlrechts der protestantischen Kurfürsten und die Nichtbeachtung der unter den protestantischen Fürsten befindlichen mehrern sehr tauglichen und von Seiten ihres persönlichen Charakters, ihrer Einsichten und Kenntnisse verehrungswürdigen Subjekte, bei der Wahl, nach sich ziehet, ist kein geringerer, als der Kaltsinn, und die Gleichgültigkeit, welche sich bei der vor Zeiten so feierlich und mit so allgemeiner Theilnehmung verhandel-

ten Wahl und Krönung eines neuen Kaisers unter den protestantischen Kurfürsten und Fürsten, und ihren Ständen und Unterthanen äussert; kein geringerer, als die Unterhaltung und Fortpflanzung der durch die Verschiedenheit der Religionsbekenntnisse entstandenen Trennung der Gemüther der einzelnen deutschen Völkerschaften, welche sich bald einander wieder nähern, das alte Brüderband wieder erneuern, und von den ohnehin schon ziemlich locker gewordenen religiösen Vorurtheilen sich ganz losreissen würden, wenn sie die Primaten des Reichs mit gutem Beispiele ihnen vorgehen sähen und wahrnähmen, daß man in der Behandlung der Angelegenheiten des Reichs alle Rücksicht auf Religionsverschiedenheit hintansetzte und blos nach Bewegungsgründen handelte, die die Natur der Sache und das jedesmalige Bedürfniß des Reichs in Hinsicht auf dessen gesammten Zweck, an die Hand gäbe. Die unmittelbare Folge jener Gleichgültigkeit und dieser unterhaltenen religiösen Volksvorurtheile ist, daß sich die protestantischen Staaten Deutschlands als nicht zum Stamme des katholischen Theils desselbigen gehörige Zweige, und als für sich selbst-

ständig und mit jenen unzusammenhängend betrachten; daß Deutschland sich gleichsam in zwei Theile, den südlichen und nördlichen absondert, und die protestantischen Länder das Interesse der katholischen, worin es auch bestehen mag, nicht zu dem ihrigen machen, folglich auch in dringenden Fällen, die eine thätige schleunige Theilnehmung erfordern, sehr langsam und ohne Nachdruck zu Werke gehen; daß man in den protestantischen Ländern von der Verfassung des Reichs und von dem, was am Reichstage oder bei den höchsten Reichsgerichten vorgeht und verhandelt wird, wenig oder gar keine Kenntnisse hat, oder Notiz nimmt, und wahrscheinlich hieraus der Mißbrauch entstanden ist, daß man diejenigen Länder Deutschlands, in welchen die katholische Religion vorzüglich herrschend ist, und die dem Mittelpunkt der deutschen Staatsverhandlungen in dem allgemeinen Systeme näher sind und ihr Licht unmittelbarer und fühlbarer empfangen als die entferntern, im vorzüglichern Sinne das Reich nennt. Eine solche Denkungsart und Handlungsweise kann doch denen, die an der Spitze des Reichs stehen, wenn ihnen anders die Wohlfarth

desselben am Herzen liegt, in der That nicht gleichgültig seyn.

*

Die Verfertigung der Wahlkapitulationen haben sich die Kurfürsten bisher allein angemaßt, in der Meinung, daß dieses Geschäft mit der Kaiserwahl, die ihnen allein gebühre, unmittelbar und nothwendig zusammenhänge, und solches auch von ihnen allein von Karl V. an, der zuerst eine schriftliche Kapitulation erhalten hat, bis auf Kaiser Rudolph II. ohne Widerspruch verrichtet worden. Dieser Widerspruch erfolgte aber von Seiten der übrigen Stände bei Gelegenheit der Wahlkapitulation des Kaisers Mathias, in welche sie einige Artikel zu ihrem Vortheile und zum Nachtheile der übrigen Stände einrückten, z. B. daß nur ihre und nicht des ganzen Reichs Einwilligung in gewissen Fällen erforderlich seyn solle; und es wurde deshalb im Westphälischen Frieden verordnet, daß eine auf beständig zur Richtschnur dienende Wahlkapitulation in Kraft eines wahren allgemeinen Reichsgrundgesetzes auf dem nächsten Reichstage mittelst gemeinsamer

Einwilligung sämmtlicher Reichsstände entworfen werden sollte. Demohngeachtet kam nach mancherlei Deliberationen und Disputen, die zwischen den beiden höhern Kollegien während eines Zeitraums von beinahe 60 Jahren über den Eingang und Schluß der verglichenen beständigen Wahlkapitulation entstanden waren, diese Angelegenheit nicht weiter, als daß man im Jahre 1711 einen Vergleich schloß, vermöge dessen den Kurfürsten zwar unbenommen bleiben sollte, mit einem neuen Kaiser oder Könige ferner zu kapituliren, doch mit der Einschränkung, daß diese Adkapitulation sich nicht auf gemeine Reichsgeschäfte oder gemeinschaftliche Rechte sämmtlicher Reichsstände erstrecke, und dabei auch weder in der verglichenen beständigen Wahlkapitulation, ohne Einwilligung der übrigen Stände, etwas abgeändert werde, noch andern Reichsgesetzen und Gerechtsamen der Stände Abbruch geschehe. Diesem Vergleiche zufolge wurde nun zwar die Kapitulation Karls VI. nach der beständigen Wahlkapitulation eingerichtet, aber von den Kurfürsten in derselben doch man-

cherlei Aenderungen gemacht, und solche, um den Widerspruch der übrigen Stände nicht vor der Zeit zu erregen, geheim gehalten. Dieser Widerspruch erfolgte denn auch von Seiten der Fürsten sogleich nach Bekanntwerdung dieser Kapitulation, so wie bei allen künftigen; die Fürsten und Stände des Reichs haben bis auf gegenwärtige Zeit durch ihre eingelegten Protestationen nicht zu ihrer Absicht gelangen können, und es ist in dieser Angelegenheit weiter nichts mehr vorgenommen worden, ohngeachtet seit 1711 die jedesmaligen neuen Kaiser in einem besondern Artikel der Wahlkapitulation verpflichtet worden sind, das Geschäft der beständigen Wahlkapitulation, wobei sich jedoch die Kurfürsten jederzeit das Jus ad capitulandi vorbehalten, bei dem Reichstage vornehmen, und selbiges sobald als möglich zu seiner Vollendung bringen zu lassen.

Auf wessen Seite bei dieser Streitigkeit das Recht sey, ist nicht schwer auszumitteln. Zuvörderst ist es zwar richtig, daß die Kurfürsten das Kapitulationsrecht von Kaiser Karl V. an dreimal ausgeübt, und die übrigen Fürsten und Stände demselben nicht wi-

versprochen haben; höchstwahrscheinlich würden jene bei der unwidersprochenen Ausübung dieses Rechts auch künftig geblieben seyn, wenn sie selbst nicht die Wahlkapitulation des Kaisers Mathias zur Vergrößerung ihrer Vorrechte und zur Einschränkung der Rechte der übrigen Stände angewendet und die Aufmerksamkeit derselben dadurch selbst auf diesen Gegenstand der allgemeinen Gesetzgebung gelenkt hätten. Der Erfolg davon war der Beschluß im Westphälischen Frieden: daß auf dem nächsten Reichstage eine perpetuirliche Wahlkapitulation von sämmtlichen reichsständischen Kollegien entworfen und zu Stande gebracht werden sollte, wodurch das Recht auch der fürstlichen und städtischen Kollegien, zur Fertigung der Wahlkapitulation mitzuwirken, stillschweigend und allgemein anerkannt wurde. Da nun der gefertigte Entwurf zu dieser perpetuirlichen Wahlkapitulation in der Folge genehmiget, den Kurfürsten aber von den übrigen Ständen das Jus ad capitulandi nur unter der Bedingung eingeräumt worden, daß dadurch weder in den hinzuzufügenden Artikeln den gemeinschaftlichen Rechten

sämmtlicher Reichsstände und den Reichsgesetzen und (besonderen) ständischen Gerechtsamen Abbruch geschehe, noch in der verglichenen beständigen Wahlkapitulation selbst, so wie sie einmal bestehe, ohne Einwilligung der übrigen Stände etwas abgeändert werde; so haben die einseitigen von Seiten des kurfürstlichen Kollegiums in der Folge unternommenen Abänderungen nicht allein keinen rechtlichen Grund, sondern sogar die ihnen von den beiden übrigen Ständen in Ansehung des Gebrauchs des ihnen frei gelassenen Juris ad capitulandi gemachten Bedingungen gegen, die Fürsten und Städte hingegen sowohl den Westphälischen Frieden, als die mit den Kurfürsten wegen des Gebrauchs des Adkapitulationsrechts getroffene Verabredung, zur Begründung ihrer in der Folge gegen die Ueberschreitung der Grenzen dieses Rechts eingelegten Verwahrungen für sich. In der That ist auch kein Rechtsgrund, die Fürsten und Städte von der Mitwirkung zur Abfassung der Wahlkapitulation überhaupt, oder auch nur von der Einwilligung in die mit der beständigen Wahlkapitulation zu machenden Aenderungen auszuschließen, zu finden;

man mag die Wahlkapitulation als ein Reichsgrundgesetz, oder als einen mit dem künftigen Kaiser geschlossenen Vertrag betrachten; welcher Unterschied auch von den Kurfürsten in ihren Schriftwechsel mit dem Fürstenkollegio über diesen Gegenstand, da sie diesem seinen Antheil an der Gesetzgebung nicht streitig machen konnten, urgirt worden ist. Als Gesetz betrachtet, stehet den Fürsten und Städten das Recht, die Kapitulation mit dem kurfürstlichen Kollegio, so wie andere Reichsgesetze gemeinschaftlich zu entwerfen, unbezweifelt zu, da das Recht der Gesetzgebung nicht den Kurfürsten allein, sondern nur in Verbindung mit den übrigen Ständen, also gemeinschaftlich zusteht. Sie sagen aber, die Kapitulation sey nicht sowohl ein Reichsgesetz als vielmehr ein mit dem gewählten Kaiser eingegangener Vertrag. Allein da dieser Vertrag im Namen des ganzen Reichs geschlossen werden muß, und während der Erledigung des Kaiserthrons diejenigen, die in dem Zwischenreiche das ungetrennte Recht der höchsten Gewalt im Reiche haben, nämlich die versammelten gesammten Reichsstände, die Ar-

tikel oder Punkte jenes Vertrags zu entwerfen berechtiget sind, indem dieser Vertrag als der Unterwerfungsvertrag aller einzelnen Repräsentanten der deutschen Völkerschaften anzusehen ist, zu dessen Abfassung und Schliessung sie vermöge solcher Eigenschaft schlechterdings zugezogen werden müssen; so können auch die Kurfürsten denselben nicht einseitig und ohne einen ausdrücklichen Auftrag abschließen; sich auch auf einen stillschweigenden Auftrag, oder auf ein durch dreimaliges Ausüben des Wahlkapitulationsrechts erlangtes Vorrecht hierin um so weniger gründen, als eines Theils das Recht, mit dem gewählten Oberhaupte den Unterwerfungsvertrag festzusetzen, wie schon oben angeführet worden, kein persönliches und veräusserliches Recht, sondern ein solches ist, das an der ganzen bürgerlichen Gesellschaft, oder der ganzen Nation, und durch diese, an dem jedesmaligen Repräsentanten derselben haftet, und andern Theils dasselbe durch den Westphälischen Frieden, dadurch, daß man darin die Fertigung einer beständigen Wahlkapitulation sämmtlichen Reichsständen überlassen hat, in seiner ursprünglichen Kraft erneuert

und anerkannt worden ist. Die Fürsten scheinen auch das ganze Gewicht und den ganzen hohen Werth dieses Rechts der Theilnahme an dem mit dem deutschen Oberhaupte zu schliesenden Unterwerfungsvertrage gefühlt zu haben, als sie, bei Gelegenheit des über diesen Gegenstand seit der Mitte des vorigen Jahrhunderts obgeschwebten Streites, dem von den Kurfürsten angeführten Grunde eines auf der unwidersprochenen hundertjährigen Ausübung des Kapitulationsrechts beruhenden Herkommens, entgegen setzten: daß sie sich durch das, was ihre Vorfahren hierunter versehen und vernachläßiget hätten, nicht gebunden erachteten, worin sie denn auch nach den hier aufgestellten Grundsätzen vollkommen Recht hatten. In einer Staatsverbindung, wie die deutsche, wo jeder Staat oder dessen Repräsentanten mit den übrigen gleiche Rechte haben, kann keines dieser auf die allgemeine Verbindung Bezug habenden Rechte durch Unachtsamkeit derer, die diese Rechte handhaben sollen, verloren gehen, oder verjährt, und ein Herkommen dagegen von den übrigen dadurch begründet werden. Der ganze Inhalt der

Rechte solcher zusammen in ein System verbundenen Nationen, machen das Band, das sie zusammen hält, und gerade dasjenige aus, wodurch diese einzelnen Völkerschaften den ganzen Körper und die ganze Nation konstituiren helfen. Sobald man einem Volke davon eines dieser Rechte entzieht, trennt man auch jenes Band und macht es schlaffer; das konstituirende Volk sinkt aus seinem nationalrechtlichen Zustande zu dem der Abhängigkeit und des politischen Unwerths, gleich jenem, in welchem ehemals die Slavischen Völker zum deutschen Reiche sich befanden, herab, und es geräth unter den Zepter des Despotismus; denn was ist dieser anders, als ein Zustand des Gehorsams nach Gesetzen, die blos in dem einseitigen Willen des Regierenden ihren Grund haben?

IV.

Von der Repräsentation und der exekutiven Gewalt im deutschen Reiche.

Die Güte einer Staatsverfassung hängt erstlich von ihrer Fähigkeit, dem Bürger die freie Ausübung seiner ihm als Menschen un-

veräusserlich zustehenden Rechte zu sichern, ihn als Unterthan von keinen andern als solchen Gesetzen abhängig zu machen, von welchen angenommen werden kann, daß er sich solche selbst habe wollen geben können, und endlich ihn als Staatsbürger an allen Rechten und Vorzügen, wenn er die Bedingungen derselben erfüllen kann, Theil nehmen zu lassen; zweitens aber von der Art und Weise des Gebrauchs, den der Staat von seiner Gewalt macht, ab. Jenes dreifache Merkmal der Güte einer Staatsverfassung kann nur eine Folge von diesem seyn, denn die Art und Weise des Gebrauchs der Rechte der höchsten Gewalt bestimmt es allein, ob in einem Staate die einzelnen Glieder desselben, als Menschen frei, als Unterthanen von fremder Gesetzgebung unabhängig und als Staatsbürger einander in Ansehung der möglichen Theilnahme an den Rechten und Vorzügen im Staate, gleich sind.

Damit aber die Art und Weise des Gebrauchs der Staatsgewalt nicht willkührlich sey, und ihr die Möglichkeit, in einen Mißbrauch auszuarten, abgeschnitten werde, muß

die Regierungsform, sie sey welche sie wolle, repräsentativ seyn, d. i. die Rechte der höchsten Gewalt müssen von denen, die sie in Händen haben, oder denen sie der Staat übertragen hat, im Namen des Staats, das heißt mit andern Worten, so verwaltet werden, wie die gesammten Glieder des Staats moralischer Weise wollen können, daß er verwaltet werde. Ohne diese repräsentative Eigenschaft ist die Form des Staats despotisch; denn der Regent übt hier die Rechte der höchsten Gewalt nur in seinem eigenen Namen und folglich auch nur nach seinem eigenen Willen aus, indem er sich von dem Gesammtwillen der Staatsglieder unabhängig zu seyn glaubt; und obwohl auch in einem despotisch regierten Staate der Regent in Ansehung des Gebrauchs der höchsten Gewalt in den staatsrechtlichen Grenzen bleiben kann, und es nicht an Beispielen von wohlregierten despotischen Staaten fehlt, so bleibt doch in denselben der Mißbrauch immer möglich, und wegen der Macht der sinnlichen Antriebe, über welche die Vernunft im Total der Menschenmasse einer Nation schwerlich jemals auch der Zahl der Subjekte nach, das Ueberge-

wicht erhalten wird, werden auch die Beispiele dieses Mißbrauchs immer die zahlreichsten bleiben.

Soll aber die Staatsform repräsentativ seyn, sollen die Rechte der höchsten Staatsgewalt als von dem Staate selbst ausgeübt gehalten werden können, so muß sich auch der Staat wirklich repräsentiren lassen; so muß er nothwendig gewisse Personen aus seinem Mittel hierzu ernennen, denen er den Auftrag gibt, in seinem Namen die Rechte der höchsten Staatsgewalt auszuüben; da dieses der ganzen Volksmasse nicht möglich ist, und es widersprechend seyn würde, wenn die Masse über und wider einen, der selbst einen Theil dieser Masse mit ausmacht, beschließen wollte. Die Repräsentation würde aber höchst unvollkommen seyn, wenn die Ausübung aller Rechte der höchsten Staatsgewalt in die Hände derselben Mittelspersonen gelegt, und von ihnen allein abhängig wären, weil es alsdann dem Inhaber der höchsten Gewalt leicht möglich ist, blos nur seinen Willen zur Vollstreckung zu bringen, und sich alsdann nicht unterscheiden läßt, ob das, was zur Ausführung ge-

bracht wird, auch der allgemeine Wille sey. Damit also diese Unvollkommenheit nicht statt finde, müssen die allgemeinen Rechte der höchsten Staatsgewalt, nämlich die bestimmende oder gesetzgebende, welche die aufsehende mit unter sich begreift, und die vollstreckende, besonders repräsentiret werden; ein Theil der Repräsentation bestimmt, was geschehen soll, der andere bringt diese Bestimmungen in Ausführung. Daß dieser jenem subordiniret seyn müsse, bringt die Natur der Sache schon mit sich; denn der blos vollstreckende Theil kann nichts vollstrecken, was nicht zuvor bestimmt ist; und die nothwendige Trennung der beiden repräsentirenden Körper verstattet keine wechselseitigen Eingriffe des einen in die Verrichtungen des andern; der Repräsentant der vollziehenden Gewalt darf sich nicht der gesetzgebenden, und der Repräsentant der letztern, sich nicht der vollziehenden Gewalt anmaßen. Die Repräsentation der gesetzgebenden Gewalt muß, wenn sie, wie sichs gebührt, vollständig seyn soll, so beschaffen seyn, daß sie jedem Gliede des Staats seine Rechte als Mensch, als Unterthan und als Bürger garantirt; sie muß den

Grund der Ueberzeugung für jeden enthalten, daß die freie Ausübung seiner Menschenrechte, seine Unabhängigkeit von andern Gesetzen als solchen, die er sich selbst geben konnte, und seine Theilnahme an allen Rechten und Vorzügen, deren Bedingungen er zu erfüllen im Stande ist, nicht gefährdet sey. In einem Staate, dessen Glieder keinen andern Unterschied unter einander kennen, als den ihnen die Art ihrer Beschäftigung gibt, wo alle nur Bürger und Unterthanen sind, und die Repräsentanten eines jeden Kantons, einer jeden Gemeinheit, mit allen übrigen in der Gemeinschaft derselben Rechte und Ansprüche stehen, ist die Repräsentation die vollkommenste, so wie diejenige die unvollkommenste, bei welcher ganze Ordnungen und Stände, als an den allgemeinen Rechten des Staats keinen Theil nehmend, unrepräsentirt gelassen werden, und auf allgemeinen Reichs- oder Landtagen nicht durch ihre Abgeordneten erscheinen dürfen. Die Art der Repräsentation der Staatsgewalt bestimmt die Güte der Regierungsformen. So wie jede dieser letztern an und für sich vollständig ist, wenn die Gesetzgebung durch Repräsentanten nicht allein aller zu einem Staate gehörigen Provinzen,

sondern auch aller Stände in denselben verwaltet wird, so ist sie hingegen mangelhaft, wenn ganze Provinzen und Stände der Staatsglieder bei der Gesetzgebung leer ausfallen, oder in dieser Rücksicht gar keine Repräsentation statt findet, welches letztere in uneingeschränkt monarchischen und aristokratischen Staaten, in welchen der Aristokratismus bei gewissen Familien erblich ist, geschieht. So wie in bloßen uneingeschränkten Monarchien der Monarch, und in eigentlichen Aristokratien der Adel in seinem eigenen Namen die oberste Gewalt ausübt, so üben solche in Demokratien die zu diesem Ende von allen Abtheilungen des Volks von Zeit zu Zeit selbst gewählten Repräsentanten in dessen Namen aus.

Unter den Reichsstädten in Deutschland ist keine, die vollkommen demokratisch, aber auch keine, die vollkommen aristokratisch wäre. Die, welche sich am meisten der aristokratischen Form nähern, sind Augsburg, Nürnberg und Ulm. Die demokratischen haben immer einen Zusatz von Aristokratismus. Die gesetzgebende Gewalt in den Städten von beiderlei Arten der Regierungsform, ist in den

Händen des Magistrats, dessen Wahl in den mehr demokratischen auch mehr von den Zünften, und von dem, als legislativem Körper, auch einzig und allein die exekutive Gewalt abhängt. Die höchsten Staatsgewalten sind also in denselben nicht gehörig getrennt, und mithin auch der Staat in Rücksicht derselben nicht zweckmäßig repräsentirt, besonders in denen, die sich mehr dem Aristokratismus nähern, bei welchen der bei weitem größere Theil des Magistrats aus den hierzu privilegirten Familien, die Patrizier heißen, gewählt werden muß, und wo das Volk durch einen großen Rath repräsentirt wird, dessen Einfluß auf die Ausübung der höchsten Staatsgewalt sich nicht weiter erstreckt als auf die jährlichen Verwilligungen, und auf einen nur sehr geringen Antheil an der Wahl des Magistrats oder kleinen Raths.

Einigen monarchischen Provinzen Deutschlands, in welchen die Landstandschaft entweder ganz aufgehoben worden, oder in Abnahme gekommen ist, daß sie nur noch blos dem Namen nach in denselben existirt, fehlt die repräsentative Form aus diesem Grunde gänzlich; ihr Beherrscher ist ihr Gesetzgeber und zu-

gleich der Vollstrecker seiner Gesetze und Befehle. Die Regierungsform derselben würde auch völlig despotisch und oft ganz willkührlich seyn, wenn die Regenten nicht durch Reichsgrundgesetze eingeschränkt wären, und in ihrem Verfahren nicht auf ihr Verhältniß zu Kaiser und Reich Rücksicht zu nehmen hätten; welche Rücksicht denn aber auch wieder bei den mächtigern Reichsständen wegfällt, wodurch denn die Regierung derselben vollkommen despotisch wird. In den meisten übrigen Staaten Deutschlands sind inzwischen die Landstände bei dem Gebrauch ihrer Rechte geblieben, wiewohl ihr Einfluß in einigen Ländern dennoch verhältnißmäßig geringer ist als in den andern. *)

Wenn der Landesherr und die Landstände die wahren Repräsentanten ihrer Provinz, und die beiden Zweige der höchsten Gewalt des Staats darum getrennt seyn sollen, damit der Staat in der Regierung desselben als

*) Ein Verzeichniß der Reichsländer, die eine landständische Verfassung haben, findet man in Langs historischer Entwickelung der deutschen Steuerverfassungen 2c. Berlin und Stettin bei Friedrich Nicolai. 1793. S. 225.

ein wahrhaft gemeines Wesen erscheine; so muß auch die bestimmende Gewalt in den Händen der Landstände, so wie die vollstreckende in denen des Regenten, und erstere müssen die Organe des Staats in seinem ganzen Umfange seyn.

In unsern deutschen Staaten, in welchen die Landstände noch bis jetzt ihr größtes Ansehen behauptet haben, ist gleichwohl die Gesetzgebung des Staats nicht ganz getrennt, sondern wird noch gemeinschaftlich mit dem Landesfürsten ausgeübt, so, daß alle Landesgesetze von demselben in Vorschlag gebracht, und, nach erfolgter Genehmigung von Seiten der Landstände, in seinem Namen publiciret werden. Sie können inzwischen diese Theilnehmung an der Gesetzgebung den Fürsten um so williger überlassen, wenn sie sich nur in Fällen, wo es der Zweck wirklich erfordert, ihres Vetos auf eine standhafte und edlen Männern geziemende Weise bedienen, und dadurch dem Einflusse des Depositärs der vollziehenden Gewalt, zur rechten Zeit die Waage halten. Ist diese Standhaftigkeit einmal erprobt und nicht mehr zweifelhaft, so sind unsere Fürsten und ihre Minister zu weise,

klug und vorsichtig, als daß sie sich durch ungerechte und unbillige Vorschläge und Forderungen der Gefahr der Verweigerung von Seiten der Landstände blos stellen sollten; die stete Verwilligung der Landstände, deren sie sich nur durch gerechte und billige Vorschläge und Forderungen versichern können, gibt den Fürsten in den Augen des Volks das völlige Ansehen der Autokratie, nach welchem sie um so heftiger streben, je inniger sie sich vermöge der Kenntnisse, Einsichten und Talente, deren sie sich bewußt sind, zum Herrschen berufen fühlen. Nur ein schwacher von Privatneigungen regierter Fürst kann immer gegen das Veto seiner Stände anlaufen wollen.

Wichtiger und bedenklicher dürfte hingegen die Art der Repräsentation der besondern deutschen Staaten selbst seyn. Die dem Landesherrn mittelbar unterworfene Städte, Flecken und Oerter werden von ihrem mittelbaren Herren, die übrigen Landbewohner von ihren unmittelbaren Lehnsherren, und die Bürger in den Städten von den Deputirten ihrer Stadträthe repräsentirt. Nirgend ist eine e i g e n e W a h l des Volks nach seinem eigenen

Bedürfnisse sichtbar. Ich will nicht in Anschlag bringen, daß die Stadträthe, wegen ihres Verhältnisses zur Landesregierung, das in gewissem Betrachte sehr nahe und in gewissem Betrachte wieder sehr entfernt ist, und viele adliche Gutsbesitzer, wegen ihrer Hofchargen und anderer Bedienungen, zu einer Antiministerialparthei eben nicht besonders geeignet zu seyn scheinen. Aber das möchte ich wohl wissen, was der eine ganze Stadt auf dem Landtage repräsentirende immer wiederkehrende Bürgermeister, wenn er nicht Einsicht und eine rechtschaffene männliche Denkungsart besitzt, die ihn seinen Beruf als Landstand ganz zu erfüllen geschickt macht, als Bürgermeister für besondere Veranlassungen haben sollte, das Interesse der Bürger in ganz besondere Obacht zu nehmen, er, der eigentlich mit dem Bürger in weiter keinem Verhältnisse, als dem des Richters, Aufsehers und Befehlshabers steht, von dessen Neigung oder Abneigung zu seiner ihm übergebenen Bürgerschaft, die sich nach der Neigung derselben zu ihm richtet, es abhängt, ob er sich für ihr Interesse thätig verwenden will oder nicht, und der, wenn er nichts für

sie thut, sich immer nicht ohne Grund mit seinem Unvermögen schützen kann. Näher ist das Interesse des Lehnsherrn an das seines Lehn- und Zinßmanns gebunden. Aber wenn dieses Interesse ihn auch nöthiget, sich solchen Verfügungen zu widersetzen, die ihm selbst darum, daß der Ertrag des Grundstücks, das der Landmann von ihm zum Lehn trägt, verringert wird, nachtheilig werden, so glaubt er sich hingegen zu desto mehrerer Gleichgültigkeit in allen den Fällen berechtiget, wo ihm sein Interesse mit jenem seines Lehnmanns in keinem Kontraste erscheint; und wie vielerlei rechtliche Beziehungen gibt es nicht, in deren Rücksicht die Unterthanen durch üble gesetzliche Anordnungen in sehr mißliche und verdrießliche Lagen versetzt werden können, die, sie mögen am Ende den Lehnmann auch ganz an den Rand des Verderbens führen, darum doch dem Lehnsherrn nicht nachtheilig werden können, weil das Interesse desselben nicht an der Person des Grundbesitzers, sondern nur an dem Grundstück haftet. Ein Stand, der durch seine Vorrechte im Staate sich von den übrigen Gliedern so sehr unterscheidet, wie der Adel, und des-

sen Interesse ein ganz anderes ist als das des bürgerlichen, mit dem es öfters in eine starke Kollision kömmt, ist in der That nicht so ganz zur Repräsentation der niedrigen Stände, die nicht seines Gleichen sind, geschickt. Soll diese zweckmäsig seyn, so müssen Gleiche sich durch ihres Gleichen, die dasselbe Interesse belebt, repräsentiren lassen, und eben so darf auch kein Theil des Volks bei der Repräsentation leer ausfallen, wie solches in Ansehung der von den Kammergütern abhängigen Bauern der Fall ist. In den meisten deutschen Ländern wird der Bauernstand durch Abgeordnete aus seinem Mittel gar nicht repräsentirt, und wo dieses auch noch in einigen wenigen Provinzen *) der Fall ist, concurriren jene Abgeordneten nur zur Bewilligung der Auflagen.

*

Die Repräsentanten der verschiedenen deutschen Staaten in Ansehung des ganzen Reichs überhaupt sind die Regenten derselben. Da die Repräsentation eigentlich die gesetzgebende und vollstreckende Gewalt betrift, jene aber, nach den Grundsätzen des allgemeinen Staats-

*) S. Lang a. a. O. S. 227. u. 228.

rechts, den Ständen eines jeden Volks, und diese den Regenten desselben zusteht, so sollten auch die Repräsentanten des ganzen deutschen Reichs nicht blos aus den Regenten der einzelnen das Reich konstituirenden Staaten bestehen, sondern auch zugleich aus den die gesetzgebende Gewalt eines jeden Staats repräsentirenden moralischen Körpern mit genommen werden, weil diejenigen, welchen die gesetzgebende Gewalt in den einzelnen deutschen Staaten gebührt, von Rechstwegen doch auch wenigstens einen Antheil an der Gesetzgebung des ganzen Reichs haben müßten; und dieses könnte füglich dadurch bewerkstelliget werden, daß man die Stimmen auf dem Reichstage, anstatt sie bloßen Ministerial- und oft dem Lande ganz fremden Personen zu übertragen, durch Mitglieder aus der Landstandschaft besorgen ließe, die beide, das Interesse ihres Fürsten und seiner Unterthanen, nach der ihnen zu ertheilenden Vorschrift und Instruktion, treulich beobachten müßten; gegen welche Einrichtung auch kein wahrhaft guter Regent etwas zu erinnern haben dürfte, da es der Zweck des Staats nothwendig erheischt, daß auch sein Interesse neben dem des gan-

zen Landes mit in Anschlag komme, und beider Interesse in eins zusammen fließt. Da sich die Repräsentation des Reichs eben so verhält, wie die eines jeden besondern Staats, so läßt sich daraus leicht erklären, warum gerade da für die Verbesserung des Zustandes der niedern Klassen der Reichsunterthanen nicht alles das geschieht, was geschehen könnte, wo dergleichen Verbesserungen dem Interesse der adlichen Güterbesitzer im Wege stehen. Inzwischen wäre es sehr unbesonnen, aus dem, was die Theorie, die bei der Gründung der Staatsverfassungen, darum, weil sie noch nicht vorhanden war, auch nicht zu Rathe gezogen werden konnte, festsetzt, einen Grund zu einer gewaltsamen Bewirkung einer Veränderung hernehmen wollte, da dieses die Verfassung der Staaten und des Reichs in seinem Innersten antasten hieße, und nun eine auch von oben herab zu unternehmende Aenderung, wegen der damit verbundenen unübersteiglichen Schwierigkeiten, schlechterdings unausführbar ist. Die Kritik muß die Resultate ihrer Grundsätze und der auf diese gebauten Untersuchungen, so wie sie sie findet, aufstellen, und es ist nur die Sache derer, die am

Ruder stehen, von diesen Resultaten, da wo es thunlich ist, einen unschädlichen Gebrauch zu machen; der Unbesonnene, dem es nur um Neuerungen, die zur Umkehrung führen, zu thun ist, muß sich aller Einmischung gänzlich enthalten.

Es ist schon Trostes genug für jeden biedern Deutschen, daß jeder gute Landesregent, durch die Art, wie er herrscht, die in der Konstitution des Landes vorhandenen Mängel zu mäßigen und zu verbessern sucht, und daß er im Fall der Unterdrückung, der doch in der That in Deutschland selten genug existirt, und sicher mehrentheils ohne Vorsatz geschieht, in der Verfassung des deutschen Reichs thätigen Schutz finden kann.

*

Die Repräsentation der vollziehenden Gewalt des deutschen Reichs geschieht durch den Kaiser und die gesammten Reichsstände gemeinschaftlich, und zwar vollstreckt das, was die gesetzgebende Gewalt bestimmt hat, entweder Kaiser und Reich durch die ihm zu Gebote stehende Macht unmittelbar selbst,

oder mittelbar, indem die Vollziehung einem oder einigen Kreißen oder nur einem einzelnen Reichsfürsten übertragen wird. Jenes findet statt, wenn Reichskriege beschlossen worden und geführt werden, wenn das Reich Friede mit den im Kriege befangenen auswärtigen Mächten, oder Bündnisse und Verträge mit denselben schließt, zu diesem Ende Gesandten abschickt, das Reichskammergericht einer Visitation unterworfen wird und Reichsämter zu besetzen sind. Dieses hingegen, wenn Urtheile der höchsten Reichsgerichte gegen einzelne Reichsstände oder ihre widerspenstige Unterthanen geltend gemacht, innere Empörungen gedämpft, die dem Reiche schuldigen Prästationen an Römermonaten, Kammerzielern oder Mannschaften, beigetrieben, und die Polizeigesetze gehandhabt werden sollen.

Auch hier ist also die exekutive Gewalt nicht von der gesetzgebenden getrennt, sondern mit derselben auf das genaueste verbunden, welches, wie wir oben gesehen haben, die Regierungsform des deutschen Reichs fehlerhaft macht. Wenn die deutsche Regie-

rungsform nach den Grundsätzen, die das allgemeine Staatsrecht in Ansehung dieser überhaupt festsetzt, eingerichtet seyn soll, so müßte jeder das Reich mit konstituirende deutsche Staat aus dem Mittel seiner selbst gewählten, seine gesetzgebende Gewalt repräsentirenden und ausübenden Landstände, das zu einer solchen Stelle in allen Rücksichten fähigste Mitglied, zur Besorgung der Geschäfte der allgemeinen Reichsgesetzgebung schicken, sie dann zusammen das deutsche gesetzgebende Corps bildeten, und die gesammten höchsten vollstreckenden Mächte dieser Staaten müßten den deutschen Kaiser wählen, diesem die höchste exekutive Gewalt im Reiche übertragen und in dieser Rücksicht demselben so wie dem ganzen Reiche überhaupt huldigen, der dann die Vollstreckung der reichsgerichtlichen Urtheile und der Verfügungen des gesetzgebenden Corps in Reichsländern, die von seinem Staat zu weit entfernt wären, andern benachbarten Kreißen und Reichsständen übertragen könnte, und im Falle er hierzu selbst nicht hinlängliche Macht besäße, berechtiget werden müßte, so

viele Kreiße und Mitstände zur Hülfe aufzufordern, als er für nöthig fände. Auf diese Art würden die gesetzgebende und exekutive Gewalt des deutschen Reichs völlig getrennt, und jeder Reichsstand, so wie jeder deutsche Unterthan könnte vollkommen überzeugt seyn, daß die letztere nichts unternähme, als was durch die erstere, als Repräsentant des allgemeinen Willens aller deutschen Staatenglieder, selbst bestimmt wäre. Es versteht sich von selbst, daß die Repräsentanten der gesetzgebenden Gewalt in Deutschland, eben so gut als jetzt die Reichstagsgesandten, wenigstens zu den wichtigsten Unternehmungen und Beschließungen von ihren Konstituenten autorisirt und instruirt werden müßten, und die Ausfertigung dieser Instruktionen sowohl als der Kreditive und die Absendung jener Stellvertreter durch die vollziehende Gewalt jedes Staats geschehe, die auch um so nothwendiger zur Wahl der Repräsentanten des Staats am Reiche und zur Entwerfung der Instruktionen derselben gezogen werden müßten, als auch ihr Interesse, als Inhaber der vollziehenden Gewalt

in ihrem Staate, von jenen Repräsentanten bei dem Reichstage, besorgt werden muß. Bei dieser Einrichtung würde der Antheil aller besondern Mächte an der Konstituirung der Regierungsform des Reichs in einem gerechten Gleichgewichte stehen, die Grenzen einer jeden würden genau abgemessen, und dadurch alle aus der bisherigen Vermischung der beiden höchsten Gewalten und aus der Theilnahme des Kaisers und der Reichsstände an beiden, entstehenden Veranlassungen zu Streitigkeiten, Mißtrauen und Trennungen, unter denselben abgeschnitten werden; die Macht des Kaisers, die in der That jetzt doch etwas über die Gebühr eingeschränkt ist, würde durch die ihm ausschließlich ertheilte vollstreckende höchste Gewalt einen für das ganze Reich unschädlichen und ersprieslichen Zuwachs erhalten; dadurch, daß die Stände der Reichsländer mit ihren Regenten durch ihre gemeinschaftlichen Abgeordneten die gesetzgebende Gewalt im Reiche theilten, würden beide Theile, so wie die Unterthanen selbst der Erhaltung und des ungestörten Genusses ihrer Rechte versichert seyn, und in-

dem alle Glieder des Reichs unmittelbar oder mittelbar an der Verfassung des Reichs Theil nähmen, würde ein allgemeines Vaterland entstehen und der bis jetzt erstorbene deutsche Patriotismus wieder aufleben.

EIGENTHUM DER STADT AUGSBURG

Folgende Fehler werden vor dem Lesen zu verbessern gebeten.

Seite	11	Zeile 3	muß gelesen werden:	Unterthanen und der höchsten Gewalt
=	16	= 19	= = =	in mehrere
=	26	= 22	= = =	noch
=	44	= 7	= = =	gelindere Weise
=	73	= 3	= = =	und regen
=	=	= 21	= = =	an jeder Würde
=	74	= 14	= = =	die ein Gegenstand
=	=	= 19	= = =	und zum Wohle
=	75	= 4	= = =	die einen Gegenstand betreffen
=	99	= 17	= = =	bereits unter jenen
=	=	= 23	= = =	daß den
=	101	= 6 — 8	= =	oder wollen — nicht äußern solle
=	115	= 7	= = =	da ein Kollegium
=	=	= 23 u. 24	=	mehrere Gesandten von einem Kurfürsten
=	117	= 16	= = =	Virilstimmen
=	=	= 25	= = =	Pfalzneuburg
=	118	= 11	= = =	Holstein=Glückstadt
=	=	= 21	= = =	Auersberg
=	122	= 1 v. u.	= =	qualificiren
=	123	= 11	= = =	als es die ihm
=	=	= 23	= = =	das von mehrern
=	=	= 24	= = =	besonders von dem Herrn
=	125	= 7	= = =	verlangt;
=	=	= 15	= = =	und keiner
=	128	= 15	= = =	so finden
=	129	= 6 in der Note:		in Stecks Abhandlung
=	137	= 12	= = =	vertragen
=	139	= 13 u. 14	=	in die katholischen
=	140	= 6	= = =	und ihren
=	142	= 4	= = =	Diöcesanrecht

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Kritik der deutschen Reichsverfassung

Bd.: 1. Kritik der Regierungsform des Deutschen Reichs. - 1796. - VIII, 270 S.

Hadamar 1796

Augsburg, Staats- und Stadtbibliothek -- Stw 4261 -1
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11282560-0
VD18 80055222-001